

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1987.—Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478) hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel beantragt ist.“

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat in Abs. 1 Nr. 1 „Drei Millionen neunhunderttausend Deutsche Mark“ durch „fünf Millionen dreihundertzehntausend Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 2 „Acht Millionen Deutsche Mark“ durch „zehn Millionen sechshundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „Fünfzehn Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark“ durch „einundzwanzig Millionen zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark“ und in Abs. 2 Nr. 2 „Zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark“ durch „zweiundvierzig Millionen vierhundertachtzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.01.1995.—Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210) hat in Abs. 4 Satz 2 jeweils „Verschmelzung,“ nach „der“ gestrichen.

01.04.1998.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 3 Satz 2 „oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen“ nach „zugelassen“ gestrichen.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Nr. 1 „fünf Millionen dreihundertzehntausend Deutsche Mark“ durch „6 720 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „zehn Millionen sechshundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „13 440 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „einundzwanzig Millionen zweihundertvierzigtausend Deutsche Mark“ durch „26 890 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „zweiundvierzig Millionen vierhundertachtzigtausend Deutsche Mark“ durch „53 780 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt beantragt ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 1 Nr. 1 „6 720 000 Deutsche Mark“ durch „3 438 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „13 440 000 Deutsche Mark“ durch „6 875 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „26 890 000 Deutsche Mark“ durch „13 750 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „53 780 000 Deutsche Mark“ durch „27 500 000 Euro“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Nr. 1 „3 438 000 Euro“ durch „4 015 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „6 875 000 Euro“ durch „8 030 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „13 750 000 Euro“ durch „16 060 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „27 500 000 Euro“ durch „32 120 000 Euro“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Nr. 1 „4 015 000 Euro“ durch „4 840 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „8 030 000 Euro“ durch „9 680 000 Euro“ ersetzt.

### § 267a Kleinstkapitalgesellschaften

(1) Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. 350 000 Euro Bilanzsumme;
2. 700 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;
3. im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

§ 267 Absatz 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Die in diesem Gesetz für kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) vorgesehenen besonderen Regelungen gelten für Kleinstkapitalgesellschaften entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.

(3) Keine Kleinstkapitalgesellschaften sind:

1. Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Absatz 11 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
2. Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Absatz 1 des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften oder
3. Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, wobei die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht bleibt.<sup>217</sup>

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 1 „16 060 000 Euro“ durch „19 250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „32 120 000 Euro“ durch „38 500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Eine Kapitalgesellschaft gilt stets als große, wenn sie einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 1 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. 4 840 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).“

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 „9 680 000 Euro“ durch „12 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. 19 250 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Abs. 3).“

Artikel 1 Nr. 10 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 „38 500 000 Euro“ durch „40 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

#### 217 QUELLE

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 1 „nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Absatz 3)“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Die Bilanzsumme setzt sich aus den Posten zusammen, die in den Buchstaben A bis E des § 266 Absatz 2 aufgeführt sind, wobei bei Ausübung des in § 274a Nummer 5 geregelten Wahlrechts der betreffende Buchstabe nicht berücksichtigt wird.“

**§ 268 Vorschriften zu einzelnen Posten der Bilanz Bilanzvermerke**

(1) Die Bilanz darf auch unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so tritt an die Stelle der Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ und „Gewinnvortrag/Verlustvortrag“ der Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“; ein vorhandener Gewinn- oder Verlustvortrag ist in den Posten „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“ einzubeziehen und in der Bilanz gesondert anzugeben. Die Angabe kann auch im Anhang gemacht werden.

(2) (weggefallen)

(3) Ist das Eigenkapital durch Verluste aufgebraucht und ergibt sich ein Überschuß der Passivposten über die Aktivposten, so ist dieser Betrag am Schluß der Bilanz auf der Aktivseite gesondert unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.

(4) Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken. Werden unter dem Posten „sonstige Vermögensgegenstände“ Beträge für Vermögensgegenstände ausgewiesen, die erst nach dem Abschlußstichtag rechtlich entstehen, so müssen Beträge, die einen größeren Umfang haben, im Anhang erläutert werden.

(5) Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind bei jedem gesondert ausgewiesenen Posten zu vermerken. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen sind, soweit Anzahlungen auf Vorräte nicht von dem Posten „Vorräte“ offen abgesetzt werden, unter den Verbindlichkeiten gesondert auszuweisen. Sind unter dem Posten „Verbindlichkeiten“ Beträge für Verbindlichkeiten ausgewiesen, die erst nach dem Abschlußstichtag rechtlich entstehen, so müssen Beträge, die einen größeren Umfang haben, im Anhang erläutert werden.

(6) Ein nach § 250 Abs. 3 in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommener Unterschiedsbetrag ist in der Bilanz gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.

(7) Für die in § 251 bezeichneten Haftungsverhältnisse sind

1. die Angaben zu nicht auf der Passivseite auszuweisenden Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnissen im Anhang zu machen,
2. dabei die Haftungsverhältnisse jeweils gesondert unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben und
3. dabei Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert zu vermerken.

(8) Werden selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens den insgesamt angesetzten Beträgen abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern entsprechen. Werden aktive latente Steuern in der Bilanz ausgewiesen, ist Satz 1 auf den Betrag anzuwenden, um den die aktiven latenten Steuern die passiven latenten Steuern übersteigen. Bei Vermögensgegenständen im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 ist Satz 1 auf den Betrag abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern anzuwenden, der die Anschaffungskosten übersteigt.<sup>218</sup>

---

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

**218** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

§ 269<sup>219</sup>**§ 270 Bildung bestimmter Posten**

(1) Einstellungen in die Kapitalrücklage und deren Auflösung sind bereits bei der Aufstellung der Bilanz vorzunehmen.

(2) Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so sind Entnahmen aus Gewinnrücklagen sowie Einstellungen in Gewinnrücklagen, die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorzunehmen sind oder auf Grund solcher Vorschriften beschlossen worden sind, bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu berücksichtigen.<sup>220</sup>

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Satz 1 „und des Postens ‚Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs‘ “ nach „Anlagevermögens“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder im Anhang“ nach „der Bilanz“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) In der Bilanz oder im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Die Abschreibungen des Geschäftsjahrs sind entweder in der Bilanz bei dem betreffenden Posten zu vermerken oder im Anhang in einer der Gliederung des Anlagevermögens entsprechenden Aufgliederung anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „ist“ durch „und der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 7 neu gefasst. Abs. 7 lautete:

„(7) Die in § 251 bezeichneten Haftungsverhältnisse sind jeweils gesondert unter der Bilanz oder im Anhang unter Angabe der gewährten Pfandrechte und sonstigen Sicherheiten anzugeben; bestehen solche Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen, so sind sie gesondert anzugeben.“

**219 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 269 Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**

Die Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs und dessen Erweiterung dürfen, soweit sie nicht bilanzierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe aktiviert werden; der Posten ist in der Bilanz unter der Bezeichnung ‚Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs‘ vor dem Anlagevermögen auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Werden solche Aufwendungen in der Bilanz ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen.“

**220 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

**§ 271 Beteiligungen. Verbundene Unternehmen**

(1) Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Eine Beteiligung wird vermutet, wenn die Anteile an einem Unternehmen insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Unternehmens oder, falls ein Nennkapital nicht vorhanden ist, den fünften Teil der Summe aller Kapitalanteile an diesem Unternehmen überschreiten. Auf die Berechnung ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Mitgliedschaft in einer eingetragenen Genossenschaft gilt nicht als Beteiligung im Sinne dieses Buches.

(2) Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Buches sind solche Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (§ 290) in den Konzernabschluß eines Mutterunternehmens nach den Vorschriften über die Vollkonsolidierung einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitestgehenden Konzernabschluß nach dem Zweiten Unterabschnitt aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt, oder das einen befreienden Konzernabschluß nach den §§ 291 oder 292 aufstellt oder aufstellen könnte; Tochterunternehmen, die nach § 296 nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.<sup>221</sup>

**§ 272 Eigenkapital**

(1) Gezeichnetes Kapital ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

(1a) Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

(1b) Nach der Veräußerung der eigenen Anteile entfällt der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1. Ein den Nennbetrag oder den rechnerischen Wert übersteigender Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist bis zur Höhe des mit den frei verfügbaren Rücklagen verrechneten Betrages in die jeweiligen Rücklagen einzustellen. Ein darüber hinausgehender Differenzbetrag ist in die Kapital-

---

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Satz 1 ist auf Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil und dessen Auflösung anzuwenden.“

**221 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Satz 3 „deren Nennbeträge“ durch „die“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 „§ 295 oder“ vor „§ 296“ gestrichen.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Als Beteiligung gelten im Zweifel Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten.“

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „§ 291 oder nach einer nach § 292 erlassenen Rechtsverordnung“ durch „den §§ 291 oder 292“ ersetzt.

rücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahrs.

(2) Als Kapitalrücklage sind auszuweisen

1. der Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert hinaus erzielt wird;
2. der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte zum Erwerb von Anteilen erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten;
4. der Betrag von anderen Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten.

(3) Als Gewinnrücklagen dürfen nur Beträge ausgewiesen werden, die im Geschäftsjahr oder in einem früheren Geschäftsjahr aus dem Ergebnis gebildet worden sind. Dazu gehören aus dem Ergebnis zu bildende gesetzliche oder auf Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Rücklagen und andere Gewinnrücklagen.

(4) Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

(5) Übersteigt der auf eine Beteiligung entfallende Teil des Jahresüberschusses in der Gewinn- und Verlustrechnung die Beträge, die als Dividende oder Gewinnanteil eingegangen sind oder auf deren Zahlung die Kapitalgesellschaft einen Anspruch hat, ist der Unterschiedsbetrag in eine Rücklage einzustellen, die nicht ausgeschüttet werden darf. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Kapitalgesellschaft die Beträge vereinnahmt oder einen Anspruch auf ihre Zahlung erwirbt.<sup>222</sup>

---

**222** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.04.1998.—Artikel 3 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 2 Nr. 1 „oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, über den rechnerischen Wert“ nach „Nennbetrag“ eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 Satz 4 bis 6 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 23 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Die ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital sind auf der Aktivseite vor dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen; die davon eingeforderten Einlagen sind zu vermerken. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen dürfen auch von dem Posten ‚Gezeichnetes Kapital‘ offen abgesetzt werden; in diesem Falle ist der verbleibende Betrag als Posten ‚Eingefordertes Kapital‘ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen und ist außerdem der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von nach § 71 Abs. 1 Nr. 6 oder 8 des Aktiengesetzes zur Einziehung erworbenen Aktien ist in der Vorspalte offen von dem Posten ‚Gezeichnetes Kapital‘ als Kapitalrückzahlung abzusetzen. Ist der Erwerb der Aktien nicht zur Einziehung erfolgt, ist Satz 4 auch anzuwenden, soweit in dem Beschluß über den Rückkauf die spätere Veräußerung von ei-

§ 273<sup>223</sup>**§ 274 Latente Steuern**

(1) Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) in der Bilanz angesetzt werden. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Steuerliche Verlustvorträge sind bei der Berechnung aktiver latenter Steuern in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

(2) Die Beträge der sich ergebenden Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen Posten sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Der Aufwand oder Ertrag aus der Veränderung bilanzierter latenter

---

nem Beschluß der Hauptversammlung in entsprechender Anwendung des § 182 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes abhängig gemacht worden ist. Wird der Nennbetrag oder der rechnerische Wert von Aktien nach Satz 4 abgesetzt, ist der Unterschiedsbetrag dieser Aktien zwischen ihrem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und ihrem Kaufpreis mit den anderen Gewinnrücklagen (§ 266 Abs. 3 A.III.4.) zu verrechnen; weitergehende Anschaffungskosten sind als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.“

Artikel 1 Nr. 23 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 23 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) In eine Rücklage für eigene Anteile ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die eigenen Anteile anzusetzenden Betrag entspricht. Die Rücklage darf nur aufgelöst werden, soweit die eigenen Anteile ausgegeben, veräußert oder eingezogen werden oder soweit nach § 253 Abs. 3 auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz vorzunehmen ist, darf aus vorhandenen Gewinnrücklagen gebildet werden, soweit diese frei verfügbar sind. Die Rücklage nach Satz 1 ist auch für Anteile eines herrschenden oder eines mit Mehrheit beteiligten Unternehmens zu bilden.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 5 eingefügt.

31.12.2015.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565) hat die Sätze 1 und 2 in Abs. 1 durch Satz 1 ersetzt. Die Sätze 1 und 2 lauteten: „Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen.“

**223 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 273 Sonderposten mit Rücklageanteil**

Der Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 247 Abs. 3) darf nur insoweit gebildet werden, als das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, daß der Sonderposten in der Bilanz gebildet wird. Er ist auf der Passivseite vor den Rückstellungen auszuweisen; die Vorschriften, nach denen er gebildet worden ist, sind in der Bilanz oder im Anhang anzugeben.“

Steuern ist in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ auszuweisen.<sup>224</sup>

### § 274a Größenabhängige Erleichterungen

Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Anwendung der folgenden Vorschriften befreit:

1. § 268 Abs. 4 Satz 2 über die Pflicht zur Erläuterung bestimmter Forderungen im Anhang,
2. § 268 Abs. 5 Satz 3 über die Erläuterung bestimmter Verbindlichkeiten im Anhang,
3. § 268 Abs. 6 über den Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 3,
4. § 274 über die Abgrenzung latenter Steuern.<sup>225</sup>

## Dritter Titel Gewinn- und Verlustrechnung<sup>226</sup>

### 224 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 274 Steuerabgrenzung

(1) Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu niedrig, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn niedriger als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu niedrige Steueraufwand des Geschäftsjahrs und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so ist in Höhe der voraussichtlichen Steuerbelastung nachfolgender Geschäftsjahre eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 zu bilden und in der Bilanz oder im Anhang gesondert anzugeben. Die Rückstellung ist aufzulösen, sobald die höhere Steuerbelastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.

(2) Ist der dem Geschäftsjahr und früheren Geschäftsjahren zuzurechnende Steueraufwand zu hoch, weil der nach den steuerrechtlichen Vorschriften zu versteuernde Gewinn höher als das handelsrechtliche Ergebnis ist, und gleicht sich der zu hohe Steueraufwand des Geschäftsjahrs und früherer Geschäftsjahre in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich aus, so darf in Höhe der voraussichtlichen Steuerentlastung nachfolgender Geschäftsjahre ein Abgrenzungsposten als Bilanzierungshilfe auf der Aktivseite der Bilanz gebildet werden. Dieser Posten ist unter entsprechender Bezeichnung gesondert auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Wird ein solcher Posten ausgewiesen, so dürfen Gewinne nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags dem angesetzten Betrag mindestens entsprechen. Der Betrag ist aufzulösen, sobald die Steuerentlastung eintritt oder mit ihr voraussichtlich nicht mehr zu rechnen ist.“

### 225 QUELLE

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Nr. 5 neu gefasst. Nr. 5 lautete:

„5. § 269 Satz 1 insoweit, als die Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs im Anhang erläutert werden müssen.“

01.09.2009.—Artikel 14 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Nr. 5 „Steuerabgrenzung“ durch „Abgrenzung latenter Steuern“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 1 aufgehoben und Nr. 2 bis 5 in Nr. 1 bis 4 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

„1. § 268 Abs. 2 über die Aufstellung eines Anlagengitters,“.

### 226 QUELLE

### § 275 Gliederung

(1) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren aufzustellen. Dabei sind die in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen.

(2) Bei Anwendung des Gesamtkostenverfahrens sind auszuweisen:

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 2365, 2009 S. 1106, 2015 S. 1247]

(3) Bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens sind auszuweisen:

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 2366, 2015 S. 1247]

(4) Veränderungen der Kapital- und Gewinnrücklagen dürfen in der Gewinn- und Verlustrechnung erst nach dem Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ ausgewiesen werden.

(5) Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) können anstelle der Staffellungen nach den Absätzen 2 und 3 die Gewinn- und Verlustrechnung wie folgt darstellen:

1. Umsatzerlöse,
2. sonstige Erträge,
3. Materialaufwand,
4. Personalaufwand,
5. Abschreibungen,
6. sonstige Aufwendungen,
7. Steuern,
8. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag.<sup>227</sup>

### § 276 Größenabhängige Erleichterungen

Kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, 2) dürfen die Posten § 275 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 6 zu einem Posten unter der Bezeichnung „Rohergebnis“ zusammenfassen. Die Erleichterungen nach Satz 1 gelten nicht für Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a), die von der Regelung des § 275 Absatz 5 Gebrauch machen.<sup>228</sup>

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 227 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 2 geändert.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Abs. 5 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 16 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 2 geändert.

Artikel 1 Nr. 16 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 geändert.

#### 228 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Satz 2 eingefügt.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat Satz 3 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 17 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Kleine Kapitalgesellschaften brauchen außerdem die in § 277 Abs. 4 Satz 2 und 3

### § 277 Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern auszuweisen.

(2) Als Bestandsveränderungen sind sowohl Änderungen der Menge als auch solche des Wertes zu berücksichtigen; Abschreibungen jedoch nur, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft sonst üblichen Abschreibungen nicht überschreiten.

(3) Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Absatz 3 Satz 5 und 6 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Erträge und Aufwendungen aus Verlustübernahme und auf Grund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrags erhaltene oder abgeführte Gewinne sind jeweils gesondert unter entsprechender Bezeichnung auszuweisen.

(4) (weggefallen)

(5) Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Erträge aus der Währungsumrechnung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Erträge“ und Aufwendungen aus der Währungsumrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ auszuweisen.<sup>229</sup>

verlangten Erläuterungen zu den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ nicht zu machen.“

Artikel 1 Nr. 17 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Satz 2 „oder 2“ nach „Satz 1“ gestrichen.

#### 229 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 2 Satz 3 sowie Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 2 gilt auch für Erträge und Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Als Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und Waren sowie aus von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer auszuweisen.“

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch „Absatz 3 Satz 5 und 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 19 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Unter den Posten ‚außerordentliche Erträge‘ und ‚außerordentliche Aufwendungen‘ sind Erträge und Aufwendungen auszuweisen, die außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft anfallen. Die Posten sind hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art im Anhang zu erläutern, soweit die ausgewiesenen Beträge für die Beurteilung der Ertragslage nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Satz 2 gilt entsprechend für alle Aufwendungen und Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

§ 278<sup>230</sup>

*Vierter Titel*<sup>231</sup>

§ 279<sup>232</sup>

§ 280<sup>233</sup>

---

**230 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 278 Steuern**

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind auf der Grundlage des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses zu berechnen; liegt ein solcher Beschluß im Zeitpunkt der Feststellung des Jahresabschlusses nicht vor, so ist vom Vorschlag über die Verwendung des Ergebnisses auszugehen. Weicht der Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses vom Vorschlag ab, so braucht der Jahresabschluß nicht geändert zu werden.“

**231 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**AUFHEBUNG**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Bewertungsvorschriften“.

**232 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 279 Nichtanwendung von Vorschriften. Abschreibungen**

(1) § 253 Abs. 4 ist nicht anzuwenden. § 253 Abs. 2 Satz 3 darf, wenn es sich nicht um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt, nur auf Vermögensgegenstände, die Finanzanlagen sind, angewendet werden.

(2) Abschreibungen nach § 254 dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als das Steuerrecht ihre Anerkennung bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, daß sie sich aus der Bilanz ergeben.“

**233 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 280 Wertaufholungsgebot**

(1) Wird bei einem Vermögensgegenstand eine Abschreibung nach § 253 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 oder § 254 Satz 1 vorgenommen und stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, daß die Gründe dafür nicht mehr bestehen, so ist der Betrag dieser Abschreibung im Umfang der Werterhöhung unter

§ 281<sup>234</sup>

§ 282<sup>235</sup>

§ 283<sup>236</sup>

Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zuzuschreiben. § 253 Abs. 5, § 254 Satz 2 sind insoweit nicht anzuwenden.

(2) Von der Zuschreibung nach Absatz 1 kann abgesehen werden, wenn der niedrigere Wertansatz bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung beibehalten werden kann und wenn Voraussetzung für die Beibehaltung ist, daß der niedrigere Wertansatz auch in der Bilanz beibehalten wird.

(3) Im Anhang ist der Betrag der im Geschäftsjahr aus steuerrechtlichen Gründen unterlassenen Zuschreibungen anzugeben und hinreichend zu begründen.“

**234 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 281 Berücksichtigung steuerrechtlicher Vorschriften**

(1) Die nach § 254 zulässigen Abschreibungen dürfen auch in der Weise vorgenommen werden, daß der Unterschiedsbetrag zwischen der nach § 253 in Verbindung mit § 279 und der nach § 254 zulässigen Bewertung in den Sonderposten mit Rücklageanteil eingestellt wird. In der Bilanz oder im Anhang sind die Vorschriften anzugeben, nach denen die Wertberichtigung gebildet worden ist. Unbeschadet steuerrechtlicher Vorschriften über die Auflösung ist die Wertberichtigung insoweit aufzulösen, als die Vermögensgegenstände, für die sie gebildet worden ist, aus dem Vermögen ausscheiden oder die steuerrechtliche Wertberichtigung durch handelsrechtliche Abschreibungen ersetzt wird.

(2) Im Anhang ist der Betrag der im Geschäftsjahr allein nach steuerrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Abschreibungen, getrennt nach Anlage- und Umlaufvermögen, anzugeben, soweit er sich nicht aus der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, und hinreichend zu begründen. Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil sind in dem Posten ‚sonstige betriebliche Erträge‘, Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil sind in dem Posten ‚sonstige betriebliche Aufwendungen‘ der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“

**235 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 282 Abschreibung der Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs**

Für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs ausgewiesene Beträge sind in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.“

**236 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**AUFHEBUNG**

**Fünfter Titel**  
**Anhang<sup>237</sup>**

**§ 284 Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; sie sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Anhang sind auch die Angaben zu machen, die in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.

(2) Im Anhang müssen

1. die auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben und begründet werden; deren Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen;
3. bei Anwendung einer Bewertungsmethode nach § 240 Abs. 4, § 256 Satz 1 die Unterschiedsbeträge pauschal für die jeweilige Gruppe ausgewiesen werden, wenn die Bewertung im Vergleich zu einer Bewertung auf der Grundlage des letzten vor dem Abschlußstichtag bekannten Börsenkurses oder Marktpreises einen erheblichen Unterschied aufweist;
4. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten gemacht werden.

(3) Im Anhang ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens in einer gesonderten Aufgliederung darzustellen. Dabei sind, ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahrs sowie die Abschreibungen gesondert aufzuführen. Zu den Abschreibungen sind gesondert folgende Angaben zu machen:

1. die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe zu Beginn und Ende des Geschäftsjahrs,
2. die im Laufe des Geschäftsjahrs vorgenommenen Abschreibungen und
3. Änderungen in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zu- und Abgängen sowie Umbuchungen im Laufe des Geschäftsjahrs.

Sind in die Herstellungskosten Zinsen für Fremdkapital einbezogen worden, ist für jeden Posten des Anlagevermögens anzugeben, welcher Betrag an Zinsen im Geschäftsjahr aktiviert worden ist.<sup>238</sup>

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 283 Wertansatz des Eigenkapitals**

Das gezeichnete Kapital ist zum Nennbetrag anzusetzen.“

**237** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**238** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 2 Nr. 2 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 20 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) In den Anhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in

## § 285 Sonstige Pflichtangaben

Ferner sind im Anhang anzugeben:

1. zu den in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten
  - a) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren,
  - b) der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;
2. die Aufgliederung der in Nummer 1 verlangten Angaben für jeden Posten der Verbindlichkeiten nach dem vorgeschriebenen Gliederungsschema;
3. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Unternehmens erforderlich ist;
- 3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten sind und die nicht nach § 268 Absatz 7 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung und Verpflichtungen gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen jeweils gesondert anzugeben;
4. die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;
5. (weggefallen)
6. (weggefallen)
7. die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen;
8. bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens (§ 275 Abs. 3)
  - a) der Materialaufwand des Geschäftsjahrs, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 5,
  - b) der Personalaufwand des Geschäftsjahrs, gegliedert nach § 275 Abs. 2 Nr. 6;
9. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung jeweils für jede Personengruppe
  - a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen. Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgs-

---

Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.“

Artikel 1 Nr. 20 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 3 bis 5 in Abs. 2 in Nr. 2 bis 4 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

„2. die Grundlagen für die Umrechnung in Euro angegeben werden, soweit der Jahresabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten;“.

Artikel 1 Nr. 20 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

unabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für:

- aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
- bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
- cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
- dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben. Enthält der Jahresabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;

- b) die Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen. Buchstabe a Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;
  - c) die gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse;
10. alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans und eines Aufsichtsrats, auch wenn sie im Geschäftsjahr oder später ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, einschließlich des ausgeübten Berufs und bei börsennotierten Gesellschaften auch der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes. Der Vorsitzende eines Aufsichtsrats, seine Stellvertreter und ein etwaiger Vorsitzender des Geschäftsführungsorgans sind als solche zu bezeichnen;
  11. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung der Kapitalgesellschaft gehalten wird;
  - 11a. Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter die Kapitalgesellschaft ist;
  - 11b. von börsennotierten Kapitalgesellschaften sind alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die 5 Prozent der Stimmrechte überschreiten;
  12. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, sind zu erläutern, wenn sie einen nicht unerheblichen Umfang haben;
  13. jeweils eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird;
  14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist;
  - 14a. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie der Ort, wo der von diesem Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist;

15. soweit es sich um den Anhang des Jahresabschlusses einer Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 handelt, Name und Sitz der Gesellschaften, die persönlich haftende Gesellschafter sind, sowie deren gezeichnetes Kapital;
- 15a. das Bestehen von Genussscheinen, Genussrechten, Wandelschuldverschreibungen, Optionscheinen, Optionen, Besserungsscheinen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbriefen;
16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
17. das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
  - a) die Abschlussprüfungsleistungen,
  - b) andere Bestätigungsleistungen,
  - c) Steuerberatungsleistungen,
  - d) sonstige Leistungen,
 soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind;
18. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Absatz 3 Satz 6 unterblieben ist,
  - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
  - b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
19. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
  - a) deren Art und Umfang,
  - b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
  - c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
  - d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;
20. für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
  - a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
  - b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
21. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist;
22. im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2 der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahrs sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag;
23. bei Anwendung des § 254,
  - a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher

- Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken,
- b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung,
- c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden,
- soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden;
24. zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;
  25. im Fall der Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge; Nummer 20 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden;
  26. zu Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, die Differenz zum Buchwert und die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe; darüber hinaus die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Absatz 3 Satz 6 unterblieben ist, einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist; Nummer 18 ist insoweit nicht anzuwenden;
  27. für nach § 268 Abs. 7 im Anhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;
  28. der Gesamtbetrag der Beträge im Sinn des § 268 Abs. 8, aufgliedert in Beträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Beträge aus der Aktivierung latenter Steuern und aus der Aktivierung von Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert;
  29. auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist;
  30. wenn latente Steuerschulden in der Bilanz angesetzt werden, die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden;
  31. jeweils der Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
  32. eine Erläuterung der einzelnen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrags und ihrer Art, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
  33. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen;

34. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses oder der Beschluss über seine Verwendung.<sup>239</sup>

**239 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Nr. 9 Buchstabe a Satz 1 „Bezugsrechte,“ nach „Gewinnbeteiligungen,“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 10 Satz 1 „, einschließlich des ausgeübten Berufs und bei börsennotierten Gesellschaften auch der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes“ am Ende eingefügt.

Artikel 2 Nr. 2 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 11 das Semikolon am Ende durch „; ferner sind von börsennotierten Kapitalgesellschaften zusätzlich alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;“ ersetzt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Nr. 11a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 14 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 15 eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Nr. 9 Buchstabe a Satz 1 „und sonstige aktienbasierte Vergütungen“ nach „Bezugsrechte“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 15 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 16 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Nr. 16 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 17 bis 19 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 6 eingefügt.

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat Buchstabe a in Satz 1 Nr. 9 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Jahresabschluß angegeben worden sind;“.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Satz 1 Nr. 2 „, sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben“ nach „am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 3 in Satz 1 durch Nr. 3 und 3a ersetzt. Nr. 3 lautete:

„3. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und auch nicht nach § 251 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben;“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Nr. 5 in Satz 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. das Ausmaß, in dem das Jahresergebnis dadurch beeinflusst wurde, daß bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen nach §§ 254, 280 Abs. 2 auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen oder beibehalten wurden oder ein Sonderposten nach § 273 gebildet wurde; ferner das Ausmaß erheblicher künftiger Belastungen, die sich aus einer solchen Bewertung ergeben;“.

Artikel 1 Nr. 30 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat Nr. 13 in Satz 1 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

„13. bei Anwendung des § 255 Abs. 4 Satz 3 die Gründe für die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat Nr. 16 bis 19 durch Nr. 16 bis 29 ersetzt. Nr. 16 bis 19 lauteten:

- 
- „16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist;
  - 17. soweit es sich um ein Unternehmen handelt, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, für den Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für
    - a) die Abschlussprüfung,
    - b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen,
    - c) Steuerberatungsleistungen,
    - d) sonstige Leistungen;
  - 18. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente
    - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
    - b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß den Sätzen 3 bis 5 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;
  - 19. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist:
    - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
    - b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 bis 6 aufgehoben. Die Sätze 2 bis 6 lauteten: „Als derivative Finanzinstrumente im Sinne des Satzes 1 Nr. 18 gelten auch Verträge über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren, bei denen jede der Vertragsparteien zur Abgeltung in bar oder durch ein anderes Finanzinstrument berechtigt ist, es sei denn, der Vertrag wurde geschlossen, um einen für den Erwerb, die Veräußerung oder den eigenen Gebrauch erwarteten Bedarf abzusichern, sofern diese Zweckwidmung von Anfang an bestand und nach wie vor besteht und der Vertrag mit der Lieferung der Ware als erfüllt gilt. Der beizulegende Zeitwert im Sinne des Satzes 1 Nr. 18 Buchstabe b, Nr. 19 entspricht dem Marktwert, sofern ein solcher ohne weiteres verlässlich feststellbar ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der beizulegende Zeitwert, sofern dies möglich ist, aus den Marktwerten der einzelnen Bestandteile des Finanzinstruments oder aus dem Marktwert eines gleichwertigen Finanzinstruments abzuleiten, anderenfalls mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden zu bestimmen, sofern diese eine angemessene Annäherung an den Marktwert gewährleisten. Bei der Anwendung allgemein anerkannter Bewertungsmodelle und -methoden sind die tragenden Annahmen anzugeben, die jeweils der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts zugrunde gelegt wurden. Kann der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden, sind die Gründe dafür anzugeben.“

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat die Sätze 6 und 7 in Nr. 9 Buchstabe a durch Satz 6 ersetzt. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen.“

01.09.2009.—Artikel 14 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Nr. 10 Satz 1 „Satz 3“ durch „Satz 5“ ersetzt.

Artikel 14 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 23 Buchstabe a „vorgesehene“ durch „erwartete“ ersetzt.

22.07.2013.—Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Nr. 26 „zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes“ durch „zu Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgliedert nach

## § 286 Unterlassen von Angaben

(1) Die Berichterstattung hat insoweit zu unterbleiben, als es für das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder erforderlich ist.

---

Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 3, 3a und 4 neu gefasst. Nr. 3, 3a und 4 lauteten:

- „3. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist;
- 3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz enthalten und nicht nach § 251 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben;
4. die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Erzeugnissen und der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 6 aufgehoben. Nr. 6 lautete:

- „6. in welchem Umfang die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und das außerordentliche Ergebnis belasten;“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. c desselben Gesetzes hat in Nr. 9 Buchstabe c „oder erlassenen“ nach „zurückgezahlten“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. d desselben Gesetzes hat Nr. 11 neu gefasst. Nr. 11 lautete:

- „11. Name und Sitz anderer Unternehmen, von denen die Kapitalgesellschaft oder eine für Rechnung der Kapitalgesellschaft handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluß vorliegt; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Abs. 2 und 4 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden; ferner sind von börsennotierten Kapitalgesellschaften zusätzlich alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften anzugeben, die fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten;“

Artikel 1 Nr. 21 lit. e desselben Gesetzes hat Nr. 11b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. f desselben Gesetzes hat Nr. 13 neu gefasst. Nr. 13 lautete:

- „13. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. g desselben Gesetzes hat Nr. 14 durch Nr. 14 und 14a ersetzt. Nr. 14 lautete:

- „14. Name und Sitz des Mutterunternehmens der Kapitalgesellschaft, das den Konzernabschluß für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, und ihres Mutterunternehmens, das den Konzernabschluß für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, sowie im Falle der Offenlegung der von diesen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlüsse der Ort, wo diese erhältlich sind;“.

Artikel 1 Nr. 21 lit. h desselben Gesetzes hat Nr. 15a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. i desselben Gesetzes hat in Nr. 18 „Ans. 3 Satz 4“ durch „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. j desselben Gesetzes hat in Nr. 26 „Abs. 3 Satz 4“ durch „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 21 lit. k desselben Gesetzes hat in Nr. 27 „nach § 251 unter der Bilanz oder“ nach „für“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 21 lit. l und m desselben Gesetzes hat in Nr. 29 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Nr. 30 bis 34 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Nr. 27 „Halbsatz 1“ nach „Abs. 7“ gestrichen.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Nr. 20 „gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1“ nach „für“ gestrichen.

(2) Die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach § 285 Nr. 4 kann unterbleiben, soweit die Aufgliederung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Anwendung der Ausnahmeregelung ist in Anhang anzugeben.

(3) Die Angaben nach § 285 Nr. 11 und 11b können unterbleiben, soweit sie

1. für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft nach § 264 Abs. 2 von untergeordneter Bedeutung sind oder
2. nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet sind, der Kapitalgesellschaft oder dem anderen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen.

Die Angabe des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses kann unterbleiben, wenn das Unternehmen, über das zu berichten ist, seinen Jahresabschluß nicht offenzulegen hat und die berichtende Kapitalgesellschaft keinen beherrschenden Einfluss auf das betreffende Unternehmen ausüben kann. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2) am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist. Im Übrigen ist die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nr. 2 im Anhang anzugeben.

(4) Bei Gesellschaften, die keine börsennotierten Aktiengesellschaften sind, können die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.

(5) Die in § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 verlangten Angaben unterbleiben, wenn die Hauptversammlung dies beschlossen hat. Ein Beschluss, der höchstens für fünf Jahre gefasst werden kann, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. § 136 Abs. 1 des Aktiengesetzes gilt für einen Aktionär, dessen Bezüge als Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung betroffen sind, entsprechend.<sup>240</sup>

#### 240 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Abs. 4 eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 3 Satz 1 „und 11a“ nach „Nr. 11“ eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Satz 3 in Abs. 3 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Anwendung der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nr. 2 ist im Anhang anzugeben.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

„(4) Die in § 285 Satz 1 Nr. 9 Buchstabe a und b verlangten Angaben über die Gesamtbezüge der dort bezeichneten Personen können unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines Mitglieds dieser Organe feststellen lassen.“

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 und 5 Satz 1 jeweils „Satz 1“ nach „§ 285“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 1 Nr. 2 findet keine Anwendung, wenn eine Kapitalgesellschaft einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr oder einem ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1, 2) ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder wenn die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

§ 287<sup>241</sup>

### § 288 Größenabhängige Erleichterungen

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 1) brauchen nicht

1. die Angaben nach § 264c Absatz 2 Satz 9, § 265 Absatz 4 Satz 2, § 284 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3, § 285 Nummer 2, 3, 4, 8, 9 Buchstabe a und b, Nummer 10 bis 12, 14, 15, 15a, 17 bis 19, 21, 22, 24, 26 bis 30, 32 bis 34 zu machen;
2. eine Trennung nach Gruppen bei der Angabe nach § 285 Nummer 7 vorzunehmen;
3. bei der Angabe nach § 285 Nummer 14a den Ort anzugeben, wo der vom Mutterunternehmen aufgestellte Konzernabschluss erhältlich ist.

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 2) brauchen die Angabe nach § 285 Nummer 4, 29 und 32 nicht zu machen. Wenn sie die Angabe nach § 285 Nummer 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nummer 21 nur zu machen, sofern die Geschäfte direkt oder indirekt mit einem Gesellschafter, Unternehmen, an denen die Gesellschaft selbst eine Beteiligung hält, oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.<sup>242</sup>

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 5 Satz 1 „bis 9“ durch „bis 8“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 22 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 2 „oder einem Unternehmen, von dem die Kapitalgesellschaft mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt,“ nach „Kapitalgesellschaft“ gestrichen und „; die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Anhang anzugeben“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und 11a“ durch „11b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 22 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „weniger als die Hälfte der Anteile besitzt“ durch „keinen beherrschenden Einfluss auf das betreffende Unternehmen ausüben kann“ ersetzt.

#### 241 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Satz 1 „und 11a“ nach „Nr. 11“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat in Satz 3 „des Anteilsbesitzes“ durch „nach Satz 1“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Satz 1 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Satz 3 „und den Ort ihrer Hinterlegung“ nach „Satz 1“ gestrichen.

#### AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 32 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 287 Aufstellung des Anteilsbesitzes

Die in § 285 Satz 1 Nr. 11 und 11a verlangten Angaben dürfen statt im Anhang auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Auf die besondere Aufstellung nach Satz 1 ist im Anhang hinzuweisen.“

#### 242 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**Sechster Titel  
Lagebericht<sup>243</sup>**

**§ 289 Inhalt des Lageberichts**

(1) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage der Gesellschaft zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft im Sinne des § 264 Abs. 2 Satz 3 haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 4 beschrieben sind.

(2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:

1. a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie

**ÄNDERUNGEN**

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Satz 1 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 2 bis 5, 7, 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b und Nr. 12 nicht zu machen.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b und Nr. 12 nicht zu machen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 nicht zu machen.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 33 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„Kleine Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 1 brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Satz 1 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17 und 18 nicht zu machen. Mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 2 brauchen die Angaben nach § 285 Satz 1 Nr. 4 nicht zu machen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 288 Größenabhängige Erleichterungen**

(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17, 19, 21, 22 und 29 nicht zu machen.

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) brauchen bei der Angabe nach § 285 Nr. 3 die Risiken und Vorteile nicht darzustellen. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 und 29 nicht zu machen. Soweit sie die Angaben nach § 285 Nr. 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 21 nur zu machen, soweit sie Aktiengesellschaft sind; die Angabe kann auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.“

**243 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;

2. den Bereich Forschung und Entwicklung sowie
3. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Sind im Anhang Angaben nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.

(3) Bei einer großen Kapitalgesellschaft (§ 267 Abs. 3) gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.

(4) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.<sup>244</sup>

#### 244 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.11.1993.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 „;“; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen“ am Ende eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die voraussichtliche Entwicklung der Kapitalgesellschaft;“.

Artikel 1 Nr. 9 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

14.07.2006.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) hat Abs. 4 eingefügt.

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 1 Satz 5 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 34 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 und 2 jeweils „Satz 1“ nach „§ 285“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „;“, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „;“, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 9 „;“, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 34 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 „bis 9“ durch „bis 8“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 24 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Lagebericht soll auch eingehen“ durch „Im Lagebericht ist auch einzugehen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. bb und cc desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben und Nr. 2 bis 5 in Nr. 1 bis 4 unnummeriert. Nr. 1 lautete:

### § 289a Ergänzende Vorgaben für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien

(1) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht außerdem anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten;

„1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahrs eingetreten sind;“ Artikel 1 Nr. 24 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Satz 5 „gesetzlichen Vertreter“ durch „Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 das Semikolon durch „sowie“ ersetzt, in Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 in Abs. 2 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.“

Artikel 1 Nr. 3 lit. c und d desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben und Abs. 5 in Abs. 4 unnummeriert. Abs. 4 lautete:

„(4) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Lagebericht anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind.

Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.“

4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen;
9. Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 9 können unterbleiben, soweit sie im Anhang zu machen sind. Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 8 können unterbleiben, soweit sie geeignet sind, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Eine börsennotierte Aktiengesellschaft hat im Lagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nummer 9 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nummer 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.<sup>245</sup>

### **§ 289b Pflicht zur nichtfinanziellen Erklärung; Befreiungen**

(1) Eine Kapitalgesellschaft hat ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern, wenn sie die folgenden Merkmale erfüllt:

1. die Kapitalgesellschaft erfüllt die Voraussetzungen des § 267 Absatz 3 Satz 1,
2. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d und
3. die Kapitalgesellschaft hat im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 267 Absatz 4 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Erklärung einen besonderen Abschnitt des Lageberichts bildet, darf die Kapitalgesellschaft auf die an anderer Stelle im Lagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.

(2) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn

---

#### **245 QUELLE**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.05.2015.—Artikel 10 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

Artikel 10 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2016.—Artikel 11 des Gesetzes vom 21. April 2015 (BGBl. I S. 610) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

#### **UMNUMMERIERUNG**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat § 289a in § 289f umnummeriert.

#### **QUELLE**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

1. die Kapitalgesellschaft in den Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen ist und
2. der Konzernlagebericht nach Nummer 1 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Mutterunternehmen im Sinne von Satz 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach § 315b Absatz 3 oder nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und öffentlich zugänglich macht. Ist eine Kapitalgesellschaft nach Satz 1 oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befreit, hat sie dies in ihrem Lagebericht mit einer Erläuterung anzugeben, welches Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.

(3) Eine Kapitalgesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung befreit, wenn die Kapitalgesellschaft für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des Lageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht erfüllt zumindest die inhaltlichen Vorgaben nach § 289c und
2. die Kapitalgesellschaft macht den gesonderten nichtfinanziellen Bericht öffentlich zugänglich durch
  - a) Offenlegung zusammen mit dem Lagebericht nach § 325 oder
  - b) Veröffentlichung auf der Internetseite der Kapitalgesellschaft spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Lagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.

Absatz 1 Satz 3 und die §§ 289d und 289e sind auf den gesonderten nichtfinanziellen Bericht entsprechend anzuwenden.

(4) Ist die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht inhaltlich überprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht öffentlich zugänglich zu machen.<sup>246</sup>

### **§ 289c Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung**

(1) In der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne des § 289b ist das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben.

(2) Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte:

1. Umweltbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf Treibhausgasemissionen, den Wasserverbrauch, die Luftverschmutzung, die Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien oder den Schutz der biologischen Vielfalt beziehen können,
2. Arbeitnehmerbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung ergriffen wurden, die Arbeitsbedingungen, die Umsetzung der grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, die Achtung der Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, informiert und konsultiert zu

---

#### **246 QUELLE**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2019.—Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Abs. 4 eingefügt.

werden, den sozialen Dialog, die Achtung der Rechte der Gewerkschaften, den Gesundheitsschutz oder die Sicherheit am Arbeitsplatz beziehen können,

3. Sozialbelange, wobei sich die Angaben beispielsweise auf den Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene oder auf die zur Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften ergriffenen Maßnahmen beziehen können,
4. die Achtung der Menschenrechte, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen beziehen können, und
5. die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, wobei sich die Angaben beispielsweise auf die bestehenden Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen können.

(3) Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind, einschließlich

1. einer Beschreibung der von der Kapitalgesellschaft verfolgten Konzepte, einschließlich der von der Kapitalgesellschaft angewandten Due-Diligence-Prozesse,
2. der Ergebnisse der Konzepte nach Nummer 1,
3. der wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,
4. der wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,
5. der bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind,
6. soweit es für das Verständnis erforderlich ist, Hinweisen auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu.

(4) Wenn die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen oder mehrere der in Absatz 2 genannten Aspekte kein Konzept verfolgt, hat sie dies anstelle der auf den jeweiligen Aspekt bezogenen Angaben nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 in der nichtfinanziellen Erklärung klar und begründet zu erläutern.<sup>247</sup>

### § 289d Nutzung von Rahmenwerken

Die Kapitalgesellschaft kann für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke nutzen. In der Erklärung ist anzugeben, ob die Kapitalgesellschaft für die Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung ein Rahmenwerk genutzt hat und, wenn dies der Fall ist, welches Rahmenwerk genutzt wurde, sowie andernfalls, warum kein Rahmenwerk genutzt wurde.<sup>248</sup>

### § 289e Weglassen nachteiliger Angaben

---

**247** QUELLE  
19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

**248** QUELLE  
19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Die Kapitalgesellschaft muss in die nichtfinanzielle Erklärung ausnahmsweise keine Angaben zu künftigen Entwicklungen oder Belangen, über die Verhandlungen geführt werden, aufnehmen, wenn

1. die Angaben nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft geeignet sind, der Kapitalgesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen, und
2. das Weglassen der Angaben ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft und der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

(2) Macht eine Kapitalgesellschaft von Absatz 1 Gebrauch und entfallen die Gründe für die Nichtaufnahme der Angaben nach der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung, sind die Angaben in die darauf folgende nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen.<sup>249</sup>

### **§ 289f Erklärung zur Unternehmensführung**

(1) Börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Absatz 8 Satz 1 Nummer 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält.

(2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen

1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen; sind die Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann darauf verwiesen werden;
4. bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Festlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen;
5. die Angabe, ob die Gesellschaft bei der Besetzung des Aufsichtsrats mit Frauen und Männern jeweils Mindestanteile im Bezugszeitraum eingehalten hat, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen, sofern es sich um folgende Gesellschaften handelt:
  - a) börsennotierte Aktiengesellschaften, die auf Grund von § 96 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes Mindestanteile einzuhalten haben oder
  - b) börsennotierte Europäische Gesellschaften (SE), die auf Grund von § 17 Absatz 2 oder § 24 Absatz 3 des SE-Ausführungsgesetzes Mindestanteile einzuhalten haben;
6. bei Aktiengesellschaften im Sinne des Absatzes 1, die nach § 267 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 5 große Kapitalgesellschaften sind, eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Hinblick auf die Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats in Bezug auf Aspekte wie beispielsweise Alter, Geschlecht, Bildungs- oder Berufshintergrund verfolgt wird, sowie der Ziele dieses Diversitätskonzepts, der Art und Weise seiner Umsetzung und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse.

(3) Auf börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

---

#### **249 QUELLE**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

(4) Andere Unternehmen, deren Vertretungsorgan und Aufsichtsrat nach § 36 oder § 52 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder nach § 76 Absatz 4 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 34 Satz 2 und § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, oder nach § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes, auch in Verbindung mit § 35 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, verpflichtet sind, Zielgrößen für den Frauenanteil und Fristen für deren Erreichung festzulegen, haben in ihrem Lagebericht als gesonderten Abschnitt eine Erklärung zur Unternehmensführung mit den Festlegungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 aufzunehmen; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Gesellschaften, die nicht zur Offenlegung eines Lageberichts verpflichtet sind, haben eine Erklärung mit den Festlegungen und Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 zu erstellen und gemäß Absatz 1 Satz 2 zu veröffentlichen. Sie können diese Pflicht auch durch Offenlegung eines unter Berücksichtigung von Satz 1 erstellten Lageberichts erfüllen.

(5) Wenn eine Gesellschaft nach Absatz 2 Nummer 6, auch in Verbindung mit Absatz 3, kein Diversitätskonzept verfolgt, hat sie dies in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erläutern.<sup>250</sup>

## **Zweiter Unterabschnitt Konzernabschluß und Konzernlagebericht<sup>251</sup>**

### **Erster Titel Anwendungsbereich<sup>252</sup>**

#### **§ 290 Pflicht zur Aufstellung**

(1) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland haben in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, wenn diese auf ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) unmittel- oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen.

(2) Beherrschender Einfluss eines Mutterunternehmens besteht stets, wenn

1. ihm bei einem anderen Unternehmen die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht;
2. ihm bei einem anderen Unternehmen das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des die Finanz- und Geschäftspolitik bestimmenden Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und es gleichzeitig Gesellschafter ist;

---

#### **250 UMNUMMERIERUNG**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat § 289a in § 289f umnummeriert.

#### **ÄNDERUNGEN**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 6 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 1 „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ und „Abs. 3 Satz 1 Nr. 8“ durch „Absatz 8 Satz 1 Nummer 8“ ersetzt.

#### **251 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

#### **252 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

3. ihm das Recht zusteht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung des anderen Unternehmens zu bestimmen, oder
4. es bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient (Zweckgesellschaft). Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts sein, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Absatz 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen oder als Sondervermögen aufgelegte offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbare EU-Investmentvermögen oder ausländische Investmentvermögen, die den als Sondervermögen aufgelegten offenen inländischen Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen im Sinn des § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar sind.

(3) Als Rechte, die einem Mutterunternehmen nach Absatz 2 zustehen, gelten auch die einem anderen Tochterunternehmen zustehenden Rechte und die den für Rechnung des Mutterunternehmens oder von Tochterunternehmen handelnden Personen zustehenden Rechte. Den einem Mutterunternehmen an einem anderen Unternehmen zustehenden Rechten werden die Rechte hinzugezogen, über die es selbst oder eines seiner Tochterunternehmen auf Grund einer Vereinbarung mit anderen Gesellschaftern dieses Unternehmens verfügen kann. Abzuziehen sind Rechte, die

1. mit Anteilen verbunden sind, die von dem Mutterunternehmen oder von dessen Tochterunternehmen für Rechnung einer anderen Person gehalten werden, oder
2. mit Anteilen verbunden sind, die als Sicherheit gehalten werden, sofern diese Rechte nach Weisung des Sicherungsgebers oder, wenn ein Kreditinstitut die Anteile als Sicherheit für ein Darlehen hält, im Interesse des Sicherungsgebers ausgeübt werden.

(4) Welcher Teil der Stimmrechte einem Unternehmen zusteht, bestimmt sich für die Berechnung der Mehrheit nach Absatz 2 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Zahl der Stimmrechte, die es aus den ihm gehörenden Anteilen ausüben kann, zur Gesamtzahl aller Stimmrechte. Von der Gesamtzahl aller Stimmrechte sind die Stimmrechte aus eigenen Anteilen abzuziehen, die dem Tochterunternehmen selbst, einem seiner Tochterunternehmen oder einer anderen Person für Rechnung dieser Unternehmen gehören.

(5) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn es nur Tochterunternehmen hat, die gemäß § 296 nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden brauchen.<sup>253</sup>

---

**253** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19b des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 36 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 und 2 neu gefasst. Abs. 1 und 2 lauteten:

„(1) Stehen in einem Konzern die Unternehmen unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft (Mutterunternehmen) mit Sitz im Inland und gehört dem Mutterunternehmen eine Beteiligung nach § 271 Abs. 1 an dem oder den anderen unter der einheitlichen Leitung stehenden Unternehmen (Tochterunternehmen), so haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Ist das Mutterunternehmen eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 325 Abs. 4 Satz 1 und nicht zugleich im Sinn des § 327a, sind der Konzernabschluss sowie

### § 291 Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen

(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn ein den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechender Konzernabschluß und Konzernlagebericht seines Mutterunternehmens einschließlich des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung nach den für den entfallenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher Sprache offengelegt wird. Ein befreiender Konzernabschluß und ein befreiender Konzernlagebericht können von jedem Unternehmen unabhängig von seiner Rechtsform und Größe aufgestellt werden, wenn das Unternehmen als Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Aufstellung eines Konzernabschlusses unter Einbeziehung des zu befreienden Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen verpflichtet wäre.

(2) Der Konzernabschluß und Konzernlagebericht eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben befreiende Wirkung, wenn

1. das zu befreiende Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden Konzernabschluß unbeschadet des § 296 einbezogen worden sind,
2. der befreiende Konzernabschluß nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU oder im Einklang mit den in § 315e Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft worden ist,
3. der befreiende Konzernlagebericht nach dem auf das Mutterunternehmen anwendbaren Recht im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt und im Einklang mit der Richtlinie 2006/43/EG geprüft worden ist,

---

der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahrs für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen.

(2) Eine Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland ist stets zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet (Mutterunternehmen), wenn ihr bei einem Unternehmen (Tochterunternehmen)

1. die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter zusteht,
2. das Recht zusteht, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen, und sie gleichzeitig Gesellschafter ist oder
3. das Recht zusteht, einen beherrschenden Einfluß auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrags oder auf Grund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben.“

Artikel 1 Nr. 36 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen“ nach „Investmentgesetzes“ eingefügt.

22.07.2013.—Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat Satz 2 in Abs. 2 Nr. 4 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Neben Unternehmen können Zweckgesellschaften auch sonstige juristische Personen des Privatrechts oder unselbständige Sondervermögen des Privatrechts, ausgenommen Spezial-Sondervermögen im Sinn des § 2 Abs. 3 des Investmentgesetzes oder vergleichbare ausländische Investmentvermögen, sein.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 3 Satz 1 „anderen“ nach „auch die einem“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „es oder ein“ durch „es selbst oder eines seiner“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 „dessen“ nach „oder von“ eingefügt.

4. der Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens folgende Angaben enthält:
- a) Name und Sitz des Mutterunternehmens, das den befreienden Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufstellt,
  - b) einen Hinweis auf die Befreiung von der Verpflichtung, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, und
  - c) eine Erläuterung der im befreienden Konzernabschluß vom deutschen Recht abweichend angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden.

Satz 1 gilt für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen entsprechend; unbeschadet der übrigen Voraussetzungen in Satz 1 hat die Aufstellung des befreienden Konzernabschlusses und des befreienden Konzernlageberichts bei Kreditinstituten im Einklang mit der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. EG Nr. L 372 S. 1) und bei Versicherungsunternehmen im Einklang mit der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluß und den konsolidierten Jahresabschluß von Versicherungsunternehmen (ABl. EG Nr. L 374 S. 7) in ihren jeweils geltenden Fassungen zu erfolgen.

(3) Die Befreiung nach Absatz 1 kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 von einem Mutterunternehmen nicht in Anspruch genommen werden, wenn

1. das zu befreiende Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt,
2. Gesellschafter, denen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mindestens 10 vom Hundert und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens 20 vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen gehören, spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Konzerngeschäftsjahrs die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts beantragt haben.<sup>254</sup>

---

**254** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.01.1994.—Artikel 40 Nr. 2 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 jeweils „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

24.04.1998.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

- „2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht dem für das den befreienden Konzernabschluß aufstellende Mutterunternehmen maßgeblichen und mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) übereinstimmenden Recht entsprechen und nach diesem Recht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden sind und“.

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a „und“ am Ende gestrichen, in Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b den Punkt durch „ , und“ ersetzt und Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c eingefügt.

## § 292 Befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten

(1) Ein Mutterunternehmen, das zugleich Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, braucht einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nicht aufzustellen, wenn dieses andere Mutterunternehmen einen dem

---

Artikel 1 Nr. 2 lit. c litt. dd desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Die Befreiung nach Absatz 1 kann trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 von einem Mutterunternehmen nicht in Anspruch genommen werden, wenn Gesellschafter, denen bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien mindestens zehn vom Hundert und bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mindestens zwanzig vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen gehören, spätestens sechs Monate vor dem Ablauf des Konzerngeschäftsjahrs die Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts beantragt haben. Gehören dem Mutterunternehmen mindestens neunzig vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen, so kann Absatz 1 nur angewendet werden, wenn die anderen Gesellschafter der Befreiung zugestimmt haben.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 „der §§ 295, 296“ durch „des § 296“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ nach „(ABl. EG Nr. L 126 S. 20)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „in ihren jeweils geltenden Fassungen“ nach „(ABl. EG Nr. L 374 S. 7)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. das zu befreiende Mutterunternehmen eine Aktiengesellschaft ist, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, oder“.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Nr. 1 in Abs. 3 neu gefasst. Nr. 1 lautete:

„1. von dem zu befreienden Mutterunternehmen ausgegebene Wertpapiere am Abschlussstichtag in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel an einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Nr. 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen (ABl. EG Nr. L 141 S. 27), die zuletzt durch die Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (ABl. EU 2003 Nr. L 35 S. 1) geändert worden ist, in ihrer jeweiligen Fassung zugelassen sind, oder“.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 Nr. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Gehören dem Mutterunternehmen mindestens 90 vom Hundert der Anteile an dem zu befreienden Mutterunternehmen, so kann Absatz 1 nur angewendet werden, wenn die anderen Gesellschafter der Befreiung zugestimmt haben.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 26 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 3 in Abs. 2 Satz 1 in Nr. 4 unnummeriert und Nr. 2 durch Nr. 2 und 3 ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluß (ABl. EG Nr. L 193 S. 1) und der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) in ihren jeweils geltenden Fassungen nach dem für das aufstellende Mutterunternehmen maßgeblichen Recht aufgestellt und von einem zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden sind,“.

Artikel 1 Nr. 26 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 1 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 „§ 315a“ durch „§ 315e“ ersetzt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 3 Nr. 1 „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

§ 291 Absatz 2 Nummer 1 entsprechenden Konzernabschluss (befreiender Konzernabschluss) und Konzernlagebericht (befreiender Konzernlagebericht) aufstellt sowie außerdem alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der befreiende Konzernabschluss wird wie folgt aufgestellt:
  - a) nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU,
  - b) im Einklang mit den in § 315e Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards,
  - c) derart, dass er einem nach den in Buchstabe a bezeichneten Vorgaben erstellten Konzernabschluss gleichwertig ist, oder
  - d) derart, dass er internationalen Rechnungslegungsstandards entspricht, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66), die durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 310/2012 (ABl. L 103 vom 13.4.2012, S. 11) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung festgelegt wurden;
2. der befreiende Konzernlagebericht wird nach Maßgabe der in Nummer 1 Buchstabe a genannten Vorgaben aufgestellt oder ist einem nach diesen Vorgaben aufgestellten Konzernlagebericht gleichwertig;
3. der befreiende Konzernabschluss ist von einem oder mehreren Abschlussprüfern oder einer oder mehreren Prüfungsgesellschaften geprüft worden, die auf Grund der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, denen das Unternehmen unterliegt, das diesen Abschluss aufgestellt hat, zur Prüfung von Jahresabschlüssen zugelassen sind;
4. der befreiende Konzernabschluss, der befreiende Konzernlagebericht und der Bestätigungsvermerk sind nach den für den entfallenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht maßgeblichen Vorschriften in deutscher Sprache offengelegt worden.

(2) Die befreiende Wirkung tritt nur ein, wenn im Anhang des Jahresabschlusses des zu befreienden Unternehmens die in § 291 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Angaben gemacht werden und zusätzlich angegeben wird, nach welchen der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Vorgaben sowie gegebenenfalls nach dem Recht welchen Staates der befreiende Konzernabschluss und der befreiende Konzernlagebericht aufgestellt worden sind. Im Übrigen ist § 291 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Ist ein nach Absatz 1 zugelassener Konzernabschluss nicht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EWG zugelassenen Abschlussprüfer geprüft worden, so kommt ihm befreiende Wirkung nur zu, wenn der Abschlussprüfer eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Konzernabschluss in einer den Anforderungen des Dritten Unterabschnitts entsprechenden Weise geprüft worden ist. Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprüfer von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist.

Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes

1. mit einer Mindeststückelung zu je 100 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Behörde zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind oder

2. mit einer Mindeststückelung zu je 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind und diese Schuldtitel vor dem 31. Dezember 2010 begeben worden sind.

Im Falle des Satzes 2 ist mit dem Bestätigungsvermerk nach Absatz 1 Nummer 4 auch eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Absatz 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offenzulegen.<sup>255</sup>

---

**255 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1994.—Artikel 40 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 1 Satz 1 „und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“, „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „übereinstimmenden Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ und „oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „diesem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 40 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“, „oder Vertragsstaat“ nach „Mitgliedstaat“ und „oder Vertragsstaates“ nach „dieses Mitgliedstaats“ eingefügt.

Artikel 40 Nr. 3 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 40 Nr. 3 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

24.04.1998.—Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“, „dem Bundesminister“ jeweils durch „dem Bundesministerium“ und „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 und 2 jeweils „Wirtschaftsgemeinschaft“ jeweils durch „Union“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 und 5 jeweils „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 3 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 4 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ ersetzt.

07.11.2001.—Artikel 91 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 1 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 69 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 1 Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

08.11.2006.—Artikel 99 Nr. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) hat in Abs. 1 Satz 1 „Arbeit“ durch „Technologie“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 „Richtlinie 84/253/EWG“ durch „Richtlinie 2006/43/EG“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 und 3 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 27 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Rechtsverordnungsermächtigung für befreiende Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte“.

Artikel 1 Nr. 27 lit. b bis d desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 aufgehoben, Abs. 2 in Abs. 3 unnummeriert und Abs. 1 durch Abs. 1 durch Abs. 1 und 2 ersetzt. Abs. 1, 3 und 4 lauteten:

„(1) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß § 291 auf Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, mit der Maßgabe angewendet werden darf, daß der befreiende Konzernabschluß und der befreiende Konzernlagebericht nach dem mit den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG übereinstimmenden Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgestellt worden oder einem nach diesem Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht gleichwertig sein müssen. Das Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann einem befreienden Konzernabschluß und einem befreienden Konzernlagebericht jedoch nur zugrunde gelegt oder für die Herstellung der Gleichwertigkeit herangezogen werden, wenn diese Unterlagen in dem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat anstelle eines sonst nach dem Recht dieses Mitgliedstaats oder Vertragsstaates vorgeschriebenen Konzernabschlusses und Konzernlageberichts offengelegt werden. Die Anwendung dieser Vorschrift kann in der Rechtsverordnung nach Satz 1 davon abhängig gemacht werden, daß die nach diesem Unterabschnitt aufgestellten Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte in dem Staat, in dem das Mutterunternehmen seinen Sitz hat, als gleichwertig mit den dort für Unternehmen mit entsprechender Rechtsform und entsprechendem Geschäftszweig vorgeschriebenen Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten angesehen werden.

(3) In einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann außerdem bestimmt werden, welche Voraussetzungen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen mit Sitz in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, im einzelnen erfüllen müssen, um nach Absatz 1 gleichwertig zu sein, und wie die Befähigung von Abschlußprüfern beschaffen sein muß, um nach Absatz 2 gleichwertig zu sein. In der Rechtsverordnung können zusätzliche Angaben und Erläuterungen zum Konzernabschluß vorgeschrieben werden, soweit diese erforderlich sind, um die Gleichwertigkeit dieser Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte mit solchen nach diesem Unterabschnitt oder dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum herzustellen.

(4) Die Rechtsverordnung ist vor Verkündung dem Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Bundestages wird dem Bundesministerium der Justiz zugeleitet. Das Bundesministerium der Justiz ist bei der Verkündung der Rechtsverordnung an den Beschluß gebunden. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang einer Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverordnung dem Bundesministerium der Justiz zur Verkündung zugeleitet. Der Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.“

Artikel 1 Nr. 27 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 2 „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ durch „§ 2 Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 3 Satz 3 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 27 lit. c litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d „2004/19/EG“ durch „2004/109/EG“ ersetzt.

Artikel 8 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 3 „50 000 Euro“ durch „100 000 Euro“ ersetzt. 17.06.2016.—Artikel 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitle im Sinn des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „§ 315a“ durch „§ 315e“ ersetzt.

§ 292a<sup>256</sup>**256 QUELLE**

24.04.1998.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 707) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 2a des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 Satz 1 „Deutscher Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 10 lit. a des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 „börsennotiertes Unternehmen, das Mutterunternehmen eines Konzerns ist“ durch „Mutterunternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 10 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

07.11.2001.—Artikel 91 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) hat in Abs. 3 Satz 1 „und Technologie“ nach „Wirtschaft“ eingefügt.

28.11.2003.—Artikel 69 Nr. 2 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) hat in Abs. 3 Satz 1 „Technologie“ durch „Arbeit“ ersetzt.

**AUFHEBUNG**

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

**„§ 292a Befreiung von der Aufstellungspflicht**

(1) Ein Mutterunternehmen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, braucht einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts nicht aufzustellen, wenn es einen den Anforderungen des Absatzes 2 entsprechenden Konzernabschluß und Konzernlagebericht aufstellt und ihn in deutscher Sprache und Euro nach den §§ 325, 328 offenlegt. Satz 1 gilt auch, wenn die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist. Bei der Offenlegung der befreienden Unterlagen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß es sich um einen nicht nach deutschem Recht aufgestellten Konzernabschluß und Konzernlagebericht handelt.

(2) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht haben befreiende Wirkung, wenn

1. das Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den befreienden Konzernabschluß unbeschadet der §§ 295, 296 einbezogen worden sind,
2. der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht
  - a) nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellt worden sind,
  - b) im Einklang mit der Richtlinie 83/349/EWG und gegebenenfalls den für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen in § 291 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Richtlinien stehen,
3. die Aussagekraft der danach aufgestellten Unterlagen der Aussagekraft eines nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts aufgestellten Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gleichwertig ist,
4. der Anhang oder die Erläuterungen zum Konzernabschluß die folgenden Angaben enthält:
  - a) die Bezeichnung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze,
  - b) eine Erläuterung der vom deutschen Recht abweichenden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden, und
5. die befreienden Unterlagen von dem nach § 318 bestellten Abschlußprüfer geprüft worden sind und von dem Abschlußprüfer außerdem bestätigt worden ist, daß die Bedingungen für die Befreiung erfüllt sind.

(3) Das Bundesministerium der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Voraussetzungen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte von Mutterunternehmen im einzelnen erfüllen müssen, um nach Absatz 2 Nr. 3 gleichwertig zu sein. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß Rechnungslegungsgrundsätze bezeichnet werden, bei deren Anwendung die Gleichwertigkeit gegeben ist.“

### § 293 Größenabhängige Befreiungen

(1) Ein Mutterunternehmen ist von der Pflicht, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn

1. am Abschlußstichtag seines Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlußstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
  - a) Die Bilanzsummen in den Bilanzen des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, übersteigen insgesamt nicht 24 000 000 Euro.
  - b) Die Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, übersteigen in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag insgesamt nicht 48 000 000 Euro.
  - c) Das Mutterunternehmen und die Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt; oder
2. am Abschlußstichtag eines von ihm aufzustellenden Konzernabschlusses und am vorhergehenden Abschlußstichtag mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale zutreffen:
  - a) Die Bilanzsumme übersteigt nicht 20 000 000 Euro.
  - b) Die Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag übersteigen nicht 40 000 000 Euro.
  - c) Das Mutterunternehmen und die in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen haben in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.

Auf die Ermittlung der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer ist § 267 Abs. 5 anzuwenden.

(2) Auf die Ermittlung der Bilanzsumme ist § 267 Absatz 4a entsprechend anzuwenden.

(3) (weggefallen)

(4) Außer in den Fällen des Absatzes 1 ist ein Mutterunternehmen von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts befreit, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur am Abschlußstichtag oder nur am vorhergehenden Abschlußstichtag erfüllt sind und das Mutterunternehmen am vorhergehenden Abschlußstichtag von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts befreit war. § 267 Abs. 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in dessen Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist oder es den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts unterworfen ist.<sup>257</sup>

---

#### 257 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) hat Abs. 2 aufgehoben. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein Kreditinstitut ist abweichend von Absatz 1 von der Pflicht, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn

1. am Abschlußstichtag seines Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlußstichtag die Bilanzsummen in seiner Bilanz und in den Bilanzen der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, zuzüglich der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, der Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleis-

tungsverträgen aller Unternehmen insgesamt nicht einhundertzweiunddreißig Millionen Deutsche Mark übersteigen oder

2. am Abschlußstichtag eines von ihm aufzustellenden Konzernabschlusses und am vorhergehenden Abschlußstichtag die Konzernbilanzsumme zuzüglich der den Kreditnehmern abgerechneten eigenen Ziehungen im Umlauf, der Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln und der Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen nicht einhundertzehn Millionen Deutsche Mark übersteigt.“

01.01.1994.—Artikel 40 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 5 „oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Ein Versicherungsunternehmen ist abweichend von Absatz 1 von der Pflicht, einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht aufzustellen, befreit, wenn

1. die Bruttobeiträge aus seinem gesamten Versicherungsgeschäft und dem der Tochterunternehmen, die in den Konzernabschluß einzubeziehen wären, jeweils in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag und dem vorhergehenden Abschlußstichtag nicht dreiundvierzig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark übersteigen oder
2. die Bruttobeiträge aus dem gesamten Versicherungsgeschäft in einem von ihm aufzustellenden Konzernabschluß jeweils in den zwölf Monaten vor dem Abschlußstichtag und dem vorhergehenden Abschlußstichtag nicht sechsunddreißig Millionen Deutsche Mark übersteigen.

Bruttobeiträge aus dem gesamten Versicherungsgeschäft sind die Beiträge aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 4 „der Absätze 1 bis 3 ist“ durch „des Absatzes 1 ist“ und „der Absätze 1, 2 oder 3 nur“ durch „des Absatzes 1 nur“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „bis 4“ durch „und 4“ ersetzt.

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „sechsvierzig Millionen achthunderttausend Deutsche Mark“ durch „dreiundsechzig Millionen siebenhundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „sechsunneunzig Millionen Deutsche Mark“ durch „einhundertsiebenundzwanzig Millionen vierhundertvierzigtausend Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „neununddreißig Millionen Deutsche Mark“ durch „dreiundfünfzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark“ und in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „achtzig Millionen Deutsche Mark“ durch „einhundertsechs Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 14 Nr. 2 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 5 „zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen“ durch „oder zum geregelten Markt zugelassen“ ersetzt und „oder zum geregelten Markt“ vor „beantragt“ eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „dreiundsechzig Millionen siebenhundertzwanzigtausend Deutsche Mark“ durch „32 270 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „einhundertsiebenundzwanzig Millionen vierhundertvierzigtausend Deutsche Mark“ durch „64 540 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c „fünfhundert Arbeitnehmer“ durch „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „dreiundfünfzig Millionen einhunderttausend Deutsche Mark“ durch „26 890 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „einhundertsechs Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark“ durch „53 780 000 Deutsche Mark“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. a litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c „fünfhundert Arbeitnehmer“ durch „250 Arbeitnehmer“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn am Abschlußstichtag Aktien oder andere von dem Mutterunternehmen oder einem in den Konzernabschluß des Mutterunternehmens einbezogenen

**Zweiter Titel**  
**Konsolidierungskreis<sup>258</sup>**

Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt zugelassen sind oder die Zulassung zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt beantragt ist.“

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „32 270 000 Deutsche Mark“ durch „16 500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „64 540 000 Deutsche Mark“ durch „33 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „26 890 000 Deutsche Mark“ durch „13 750 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „53 780 000 Deutsche Mark“ durch „27 500 000 Euro“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „16 500 000 Euro“ durch „19 272 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „33 000 000 Euro“ durch „38 544 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a „13 750 000 Euro“ durch „16 060 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „27 500 000 Euro“ durch „32 120 000 Euro“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a „19 272 000 Euro“ durch „23 100 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b „38 544 000 Euro“ durch „46 200 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a „16 060 000 Euro“ durch „19 250 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b „32 120 000 Euro“ durch „38 500 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 neu gefasst. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a „nach Abzug von in den Bilanzen auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbeträgen nicht 23 100 000 Euro“ durch „nicht 24 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b „46 200 00 Euro“ durch „48 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat Buchstabe a in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) Die Bilanzsumme übersteigt nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags nicht 19 250 000 Euro.“

Artikel 1 Nr. 28 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b „46 200 000 Euro“ durch „48 000 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 2 „und 3“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 28 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „oder es den Vorschriften des Ersten oder Zweiten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts unterworfen ist“ am Ende eingefügt.

### § 294 Einzubeziehende Unternehmen Vorlage- und Auskunftspflichten

(1) In den Konzernabschluß sind das Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen ohne Rücksicht auf den Sitz und die Rechtsform der Tochterunternehmen einzubeziehen, sofern die Einbeziehung nicht nach § 296 unterbleibt.

(2) Hat sich die Zusammensetzung der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahrs wesentlich geändert, so sind in den Konzernabschluß Angaben aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinanderfolgenden Konzernabschlüsse sinnvoll zu vergleichen.

(3) Die Tochterunternehmen haben dem Mutterunternehmen ihre Jahresabschlüsse, Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a, Lageberichte, gesonderten nichtfinanziellen Berichte, Konzernabschlüsse, Konzernlageberichte, gesonderten nichtfinanziellen Berichte und, wenn eine Abschlussprüfung stattgefunden hat, die Prüfungsberichte sowie, wenn ein Zwischenabschluß aufzustellen ist, einen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Abschluß unverzüglich einzureichen. Das Mutterunternehmen kann von jedem Tochterunternehmen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die Aufstellung des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts und des gesonderten nichtfinanziellen Berichts erfordert.<sup>259</sup>

### § 295<sup>260</sup>

---

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

#### 259 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 „den §§ 295, 296“ durch „§ 296“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „Einzelabschlüsse nach § 325 Abs. 2a,“ nach „Jahresabschlüsse,“ eingefügt und „Prüfung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses“ durch „Abschlussprüfung“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 40 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Dieser Verpflichtung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die entsprechenden Beträge des vorhergehenden Konzernabschlusses an die Änderung angepaßt werden.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 29 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 „und die Rechtsform“ nach „Sitz“ eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 3 Satz 1 „gesonderten nichtfinanziellen Berichte,“ nach „Lageberichte,“ und „ , gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichte“ nach „Konzernlageberichte“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „und des Konzernlageberichts“ durch „ , des Konzernlageberichts und des gesonderten nichtfinanziellen Konzernberichts“ ersetzt.

#### 260 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### AUFHEBUNG

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 295 Verbot der Einbeziehung

(1) Ein Tochterunternehmen darf in den Konzernabschluß nicht einbezogen werden, wenn sich seine Tätigkeit von der Tätigkeit der anderen einbezogenen Unternehmen derart unterscheidet, daß die Einbeziehung in den Konzernabschluß mit der Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen

### § 296 Verzicht auf die Einbeziehung

(1) Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluß nicht einbezogen zu werden, wenn

1. erhebliche und andauernde Beschränkungen die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens in bezug auf das Vermögen oder die Geschäftsführung dieses Unternehmens nachhaltig beeinträchtigen,
2. die für die Aufstellung des Konzernabschlusses erforderlichen Angaben nicht ohne unverhältnismäßig hohe Kosten oder unangemessene Verzögerungen zu erhalten sind oder
3. die Anteile des Tochterunternehmens ausschließlich zum Zwecke ihrer Weiterveräußerung gehalten werden.

(2) Ein Tochterunternehmen braucht in den Konzernabschluß nicht einbezogen zu werden, wenn es für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. Entsprechen mehrere Tochterunternehmen der Voraussetzung des Satzes 1, so sind diese Unternehmen in den Konzernabschluß einzubeziehen, wenn sie zusammen nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

(3) Die Anwendung der Absätze 1 und 2 ist im Konzernanhang zu begründen.<sup>261</sup>

### Dritter Titel

#### Inhalt und Form des Konzernabschlusses<sup>262</sup>

### § 297 Inhalt

(1) Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel. Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden.

(1a) Im Konzernabschluss sind die Firma, der Sitz, das Registergericht und die Nummer, unter der das Mutterunternehmen in das Handelsregister eingetragen ist, anzugeben. Befindet sich das Mutterunternehmen in Liquidation oder Abwicklung, ist auch diese Tatsache anzugeben.

(2) Der Konzernabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes

---

entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, unvereinbar ist; § 311 über die Einbeziehung von assoziierten Unternehmen bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 ist nicht allein deshalb anzuwenden, weil die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen teils Industrie-, teils Handels- und teils Dienstleistungsunternehmen sind oder weil diese Unternehmen unterschiedliche Erzeugnisse herstellen, mit unterschiedlichen Erzeugnissen Handel treiben oder Dienstleistungen unterschiedlicher Art erbringen.

(3) Die Anwendung des Absatzes 1 ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. Wird der Jahresabschluß oder der Konzernabschluß eines nach Absatz 1 nicht einbezogenen Unternehmens im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht offengelegt, so ist er gemeinsam mit dem Konzernabschluß zum Handelsregister einzureichen.“

#### 261 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Nr. 2 „unangemessene“ nach „oder“ eingefügt.

#### 262 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln. Führen besondere Umstände dazu, daß der Konzernabschluß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 nicht vermittelt, so sind im Konzernanhang zusätzliche Angaben zu machen. Die gesetzlichen Vertreter eines Mutterunternehmens, das Inlandsemittent im Sinne des § 2 Absatz 14 des Wertpapierhandelsgesetzes und keine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 327a ist, haben bei der Unterzeichnung schriftlich zu versichern, dass nach bestem Wissen der Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild im Sinne des Satzes 2 vermittelt oder der Konzernanhang Angaben nach Satz 3 enthält.

(3) Im Konzernabschluß ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären. Die auf den vorhergehenden Konzernabschluß angewandten Konsolidierungsmethoden sind beizubehalten. Abweichungen von Satz 2 sind in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen. Ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist anzugeben.<sup>263</sup>

### § 298 Anzuwendende Vorschriften Erleichterungen

(1) Auf den Konzernabschluß sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt oder in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die §§ 244 bis 256a, 264c, 265, 266, 268 Absatz 1 bis 7, die §§ 270, 271, 272 Absatz 1 bis 4, die §§ 274, 275 und 277 über den Jahresabschluß und die für die Rechtsform und den Geschäftszweig der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Vorschriften, soweit sie für große Kapitalgesellschaften gelten, entsprechend anzuwenden.

(2) Der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens dürfen zusammengefaßt werden. In diesem Falle müssen der Konzernabschluß und der Jahresabschluß des

---

#### 263 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Abs. 1 Satz 2 eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Die gesetzlichen Vertreter eines börsennotierten Mutterunternehmens haben den Konzernanhang um eine Kapitalflußrechnung und eine Segmentberichterstattung zu erweitern.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Konzernabschluß besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung und dem Konzernanhang, die eine Einheit bilden. Nimmt ein Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch oder ist die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden, so besteht der Konzernabschluss außerdem aus einer Kapitalflussrechnung, einer Segmentberichterstattung sowie einem Eigenkapitalspiegel.“

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 2 Satz 4 eingefügt.

28.12.2007.—Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089) hat in Abs. 2 Satz 4 „Kapitalanlagegesellschaft“ durch „Kapitalgesellschaft“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 3 Satz 2 „sollen beibehalten werden“ durch „sind beizubehalten“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1a eingefügt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 2 Satz 4 „Abs. 7“ durch „Absatz 14“ ersetzt.

Mutterunternehmens gemeinsam offengelegt werden. Aus dem zusammengefassten Anhang muss hervorgehen, welche Angaben sich auf den Konzern und welche Angaben sich nur auf das Mutterunternehmen beziehen.<sup>264</sup>

### § 299 Stichtag für die Aufstellung

(1) Der Konzernabschluss ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens aufzustellen.

(2) Die Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sollen auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt werden. Liegt der Abschlußstichtag eines Unternehmens um mehr als drei Monate vor dem Stichtag des Konzernabschlusses, so ist dieses Unternehmen auf Grund eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluß einzubeziehen.

(3) Wird bei abweichenden Abschlußstichtagen ein Unternehmen nicht auf der Grundlage eines auf den Stichtag und den Zeitraum des Konzernabschlusses aufgestellten Zwischenabschlusses in den Konzernabschluß einbezogen, so sind Vorgänge von besonderer Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens, die zwischen dem Abschlußstichtag dieses Unternehmens und dem Abschlußstichtag des Konzernabschlusses eingetreten sind, in der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen oder im Konzernanhang anzugeben.<sup>265</sup>

---

#### 264 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 1 „bis 256, §§ 265, 266, 268 bis 275, §§ 277 bis 283“ durch „bis 247 Abs. 1 und 2, §§ 248 bis 253, 255, 256, 265, 266, 268 bis 272, 274, 275, 277 bis 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, §§ 282 und 283“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Bei Anwendung des Satzes 1 dürfen auch die Prüfungsberichte und die Bestätigungsvermerke jeweils zusammengefaßt werden.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 „bis 247 Abs. 1 und 2, §§ 248 bis 253, 255, 256, 265, 266, 268 bis 272, 274, 275, 277 bis 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, §§ 282 und 283“ durch „bis 256a, 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 32 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 „bis 256a, 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ durch „bis 256a, 264c, 265, 266, 268 Absatz 1 bis 7, die §§ 270, 271, 272 Absatz 1 bis 4, die §§ 274, 275 und 277“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 32 lit. b und c desselben Gesetzes hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) In der Gliederung der Konzernbilanz dürfen die Vorräte in einem Posten zusammengefaßt werden, wenn deren Aufgliederung wegen besonderer Umstände mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.“

#### 265 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Der Konzernabschluß ist auf den Stichtag des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens oder auf den hiervon abweichenden Stichtag der Jahresabschlüsse der bedeutendsten oder der Mehrzahl der

**Vierter Titel**  
**Vollkonsolidierung<sup>266</sup>**

**§ 300 Konsolidierungsgrundsätze. Vollständigkeitsgebot**

(1) In dem Konzernabschluß ist der Jahresabschluß des Mutterunternehmens mit den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen zusammenzufassen. An die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an den einbezogenen Tochterunternehmen treten die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten der Tochterunternehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierungsfähig sind und die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt oder in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sind unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht. Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bilanzierungswahlrechte dürfen im Konzernabschluß unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden. Ansätze, die auf der Anwendung von für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, dürfen beibehalten werden; auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen.<sup>267</sup>

**§ 301 Kapitalkonsolidierung**

(1) Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an einem in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen wird mit dem auf diese Anteile entfallenden Betrag des Eigenkapitals des Tochterunternehmens verrechnet. Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluß aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die Verrechnung nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt beizulegen ist. Rückstellungen sind nach § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 und latente Steuern nach § 274 Abs. 2 zu bewerten.

(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 ist auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen. Stellt ein Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluß auf, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluß

---

in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen aufzustellen; die Abweichung vom Abschlußstichtag des Mutterunternehmens ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.“

**266** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**267** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 43 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Satz 2 „Bilanzierungshilfen“ nach „Rechnungsabgrenzungsposten“ gestrichen.

zugrunde zu legen, soweit das Tochterunternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 verzichtet wurde. In Ausnahmefällen dürfen die Wertansätze nach Satz 1 auch in den Fällen der Sätze 3 und 4 zugrunde gelegt werden; dies ist im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.

(3) Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Posten und wesentliche Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern.

(4) Anteile an dem Mutterunternehmen, die einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehören, sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile des Mutterunternehmens mit ihrem Nennwert oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen.<sup>268</sup>

---

**268 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Bei Ansatz mit den Werten nach Satz 2 Nr. 2 darf das anteilige Eigenkapital nicht mit einem Betrag angesetzt werden, der die Anschaffungskosten des Mutterunternehmens für die Anteile an dem einbezogenen Tochterunternehmen überschreitet.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Sätze 2 bis 4 in Abs. 1 durch die Sätze 2 und 3 ersetzt. Die Sätze 2 bis 4 lauteten: „Das Eigenkapital ist anzusetzen

1. entweder mit dem Betrag, der dem Buchwert der in den Konzernabschluß aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten, gegebenenfalls nach Anpassung der Wertansätze nach § 308 Abs. 2, entspricht, oder
2. mit dem Betrag, der dem Wert der in den Konzernabschluß aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die Verrechnung nach Absatz 2 gewählten Zeitpunkt beizulegen ist.

Bei Ansatz mit dem Buchwert nach Satz 2 Nr. 1 ist ein sich ergebender Unterschiedsbetrag den Wertansätzen von in der Konzernbilanz anzusetzenden Vermögensgegenständen und Schulden des jeweiligen Tochterunternehmens insoweit zuzuschreiben oder mit diesen zu verrechnen, als deren Wert höher oder niedriger ist als der bisherige Wertansatz. Die angewandte Methode ist im Konzernanhang anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 wird auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluß oder, beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten, zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, durchgeführt. Der gewählte Zeitpunkt ist im Konzernanhang anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. c litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Ein bei der Verrechnung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 entstehender oder ein nach Zuschreibung oder Verrechnung nach Absatz 1 Satz 3 verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, als Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung auszuweisen.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. c litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 3 lautete: „Werden Unterschiedsbeträge der Aktivseite mit solchen der Passivseite verrechnet, so sind die verrechneten Beträge im Anhang anzugeben.“

Artikel 1 Nr. 44 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 neu gefasst. Abs. 4 lautete:

§ 302<sup>269</sup>

### § 303 Schuldenkonsolidierung

(1) Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sowie entsprechende Rechnungsabgrenzungsposten sind wegzulassen.

(2) Absatz 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.<sup>270</sup>

### § 304 Behandlung der Zwischenergebnisse

(1) In den Konzernabschluß zu übernehmende Vermögensgegenstände, die ganz oder teilweise auf Lieferungen oder Leistungen zwischen in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen

„(4) Absatz 1 ist nicht auf Anteile an dem Mutterunternehmen anzuwenden, die dem Mutterunternehmen oder einem in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehören. Solche Anteile sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile im Umlaufvermögen gesondert auszuweisen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 33 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 2 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Ist ein Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 verzichtet wurde.“

Artikel 1 Nr. 33 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 2 „Anhang“ durch „Konzernanhang“ ersetzt.

269 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

AUFHEBUNG

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 45 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift aufgehoben. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 302 Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung

(1) Ein Mutterunternehmen darf die in § 301 Abs. 1 vorgeschriebene Verrechnung der Anteile unter den folgenden Voraussetzungen auf das gezeichnete Kapital des Tochterunternehmens beschränken:

1. die zu verrechnenden Anteile betragen mindestens neunzig vom Hundert des Nennbetrags oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der Anteile des Tochterunternehmens, die nicht eigene Anteile sind,
2. die Anteile sind auf Grund einer Vereinbarung erworben worden, die die Ausgabe von Anteilen eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens vorsieht, und
3. eine in der Vereinbarung vorgesehene Barzahlung übersteigt nicht zehn vom Hundert des Nennbetrags oder, falls ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der ausgegebenen Anteile.

(2) Ein sich nach Absatz 1 ergebender Unterschiedsbetrag ist, wenn er auf der Aktivseite entsteht, mit den Rücklagen zu verrechnen oder, wenn er auf der Passivseite entsteht, den Rücklagen hinzuzurechnen.

(3) Die Anwendung der Methode nach Absatz 1 und die sich daraus ergebenden Veränderungen der Rücklagen sowie Name und Sitz des Unternehmens sind im Konzernanhang anzugeben.“

270 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

beruhen, sind in der Konzernbilanz mit einem Betrag anzusetzen, zu dem sie in der auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten Jahresbilanz dieses Unternehmens angesetzt werden könnten, wenn die in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen auch rechtlich ein einziges Unternehmen bilden würden.

(2) Absatz 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Behandlung der Zwischenergebnisse nach Absatz 1 für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist.<sup>271</sup>

### § 305 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

(1) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind

1. bei den Umsatzerlösen die Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind,
2. andere Erträge aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, soweit sie nicht als andere aktivierte Eigenleistungen auszuweisen sind.

(2) Aufwendungen und Erträge brauchen nach Absatz 1 nicht weggelassen zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind.<sup>272</sup>

### § 306 Latente Steuern

Führen Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, zu Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten und deren steuerlichen Wertansätzen und bauen sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder ab, so ist eine sich insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern und eine sich insgesamt ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuern in der Konzernbilanz anzusetzen. Die sich ergebende Steuerbe- und die sich ergebende Steuerentlastung können auch unverrechnet angesetzt werden. Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz eines nach § 301 Abs. 3 verbleibenden Unterschiedsbetrages bleiben unberücksichtigt. Das Gleiche gilt für Differenzen, die sich zwischen dem steuerlichen Wertansatz einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunter-

---

#### 271 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 2 aufgehoben und Abs. 3 in Abs. 2 unnummeriert. Abs. 2 lautete:

„(2) Absatz 1 braucht nicht angewendet zu werden, wenn die Lieferung oder Leistung zu üblichen Marktbedingungen vorgenommen worden ist und die Ermittlung des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Wertansatzes einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde. Die Anwendung des Satzes 1 ist im Konzernanhang anzugeben und, wenn der Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlich ist, zu erläutern.“

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 2 „außerdem“ nach „braucht“ gestrichen.

#### 272 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

nehmen im Sinn des § 310 Abs. 1 und dem handelsrechtlichen Wertansatz des im Konzernabschluss angesetzten Nettovermögens ergeben. § 274 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Posten dürfen mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.<sup>273</sup>

### § 307 Anteile anderer Gesellschafter

(1) In der Konzernbilanz ist für nicht dem Mutterunternehmen gehörende Anteile an in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen ein Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ innerhalb des Eigenkapitals gesondert auszuweisen.

(2) In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist der im Jahresergebnis enthaltene, anderen Gesellschaftern zustehende Gewinn und der auf sie entfallende Verlust nach dem Posten „Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag“ unter dem Posten „nicht beherrschende Anteile“ gesondert auszuweisen.<sup>274</sup>

## Fünfter Titel Bewertungsvorschriften<sup>275</sup>

### § 308 Einheitliche Bewertung

(1) Die in den Konzernabschluss nach § 300 Abs. 2 übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresab-

---

#### 273 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 46 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 306 Steuerabgrenzung

Ist das im Konzernabschluss ausgewiesene Jahresergebnis auf Grund von Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, niedriger oder höher als die Summe der Einzelergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, so ist der sich für das Geschäftsjahr und frühere Geschäftsjahre ergebende Steueraufwand, wenn er im Verhältnis zum Jahresergebnis zu hoch ist, durch Bildung eines Abgrenzungspostens auf der Aktivseite oder, wenn er im Verhältnis zum Jahresergebnis zu niedrig ist, durch Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 anzupassen, soweit sich der zu hohe oder der zu niedrige Steueraufwand in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich ausgleicht. Der Posten ist in der Konzernbilanz oder im Konzernanhang gesondert anzugeben. Er darf mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.“

#### 274 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 2 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 2 lautete: „In den Ausgleichsposten sind auch die Beträge einzubeziehen, die bei Anwendung der Kapitalkonsolidierungsmethode nach § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dem Anteil der anderen Gesellschafter am Eigenkapital entsprechen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 34 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 und 2 jeweils „entsprechender Bezeichnung“ durch „dem Posten ‚nicht beherrschende Anteile‘“ ersetzt.

#### 275 QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

schluß des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässige Bewertungswahlrechte können im Konzernabschluß unabhängig von ihrer Ausübung in den Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden. Abweichungen von den auf den Jahresabschluß des Mutterunternehmens angewandten Bewertungsmethoden sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.

(2) Sind in den Konzernabschluß aufzunehmende Vermögensgegenstände oder Schulden des Mutterunternehmens oder der Tochterunternehmen in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen nach Methoden bewertet worden, die sich von denen unterscheiden, die auf den Konzernabschluß anzuwenden sind oder die von den gesetzlichen Vertretern des Mutterunternehmens in Ausübung von Bewertungswahlrechten auf den Konzernabschluß angewendet werden, so sind die abweichend bewerteten Vermögensgegenstände oder Schulden nach den auf den Konzernabschluß angewandten Bewertungsmethoden neu zu bewerten und mit den neuen Wertansätzen in den Konzernabschluß zu übernehmen. Wertansätze, die auf der Anwendung von für Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen wegen der Besonderheiten des Geschäftszweigs geltenden Vorschriften beruhen, dürfen beibehalten werden; auf die Anwendung dieser Ausnahme ist im Konzernanhang hinzuweisen. Eine einheitliche Bewertung nach Satz 1 braucht nicht vorgenommen zu werden, wenn ihre Auswirkungen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung sind. Darüber hinaus sind Abweichungen in Ausnahmefällen zulässig; sie sind im Konzernanhang anzugeben und zu begründen.<sup>276</sup>

### § 308a Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Abschlüssen

Die Aktiv- und Passivposten einer auf fremde Währung lautenden Bilanz sind, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umzurechnen ist, zum Devisenkassamittelkurs am Abschlusstag in Euro umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. Bei teilweisem oder vollständigem Ausscheiden des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen.<sup>277</sup>

### § 309 Behandlung des Unterschiedsbetrags

---

#### 276 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 aufgehoben. Abs. 3 lautete:

„(3) Wurden in den Konzernabschluß zu übernehmende Vermögensgegenstände oder Schulden im Jahresabschluß eines in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmens mit einem nur nach Steuerrecht zulässigen Wert angesetzt, weil dieser Wertansatz sonst nicht bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung berücksichtigt werden würde, oder ist aus diesem Grund auf der Passivseite ein Sonderposten gebildet worden, so dürfen diese Wertansätze unverändert in den Konzernabschluß übernommen werden. Der Betrag der im Geschäftsjahr nach Satz 1 in den Jahresabschlüssen vorgenommenen Abschreibungen, Wertberichtigungen und Einstellungen in Sonderposten sowie der Betrag der unterlassenen Zuschreibungen sind im Konzernanhang anzugeben; die Maßnahmen sind zu begründen.“

#### 277 QUELLE

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift eingefügt.

(1) Die Abschreibung eines nach § 301 Abs. 3 auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwertes bestimmt sich nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts.

(2) Ein nach § 301 Absatz 3 auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag kann ergebniswirksam aufgelöst werden, soweit ein solches Vorgehen den Grundsätzen der §§ 297 und 298 in Verbindung mit den Vorschriften des Ersten Abschnitts entspricht.<sup>278</sup>

## **Sechster Titel** **Anteilmäßige Konsolidierung<sup>279</sup>**

### **§ 310 Anteilmäßige Konsolidierung**

(1) Führt ein in einen Konzernabschluß einbezogenes Mutter- oder Tochterunternehmen ein anderes Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren nicht in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, so darf das andere Unternehmen in den Konzernabschluß entsprechend den Anteilen am Kapital einbezogen werden, die dem Mutterunternehmen gehören.

(2) Auf die anteilmäßige Konsolidierung sind die §§ 297 bis 301, §§ 303 bis 306, 308, 308a, 309 entsprechend anzuwenden.<sup>280</sup>

## **Siebenter Titel** **Assoziierte Unternehmen<sup>281</sup>**

---

### **278 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### **QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Ein nach § 301 Abs. 3 auszuweisender Geschäfts- oder Firmenwert ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen. Die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwerts kann aber auch planmäßig auf die Geschäftsjahre verteilt werden, in denen er voraussichtlich genutzt werden kann. Der Geschäfts- oder Firmenwert darf auch offen mit den Rücklagen verrechnet werden.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 35 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Ein nach § 301 Abs. 3 auf der Passivseite auszuweisender Unterschiedsbetrag darf ergebniswirksam nur aufgelöst werden, soweit

1. eine zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Konsolidierung erwartete ungünstige Entwicklung der künftigen Ertragslage des Unternehmens eingetreten ist oder zu diesem Zeitpunkt erwartete Aufwendungen zu berücksichtigen sind oder
2. am Abschlußstichtag feststeht, daß er einem realisierten Gewinn entspricht.“

### **279 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

### **280 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### **QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 50 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 „§§ 303 bis 306, 308, 309“ durch „§§ 303 bis 306, 308, 308a, 309“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 36 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift eingefügt.

**§ 311 Definition. Befreiung**

(1) Wird von einem in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen ein maßgeblicher Einfluß auf die Geschäfts- und Finanzpolitik eines nicht einbezogenen Unternehmens, an dem das Unternehmen nach § 271 Abs. 1 beteiligt ist, ausgeübt (assoziiertes Unternehmen), so ist diese Beteiligung in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Ein maßgeblicher Einfluß wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens den fünften Teil der Stimmrechte der Gesellschafter innehat.

(2) Auf eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen brauchen Absatz 1 und § 312 nicht angewendet zu werden, wenn die Beteiligung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung ist.<sup>282</sup>

**§ 312 Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags**

(1) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Konzernanhang anzugeben.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der nach Satz 1 zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf einen nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert oder passiven Unterschiedsbetrag ist § 309 entsprechend anzuwenden. § 301 Abs. 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen. § 301 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Der nach Absatz 1 ermittelte Wertansatz einer Beteiligung ist in den Folgejahren um den Betrag der Eigenkapitalveränderungen, die den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens entsprechen, zu erhöhen oder zu vermindern; auf die Beteiligung entfallende Gewinnausschüttungen sind abzusetzen. In der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis unter einem gesonderten Posten auszuweisen.

(5) Wendet das assoziierte Unternehmen in seinem Jahresabschluß vom Konzernabschluß abweichende Bewertungsmethoden an, so können abweichend bewertete Vermögensgegenstände oder Schulden für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 nach den auf den Konzernabschluß angewandten Bewertungsmethoden bewertet werden. Wird die Bewertung nicht angepaßt, so ist dies im Kon-

**281 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**282 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

zernanhang anzugeben. Die §§ 304 und 306 sind entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind.

(6) Es ist jeweils der letzte Jahresabschluß des assoziierten Unternehmens zugrunde zu legen. Stellt das assoziierte Unternehmen einen Konzernabschluß auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluß des assoziierten Unternehmens auszugehen.<sup>283</sup>

## **Achter Titel** **Konzernanhang<sup>284</sup>**

---

### **283 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### **QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 51 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 1 bis 3 neu gefasst. Abs. 1 bis 3 lauteten:

„(1) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz

1. entweder mit dem Buchwert oder

2. mit dem Betrag, der dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens entspricht, anzusetzen. Bei Ansatz mit dem Buchwert nach Satz 1 Nr. 1 ist der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens bei erstmaliger Anwendung in der Konzernbilanz zu vermerken oder im Konzernanhang anzugeben. Bei Ansatz mit dem anteiligen Eigenkapital nach Satz 1 Nr. 2 ist das Eigenkapital mit dem Betrag anzusetzen, der sich ergibt, wenn die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten des assoziierten Unternehmens mit dem Wert angesetzt werden, der ihnen an dem nach Absatz 3 gewählten Zeitpunkt beizulegen ist, jedoch darf dieser Betrag die Anschaffungskosten für die Anteile an dem assoziierten Unternehmen nicht überschreiten; der Unterschiedsbetrag zwischen diesem Wertansatz und dem Buchwert der Beteiligung ist bei erstmaliger Anwendung in der Konzernbilanz gesondert auszuweisen oder im Konzernanhang anzugeben. Die angewandte Methode ist im Konzernanhang anzugeben.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen von Vermögensgegenständen und Schulden des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren Wert höher oder niedriger ist als der bisherige Wertansatz. Der nach Satz 1 zugeordnete oder der sich nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ergebende Betrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände und Schulden im Jahresabschluß des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluß fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf einen nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Unterschiedsbetrag und einen Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz ist § 309 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Wertansatz der Beteiligung und die Unterschiedsbeträge werden auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile oder der erstmaligen Einbeziehung des assoziierten Unternehmens in den Konzernabschluß oder beim Erwerb der Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten zu dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen assoziiertes Unternehmen geworden ist, ermittelt. Der gewählte Zeitpunkt ist im Konzernanhang anzugeben.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 37 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 37 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 5 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „§ 304 über die Behandlung der Zwischenergebnisse ist entsprechend anzuwenden, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen Sachverhalte bekannt oder zugänglich sind. Die Zwischenergebnisse dürfen auch anteilig entsprechend den dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen am Kapital des assoziierten Unternehmens weggelassen werden.“

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 3 Satz 3 „und 4“ durch „bis 5“ ersetzt.

### **284 QUELLE**

**§ 313 Erläuterung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.  
Angaben zum Beteiligungsbesitz.**

(1) In den Konzernanhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben sind; diese Angaben sind in der Reihenfolge der einzelnen Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung darzustellen. Im Konzernanhang sind auch die Angaben zu machen, die in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Konzernbilanz oder in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden. Im Konzernanhang müssen

1. die auf die Posten der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angegeben werden;
2. Abweichungen von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden angegeben und begründet werden; deren Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist gesondert darzustellen.

(2) Im Konzernanhang sind außerdem anzugeben:

1. Name und Sitz der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen, der Anteil am Kapital der Tochterunternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird, sowie der zur Einbeziehung in den Konzernabschluß verpflichtende Sachverhalt, sofern die Einbeziehung nicht auf einer der Kapitalbeteiligung entsprechenden Mehrheit der Stimmrechte beruht. Diese Angaben sind auch für Tochterunternehmen zu machen, die nach § 296 nicht einbezogen worden sind;
2. Name und Sitz der assoziierten Unternehmen, der Anteil am Kapital der assoziierten Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird. Die Anwendung des § 311 Abs. 2 ist jeweils anzugeben und zu begründen;
3. Name und Sitz der Unternehmen, die nach § 310 nur anteilmäßig in den Konzernabschluß einbezogen worden sind, der Tatbestand, aus dem sich die Anwendung dieser Vorschrift ergibt, sowie der Anteil am Kapital dieser Unternehmen, der dem Mutterunternehmen und den in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen gehört oder von einer für Rechnung dieser Unternehmen handelnden Person gehalten wird;
4. Name und Sitz anderer Unternehmen, die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahrs dieser Unternehmen, für das ein Jahresabschluss vorliegt, soweit es sich um Beteiligungen im Sinne des § 271 Absatz 1 handelt oder ein solcher Anteil von einer Person für Rechnung des Mutterunternehmens oder eines anderen in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens gehalten wird;
5. alle nicht nach den Nummern 1 bis 4 aufzuführenden Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die 5 Prozent der Stimmrechte überschreiten, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, börsennotierten Tochterunternehmen oder von einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden;
6. Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Mutterunternehmen oder ein anderes in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ist;
7. Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den größten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist;

---

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

8. Name und Sitz des Unternehmens, das den Konzernabschluss für den kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, dem das Mutterunternehmen als Tochterunternehmen angehört, und im Falle der Offenlegung des von diesem anderen Mutterunternehmen aufgestellten Konzernabschlusses der Ort, wo dieser erhältlich ist.

(3) Die in Absatz 2 verlangten Angaben brauchen insoweit nicht gemacht zu werden, als nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muß, daß durch die Angaben dem Mutterunternehmen, einem Tochterunternehmen oder einem anderen in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen können. Die Anwendung der Ausnahmeregelung ist im Konzernanhang anzugeben. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist. Die Angaben nach Absatz 2 Nummer 4 und 5 brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bilds der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Die Pflicht zur Angabe von Eigenkapital und Ergebnis nach Absatz 2 Nummer 4 braucht auch dann nicht erfüllt zu werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluss nicht offenlegt.

(4) § 284 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.<sup>285</sup>

---

**285 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 1 Nr. 2 „Deutsche Mark“ durch „Euro“ ersetzt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 eingefügt.

15.12.2001.—Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „börsenorientierten“ vor „Tochterunternehmen“ durch „börsennotierten“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 3 Satz 3 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 „den §§ 295, 296“ durch „§ 296“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 19a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 4 Satz 3 „und den Ort ihrer Hinterlegung“ nach „Anteilsbesitzes“ gestrichen.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 52 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Satz 3 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm oder einem seiner Tochterunternehmen ausgegebene Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder wenn die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 52 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Die in Absatz 2 verlangten Angaben dürfen statt im Anhang auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs. Auf die besondere Aufstellung des Anteilsbesitzes ist im Anhang hinzuweisen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Satz 1 in Abs. 1 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „In den Konzernanhang sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu einzelnen Posten der Konzernbilanz oder der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Konzernanhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Konzernbilanz oder in die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wurden.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 2 im neuen Abs. 1 Satz 3 aufgehoben und Nr. 3 in Nr. 2 unnummeriert. Nr. 2 lautete:

### § 314 Sonstige Pflichtangaben

(1) Im Konzernanhang sind ferner anzugeben:

1. der Gesamtbetrag der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren sowie der Gesamtbetrag der in der Konzernbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die von in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten;
2. Art und Zweck sowie Risiken, Vorteile und finanzielle Auswirkungen von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen, soweit die Risiken und Vorteile wesentlich sind und die Offenlegung für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns erforderlich ist;
- 2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz enthalten sind und die nicht nach § 298 Absatz 1 in Verbindung mit § 268 Absatz 7 oder nach Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen betreffend die Altersversorgung sowie Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, oder gegenüber assoziierten Unternehmen jeweils gesondert anzugeben;
3. die Aufgliederung der Umsatzerlöse des Konzerns nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geografisch bestimmten Märkten, soweit sich unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs, der Vermietung oder Verpachtung von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen des Konzerns die Tätigkeitsbereiche und geografisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;
4. die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen und gesondert für die nach § 310 nur anteilmäßig konsolidierten Unternehmen, sowie, falls er nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist, der in dem Geschäftsjahr entstandene gesamte Personalaufwand, aufgeschlüsselt nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Kosten der Altersversorgung;
5. (weggefallen)

---

„2. die Grundlagen für die Umrechnung in Euro angegeben werden, sofern der Konzernabschluß Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten;“.

Artikel 1 Nr. 38 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 2 durch Nr. 4 bis 8 ersetzt. Nr. 4 lautete:

„4. Name und Sitz anderer als der unter den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, ein Tochterunternehmen oder eine für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnde Person mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt, unter Angabe des Anteils am Kapital sowie der Höhe des Eigenkapitals und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahrs, für das ein Abschluß aufgestellt worden ist. Ferner sind anzugeben alle Beteiligungen an großen Kapitalgesellschaften, die andere als die in Nummer 1 bis 3 bezeichneten Unternehmen sind, wenn sie von einem börsennotierten Mutterunternehmen, einem börsennotierten Tochterunternehmen oder einer für Rechnung eines dieser Unternehmen handelnden Person gehalten werden und fünf vom Hundert der Stimmrechte überschreiten. Diese Angaben brauchen nicht gemacht zu werden, wenn sie für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns von untergeordneter Bedeutung sind. Das Eigenkapital und das Ergebnis brauchen nicht angegeben zu werden, wenn das in Anteilsbesitz stehende Unternehmen seinen Jahresabschluß nicht offenzulegen hat und das Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen oder die Person weniger als die Hälfte der Anteile an diesem Unternehmen besitzt.“

Artikel 1 Nr. 38 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 4 und 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 38 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

6. für die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats, eines Beirats oder einer ähnlichen Einrichtung des Mutterunternehmens, jeweils für jede Personengruppe:
- a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluss angegeben worden sind. Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen sind mit ihrer Anzahl und dem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt ihrer Gewährung anzugeben; spätere Wertveränderungen, die auf einer Änderung der Ausübungsbedingungen beruhen, sind zu berücksichtigen. Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, sind zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Vorstandsmitglieds, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, gesondert anzugeben. Dies gilt auch für:
    - aa) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall einer vorzeitigen Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind;
    - bb) Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der regulären Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert, sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
    - cc) während des Geschäftsjahrs vereinbarte Änderungen dieser Zusagen;
    - dd) Leistungen, die einem früheren Vorstandsmitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahrs beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahrs gewährt worden sind.

Leistungen, die dem einzelnen Vorstandsmitglied von einem Dritten im Hinblick auf seine Tätigkeit als Vorstandsmitglied zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt worden sind, sind ebenfalls anzugeben. Enthält der Konzernabschluss weitergehende Angaben zu bestimmten Bezügen, sind auch diese zusätzlich einzeln anzugeben;
  - b) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Gesamtbezüge (Abfindungen, Ruhegehälter, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art) der früheren Mitglieder der bezeichneten Organe und ihrer Hinterbliebenen; Buchstabe a Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Ferner ist der Betrag der für diese Personengruppe gebildeten Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen und der Betrag der für diese Verpflichtungen nicht gebildeten Rückstellungen anzugeben;
  - c) die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten oder erlassenen Beträge sowie die zugunsten dieser Personen eingegangenen Haftungsverhältnisse;
7. der Bestand an Anteilen an dem Mutterunternehmen, die das Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen oder ein anderer für Rechnung eines in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmens erworben oder als Pfand genommen hat; dabei sind die Zahl und der Nennbetrag oder rechnerische Wert dieser Anteile sowie deren Anteil am Kapital anzugeben;
- 7a. die Zahl der Aktien jeder Gattung der während des Geschäftsjahrs im Rahmen des genehmigten Kapitals gezeichneten Aktien des Mutterunternehmens, wobei zu Nennbetragsaktien der Nennbetrag und zu Stückaktien der rechnerische Wert für jede von ihnen anzugeben ist;
  - 7b. das Bestehen von Genussscheinen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsscheinen, Optionen oder vergleichbaren Wertpapieren oder Rechten, aus denen das Mutterunternehmen verpflichtet ist, unter Angabe der Anzahl und der Rechte, die sie verbrieften;

8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
9. das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
  - a) die Abschlussprüfungsleistungen,
  - b) andere Bestätigungsleistungen,
  - c) Steuerberatungsleistungen,
  - d) sonstige Leistungen;
10. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die in der Konzernbilanz über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Absatz 3 Satz 6 unterblieben ist,
  - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
  - b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
11. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
  - a) deren Art und Umfang,
  - b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
  - c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
  - d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;
12. für mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
  - a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
  - b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
13. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte zwischen in einen Konzernabschluss einbezogenen nahestehenden Unternehmen, wenn diese Geschäfte bei der Konsolidierung weggelassen werden; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage des Konzerns nicht notwendig ist;
14. im Fall der Aktivierung nach § 248 Abs. 2 der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie der davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag;
15. bei Anwendung des § 254 im Konzernabschluss,
  - a) mit welchem Betrag jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte und mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung welcher Risiken in welche Arten von Bewertungseinheiten einbezogen sind sowie die Höhe der mit Bewertungseinheiten abgesicherten Risiken;
  - b) für die jeweils abgesicherten Risiken, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen einschließlich der Methode der Ermittlung;

- c) eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden, soweit die Angaben nicht im Konzernlagebericht gemacht werden;
16. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;
  17. im Fall der Verrechnung von in der Konzernbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge; Nummer 12 Buchstabe a ist entsprechend anzuwenden;
  18. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, die Differenz zum Buchwert und die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe; darüber hinaus die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Absatz 3 Satz 6 unterblieben ist, einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist; Nummer 10 ist insoweit nicht anzuwenden;
  19. für nach § 268 Abs. 7 im Konzernanhang ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;
  20. jeweils eine Erläuterung des Zeitraums, über den ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert abgeschrieben wird;
  21. auf welchen Differenzen oder steuerlichen Verlustvorträgen die latenten Steuern beruhen und mit welchen Steuersätzen die Bewertung erfolgt ist;
  22. wenn latente Steuerschulden in der Konzernbilanz angesetzt werden, die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahrs und die im Laufe des Geschäftsjahrs erfolgten Änderungen dieser Salden;
  23. jeweils den Betrag und die Art der einzelnen Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
  24. eine Erläuterung der einzelnen Erträge und Aufwendungen hinsichtlich ihres Betrages und ihrer Art, die einem anderen Konzerngeschäftsjahr zuzurechnen sind, soweit die Beträge für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht von untergeordneter Bedeutung sind;
  25. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten und weder in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Konzernbilanz berücksichtigt sind, unter Angabe ihrer Art und ihrer finanziellen Auswirkungen;
  26. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses des Mutterunternehmens oder gegebenenfalls der Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses des Mutterunternehmens.
- (2) Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern (§ 297 Abs. 1 Satz 2), sind von der Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 3 befreit.

(3) Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gilt § 286 Abs. 5 entsprechend. Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a und b gilt § 286 Absatz 4 entsprechend.<sup>286</sup>

**286 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 1 Nr. 7 „oder rechnerische Wert“ nach „Nennbetrag“ eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 „Bezugsrechte,“ nach „Gewinnbeteiligungen,“ eingefügt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 11 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Nr. 5 in Abs. 1 aufgehoben. Nr. 5 lautete:

„5. das Ausmaß, in dem das Jahresergebnis des Konzerns dadurch beeinflusst wurde, daß bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen nach den §§ 254, 280 Abs. 2 oder in entsprechender Anwendung auf Grund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen oder beibehalten wurden oder ein Sonderposten nach § 273 oder in entsprechender Anwendung gebildet wurde; ferner das Ausmaß erheblicher künftiger Belastungen, die sich für den Konzern aus einer solchen Bewertung ergeben;“.

Artikel 2 Nr. 11 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 1 „und sonstige aktienbasierte Vergütungen“ nach „Bezugsrechte“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 11 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 7 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 8 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Die Umsatzerlöse brauchen nicht nach Absatz 1 Nr. 3 aufgegliedert zu werden, soweit nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung damit gerechnet werden muß, daß durch die Aufgliederung einem in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen erhebliche Nachteile entstehen. Die Anwendung der Ausnahme ist im Konzernanhang anzugeben.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 18 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 Nr. 8 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 9 bis 11 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 18 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Mutterunternehmen, die den Konzernabschluss um eine Segmentberichterstattung gemäß § 297 Abs. 1 zu erweitern haben oder dies freiwillig tun, sind von der Angabepflicht gemäß § 314 Abs. 1 Nr. 3 befreit.“

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat Buchstabe a in Abs. 1 Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe a lautete:

„a) die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge (Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige aktienbasierte Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art). In die Gesamtbezüge sind auch Bezüge einzurechnen, die nicht ausgezahlt, sondern in Ansprüche anderer Art umgewandelt oder zur Erhöhung anderer Ansprüche verwendet werden. Außer den Bezügen für das Geschäftsjahr sind die weiteren Bezüge anzugeben, die im Geschäftsjahr gewährt, bisher aber in keinem Konzernabschluß angegeben worden sind;“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 53 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Nr. 2 in Abs. 1 durch Nr. 2 und 2a ersetzt. Nr. 2 lautete:

„2. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz erscheinen oder nicht nach § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 251 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon und von den Haftungsverhältnissen nach § 251 sind Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, jeweils gesondert anzugeben;“.

Artikel 1 Nr. 53 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 8 bis 11 in Abs. 1 durch Nr. 8 bis 21 ersetzt. Nr. 8 bis 11 lauteten:

- „8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist;
- 9. soweit es sich um ein Mutterunternehmen handelt, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinne des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für
  - a) die Abschlussprüfungen,
  - b) sonstige Bestätigungs- oder Bewertungsleistungen,
  - c) Steuerberatungsleistungen,
  - d) sonstige Leistungen, die für das Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen erbracht worden sind;
- 10. für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, wobei § 285 Satz 2 anzuwenden ist:
  - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente,
  - b) der beizulegende Zeitwert der betreffenden Finanzinstrumente, soweit sich dieser gemäß § 285 Satz 3 bis 6 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines gegebenenfalls vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist;
- 11. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die gemäß § 285 Satz 1 Nr. 19 über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da insoweit eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 unterblieben ist, wobei § 285 Satz 2 bis 6 entsprechend anzuwenden ist:
  - a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
  - b) die Gründe für das Unterlassen einer Abschreibung gemäß § 253 Abs. 2 Satz 3 einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist.“

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat die Sätze 6 und 7 in Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a durch Satz 6 ersetzt. Die Sätze 6 und 7 lauteten: „Dies gilt auch für Leistungen, die dem Vorstandsmitglied für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt worden sind. Hierbei ist der wesentliche Inhalt der Zusagen darzustellen, wenn sie in ihrer rechtlichen Ausgestaltung von den den Arbeitnehmern erteilten Zusagen nicht unerheblich abweichen.“

Artikel 3 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „bis 9“ durch „bis 8“ ersetzt.

01.09.2009.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2479) hat in Abs. 1 Nr. 15 Buchstabe a „vorgesehene“ durch „erwartete“ ersetzt.

22.07.2013.—Artikel 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981) hat in Abs. 1 Nr. 18 „Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes“ durch „Anteilen an Sondervermögen im Sinn des § 1 Absatz 10 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anlageaktien an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital im Sinn der §§ 108 bis 123 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder vergleichbaren EU-Investmentvermögen oder vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn der §§ 168, 278 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder des § 36 des Investmentgesetzes in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Nr. 2, 2a, 3 und 4 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 2, 2a, 3 und 4 lauteten:

- „2. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist;
- 2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz enthalten und nicht nach § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 251 oder nach Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung

**Neunter Titel**  
**Konzernlagebericht<sup>287</sup>**

**§ 315 Inhalt des Konzernlageberichts**

(1) Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität

ist; davon und von den Haftungsverhältnissen nach § 251 sind Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, jeweils gesondert anzugeben;

3. die Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten, soweit sich, unter Berücksichtigung der Organisation des Verkaufs von für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Konzerns typischen Erzeugnissen und der für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Konzerns typischen Dienstleistungen, die Tätigkeitsbereiche und geographisch bestimmten Märkte untereinander erheblich unterscheiden;
4. die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer der in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen während des Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen, sowie der in dem Geschäftsjahr verursachte Personalaufwand, sofern er nicht gesondert in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist; die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer von nach § 310 nur anteilmäßig einbezogenen Unternehmen ist gesondert anzugeben;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Buchstabe c in Abs. 1 Nr. 6 neu gefasst. Buchstabe c lautete:

„c) die vom Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen gewährten Vorschüsse und Kredite unter Angabe der Zinssätze, der wesentlichen Bedingungen und der gegebenenfalls im Geschäftsjahr zurückgezahlten Beträge sowie die zugunsten dieser Personengruppen eingegangenen Haftungsverhältnisse;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 1 Nr. 7a und 7b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 10 „Abs. 3 Satz 4“ durch „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. ee desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 13 „mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in 100-prozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen“ durch „zwischen in einen Konzernabschluss einbezogenen nahestehenden Unternehmen, wenn diese Geschäfte bei der Konsolidierung weggelassen werden“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. ff desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 18 „Abs. 3 Satz 4“ durch „Absatz 3 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. gg desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 19 „nach § 251 unter er Bilanz oder“ nach „für“ gestrichen und „Anhang“ durch „Konzernanhang“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. hh desselben Gesetzes hat Nr. 20 in Abs. 1 neu gefasst. Nr. 20 lautete:

„20. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines in der Konzernbilanz ausgewiesenen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;“.

Artikel 1 Nr. 39 lit. a litt. ii und jj desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 21 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Nr. 22 bis 26 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Für die Angabepflicht gemäß Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gilt § 286 Abs. 5 entsprechend.“

Artikel 1 Nr. 39 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 5 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 1 Nr. 19 „Halbsatz 1“ nach „Abs. 7“ gestrichen.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Nr. 12 „gemäß § 340e Abs. 3 Satz 1“ nach „für“ gestrichen.

**287 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu enthalten. In die Analyse sind die für die Geschäftstätigkeit bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren einzubeziehen und unter Bezugnahme auf die im Konzernabschluss ausgewiesenen Beiträge und Angaben zu erläutern. Ferner ist im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben. Die Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans eines Mutterunternehmens im Sinne des § 297 Abs. 2 Satz 4 haben zu versichern, dass nach bestem Wissen im Konzernlagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und dass die wesentlichen Chancen und Risiken im Sinne des Satzes 5 beschrieben sind.

(2) Im Konzernlagebericht ist auch einzugehen auf:

1. a) die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
  - b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
2. den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns und
3. für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentliche Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Ist das Mutterunternehmen eine Aktiengesellschaft, hat es im Konzernlagebericht auf die nach § 160 Absatz 1 Nummer 2 des Aktiengesetzes im Anhang zu machenden Angaben hinzuweisen.

(3) Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Konzerns von Bedeutung sind.

(4) Ist das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, ist im Konzernlagebericht auch auf die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess einzugehen.

(5) § 298 Absatz 2 über die Zusammenfassung von Konzernanhang und Anhang ist entsprechend anzuwenden.<sup>288</sup>

---

**288** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 1 „; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen“ am Ende eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 19 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 1 neu gefasst. Abs. 1 lautete:

„(1) Im Konzernlagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns so darzustellen, daß ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“

Artikel 1 Nr. 19 lit. b desselben Gesetzes hat Nr. 2 in Abs. 2 neu gefasst. Nr. 2 lautete:

„2. die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns;“.

11.08.2005.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 3. August 2005 (BGBl. I S. 2267) hat in Abs. 2 Nr. 3 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 4 eingefügt.

14.07.2006.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2006 (BGBl. I S. 1426) hat Abs. 4 eingefügt.

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat Abs. 1 Satz 6 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 54 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2 Nr. 4 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 2 Nr. 5 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 1 „ , soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 3 „ , soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 8 „ , und die hieraus folgenden Wirkungen“ nach „stehen“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. dd desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Nr. 9 „ , soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 54 lit. b litt. ee desselben Gesetzes hat Abs. 4 Satz 2 eingefügt.

05.08.2009.—Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2509) hat in Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 „bis 9“ durch „bis 8“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 40 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat die Überschrift eingefügt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Der Konzernlagebericht soll auch eingehen“ durch „Im Konzernlagebericht ist auch einzugehen“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. b lit. bb bis dd desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 2 aufgehoben, Nr. 2 und 3 in Nr. 1 und 2 unnummeriert und Abs. 2 Nr. 3 eingefügt. Nr. 1 lautete:

„1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind;“

Artikel 1 Nr. 40 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Abs. 3“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 40 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Satz 3 gilt entsprechend für nichtfinanzielle Leistungsindikatoren, wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange, soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat im neuen Abs. 1 Satz 5 „gesetzlichen Vertreter“ durch „Mitglieder des gesetzlichen Vertretungsorgans“ und „Satzes 5“ durch „Satzes 4“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 9 lit. b litt. aa bis cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Nr. 2 das Semikolon durch „und“ ersetzt, in Abs. 2 Nr. 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Nr. 4 und 5 in Abs. 2 aufgehoben. Nr. 4 und 5 lauteten:

„4. die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Abs. 1 Nr. 6 genannten Gesamtbezüge, soweit das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft ist. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben;

5. die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

Artikel 1 Nr. 9 lit. c bis e desselben Gesetzes hat Abs. 4 und 5 aufgehoben, Abs. 3 in Abs. 5 unnummeriert und Abs. 3 und 4 eingefügt. Abs. 4 und 5 lauteten:

„(4) Mutterunternehmen, die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals; bei verschiedenen Aktiengattungen sind für jede Gattung die damit verbundenen Rechte und Pflichten und der Anteil am Gesellschaftskapital anzugeben, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit sie dem Vorstand des Mutterunternehmens bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 vom Hundert der Stimmrechte überschreiten, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen; die Sonderrechte sind zu beschreiben;

*Zehnter Titel*<sup>289</sup>

**§ 315a Ergänzende Vorschriften für bestimmte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien**

(1) Mutterunternehmen (§ 290), die einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes durch von ihnen ausgegebene stimmberechtigte Aktien in Anspruch nehmen, haben im Konzernlagebericht außerdem anzugeben:

1. die Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals unter gesondertem Ausweis der mit jeder Gattung verbundenen Rechte und Pflichten und des Anteils am Gesellschaftskapital;
2. Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, auch wenn sie sich aus Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern ergeben können, soweit die Beschränkungen dem Vorstand der Gesellschaft bekannt sind;
3. direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten;
4. die Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, und eine Beschreibung dieser Sonderrechte;
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen;

- 
5. die Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben;
  6. die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und über die Änderung der Satzung;
  7. die Befugnisse des Vorstands insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen;
  8. wesentliche Vereinbarungen des Mutterunternehmens, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen, und die hieraus folgenden Wirkungen; die Angabe kann unterbleiben, soweit sie geeignet ist, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt;
  9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen sind, soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind.

Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen.

(5) Ein Mutterunternehmen im Sinne des § 289a Absatz 1 hat für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. § 289a ist entsprechend anzuwenden.“

**289 QUELLE**

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**AUFHEBUNG**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 und 11 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Überschrift des Titels aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards“.

9. Entschädigungsvereinbarungen des Mutterunternehmens, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder mit Arbeitnehmern getroffen sind.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 3 und 9 können unterbleiben, soweit sie im Konzernanhang zu machen sind. Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 8 können unterbleiben, soweit sie geeignet sind, dem Mutterunternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen; die Angabepflicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Ist das Mutterunternehmen eine börsennotierte Aktiengesellschaft, ist im Konzernlagebericht auch auf die Grundzüge des Vergütungssystems für die in § 314 Absatz 1 Nummer 6 genannten Gesamtbezüge einzugehen. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 314 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Konzernanhang unterbleiben.<sup>290</sup>

### **§ 315b Pflicht zur nichtfinanziellen Konzernklärung; Befreiungen**

(1) Eine Kapitalgesellschaft, die Mutterunternehmen (§ 290) ist, hat ihren Konzernlagebericht um eine nichtfinanzielle Konzernklärung zu erweitern, wenn die folgenden Merkmale erfüllt sind:

1. die Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d,
2. für die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen gilt:
  - a) sie erfüllen die in § 293 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 geregelten Voraussetzungen für eine größenabhängige Befreiung nicht und
  - b) bei ihnen sind insgesamt im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 267 Absatz 4 bis 5 sowie § 298 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden. Wenn die nichtfinanzielle Konzernklärung einen besonderen Abschnitt des Konzernlageberichts bildet, darf die Kapitalgesellschaft auf die an anderer Stelle im Konzernlagebericht enthaltenen nichtfinanziellen Angaben verweisen.

(2) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist unbeschadet anderer Befreiungsvorschriften von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung befreit, wenn

1. das Mutterunternehmen zugleich ein Tochterunternehmen ist, das in den Konzernlagebericht eines anderen Mutterunternehmens einbezogen ist, und
2. der Konzernlagebericht nach Nummer 1 nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den

---

#### **290 QUELLE**

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

25.04.2006.—Artikel 145 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat in Abs. 1 „§ 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9“ durch „§ 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 7 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 1 „§ 297 Abs. 2 Satz 4,“ nach „Abs. 3,“ eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 55 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 „betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. EG Nr. L 243 S. 1)“ nach „19. Juli 2002“ gestrichen und „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 41 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 „§ 297 Abs. 2“ durch „§ 297 Absatz 1a, 2“ ersetzt und „Abs. 2 Satz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt sowie „entsprechend,“ nach „betreffen,“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 41 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

#### **UMNUMMERIERUNG**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat § 315a in § 315e unnummeriert.

#### **QUELLE**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU aufgestellt wird und eine nichtfinanzielle Konzernklärung enthält.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das andere Mutterunternehmen im Sinne des Satzes 1 einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht nach Absatz 3 oder nach Maßgabe des nationalen Rechts eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Einklang mit der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und öffentlich zugänglich macht. Ist ein Mutterunternehmen nach Satz 1 oder 2 von der Pflicht zur Erstellung einer nichtfinanziellen Konzernklärung befreit, hat es dies in seinem Konzernlagebericht mit der Erläuterung anzugeben, welches andere Mutterunternehmen den Konzernlagebericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich macht und wo der Bericht in deutscher oder englischer Sprache offengelegt oder veröffentlicht ist.

(3) Ein Mutterunternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist auch dann von der Pflicht zur Erweiterung des Konzernlageberichts um eine nichtfinanzielle Konzernklärung befreit, wenn das Mutterunternehmen für dasselbe Geschäftsjahr einen gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht außerhalb des Konzernlageberichts erstellt und folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht erfüllt zumindest die inhaltlichen Vorgaben nach § 315c in Verbindung mit § 289c und
2. das Mutterunternehmen macht den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht öffentlich zugänglich durch
  - a) Offenlegung zusammen mit dem Konzernlagebericht nach § 325 oder
  - b) Veröffentlichung auf der Internetseite des Mutterunternehmens spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag und mindestens für zehn Jahre, sofern der Konzernlagebericht auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Internetseite Bezug nimmt.

Absatz 1 Satz 3, die §§ 289d und 289e sowie § 298 Absatz 2 sind auf den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht entsprechend anzuwenden.<sup>291</sup>

### **§ 315c Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung**

(1) Auf den Inhalt der nichtfinanziellen Konzernklärung ist § 289c entsprechend anzuwenden.

(2) § 289c Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass diejenigen Angaben zu machen sind, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Konzerns sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf die in § 289c Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind.

(3) Die §§ 289d und 289e sind entsprechend anzuwenden.<sup>292</sup>

### **§ 315d Konzernklärung zur Unternehmensführung**

Ein Mutterunternehmen, das eine Gesellschaft im Sinne des § 289f Absatz 1 oder Absatz 3 ist, hat für den Konzern eine Erklärung zur Unternehmensführung zu erstellen und als gesonderten Abschnitt in den Konzernlagebericht aufzunehmen. § 289f ist entsprechend anzuwenden.<sup>293</sup>

---

#### **291 QUELLE**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **ÄNDERUNGEN**

19.04.2017.—Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Abs. 4 eingefügt. Abs. 4 wird lauten:

„(4) Ist die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht inhaltlich überprüft worden, ist auch die Beurteilung des Prüfungsergebnisses in gleicher Weise wie die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht öffentlich zugänglich zu machen.“

#### **292 QUELLE**

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

#### **293 QUELLE**

**Zehnter Titel**  
**Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards<sup>294</sup>**

**§ 315e**

(1) Ist ein Mutterunternehmen, das nach den Vorschriften des Ersten Titels einen Konzernabschluss aufzustellen hat, nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der genannten Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so sind von den Vorschriften des Zweiten bis Achten Titels nur § 294 Abs. 3, § 297 Absatz 1a, 2 Satz 4, § 298 Abs. 1, dieser jedoch nur in Verbindung mit den §§ 244 und 245, ferner § 313 Abs. 2 und 3, § 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, Absatz 3 sowie die Bestimmungen des Neunten Titels und die Vorschriften außerhalb dieses Unterabschnitts, die den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht betreffen, entsprechend anzuwenden.

(2) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, haben ihren Konzernabschluss nach den dort genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen, wenn für sie bis zum jeweiligen Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland beantragt worden ist.

(3) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dürfen ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufstellen. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die in Absatz 1 genannten Standards und Vorschriften vollständig zu befolgen.<sup>295</sup>

**Dritter Unterabschnitt**  
**Prüfung<sup>296</sup>**

**§ 316 Pflicht zur Prüfung**

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht kleine im Sinne des § 267 Abs. 1 sind, sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluß nicht festgestellt werden.

(2) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht von Kapitalgesellschaften sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen. Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Konzernabschluss nicht gebilligt werden.

(3) Werden der Jahresabschluß, der Konzernabschluß, der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Abschlußprüfer diese Unterlagen er-

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Vorschrift eingefügt.

**294** QUELLE

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 10 und 11 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat die Überschrift des Titels eingefügt.

**295** UMNUMMERIERUNG

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 11 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat § 315a in § 315e unnummeriert.

ÄNDERUNGEN

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 2 „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

**296** QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

neut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.<sup>297</sup>

### § 317 Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, daß Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 264 Abs. 2 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(2) Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß, gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a, und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Abschlußprüfers in Einklang stehen und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts und des Konzernlageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind. Im Hinblick auf die Vorgaben nach den §§ 289b bis 289e und den §§ 315b und 315c ist nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht, die nichtfinanzielle Konzernklärung oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde. Im Fall des § 289b Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b ist vier Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung durch denselben Abschlussprüfer durchzuführen, ob der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht vorgelegt wurde; § 316 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Bestätigungsvermerk nur dann zu ergänzen ist, wenn der gesonderte nichtfinanzielle Bericht oder der gesonderte nichtfinanzielle Konzernbericht nicht innerhalb von vier Monaten nach dem Abschlussstichtag vorgelegt worden ist. Die Prüfung der Angaben nach § 289f Absatz 2 und 5 sowie § 315d ist darauf zu beschränken, ob die Angaben gemacht wurden.

(3) Der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses hat auch die im Konzernabschluss zusammengefaßten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 zu prüfen. Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.

(3a) Auf die Abschlussprüfung bei Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind, sind die Vorschriften dieses Unterabschnitts nur insoweit anzuwenden, als nicht die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden ist.

(4) Bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft, ist außerdem im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes obliegenden Maßnahmen in

---

#### 297 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.

(4a) Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

(5) Bei der Durchführung einer Prüfung hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist, angenommen worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 5 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards weitere Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben, wenn dies durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingt ist und den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Prüfungszielen dient.<sup>298</sup>

---

**298** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet sind. Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluß und der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluß in Einklang stehen und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens und im Konzernlagebericht von der Lage des Konzerns erwecken.

(2) Der Abschlußprüfer des Konzernabschlusses hat auch die im Konzernabschluß zusammengefaßten Jahresabschlüsse darauf zu prüfen, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluß maßgeblichen Vorschriften beachtet sind. Dies gilt nicht für Jahresabschlüsse, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach diesem Unterabschnitt oder die ohne gesetzliche Verpflichtung nach den Grundsätzen dieses Unterabschnitts geprüft worden sind. Satz 2 ist entsprechend auf die Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland anzuwenden; sind diese Jahresabschlüsse nicht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden, so gilt dies jedoch nur, wenn der Abschlußprüfer eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Jahresabschluß in einer den Anforderungen dieses Unterabschnitts entsprechenden Weise geprüft worden ist.“

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 4 „die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat“ durch „deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 13 des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 4 „Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ durch „börsennotierten Aktiengesellschaft“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 21 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , , gegebenenfalls auch mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a,“ nach „Jahresabschluß“ eingefügt.

**§ 318 Bestellung und Abberufung des Abschlußprüfers**

(1) Der Abschlußprüfer des Jahresabschlusses wird von den Gesellschaftern gewählt; den Abschlußprüfer des Konzernabschlusses wählen die Gesellschafter des Mutterunternehmens. Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen. Der Abschlußprüfer soll jeweils vor Ablauf des Geschäftsjahrs gewählt werden, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Die gesetzlichen Vertreter, bei Zuständigkeit des Aufsichtsrats dieser, haben unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Prüfungsauftrag kann nur widerrufen werden, wenn nach Absatz 3 ein anderer Prüfer bestellt worden ist.

(1a) Die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 verlängert sich auf 20 Jahre, wenn der Wahl für das elfte Geschäftsjahr in Folge, auf das sich die Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers erstreckt, ein im Einklang mit Artikel 16 Absatz 2 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durchgeführtes Auswahl- und Vorschlagsverfahren vorausgeht. Werden ab dem in Satz 1 genannten elften Geschäftsjahr mehrere Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, verlängert sich die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandats gemäß Artikel 17 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 auf 24 Jahre.

(1b) Eine Vereinbarung, die die Wahlmöglichkeiten nach Absatz 1 auf bestimmte Kategorien oder Listen von Prüfern oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist nichtig.

(2) Als Abschlußprüfer des Konzernabschlusses gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des in den Konzernabschluß einbezogenen Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestellt worden ist. Erfolgt die Einbeziehung auf Grund eines Zwischenab-

Artikel 1 Nr. 21 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Chancen und“ nach „die“ eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 56 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 2 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 56 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 2 und 3 in Abs. 3 durch Satz 2 ersetzt. Die Sätze 2 und 3 lauteten: „Dies gilt nicht für Jahresabschlüsse, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften nach diesem Unterabschnitt oder die ohne gesetzliche Verpflichtungen nach den Grundsätzen dieses Unterabschnitts geprüft worden sind. Satz 2 ist entsprechend auf die Jahresabschlüsse von in den Konzernabschluß einbezogenen Tochterunternehmen mit Sitz im Ausland anzuwenden; sind diese Jahresabschlüsse nicht von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 84/253/EWG zugelassenen Abschlußprüfer geprüft worden, so gilt dies jedoch nur, wenn der Abschlußprüfer eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Jahresabschluß in einer den Anforderungen dieses Unterabschnitts entsprechenden Weise geprüft worden ist.“

Artikel 1 Nr. 56 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 5 und 6 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 42 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 1 jeweils „eine zutreffende Vorstellung“ durch „ein zutreffendes Bild“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 42 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Angaben nach § 289a sind nicht in die Prüfung einzubeziehen.“

08.09.2015.—Artikel 190 Nr. 4 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) hat in Abs. 6 „und für Verbraucherschutz“ nach „Justiz“ eingefügt und „Technologie“ durch „Energie“ ersetzt.

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 4a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „Abs. 1“ durch „Absatz 3“ ersetzt und „ , die zuletzt durch die Richtlinie 2014/56/EU (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196) geändert worden ist,“ nach „(ABl. EU Nr. L 157 S. 87)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 1 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „oder die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards“ nach „Abschlussprüfungsanforderungen“ gestrichen.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat Satz 4 in Abs. 2 durch die Sätze 4 bis 6 ersetzt. Satz 4 lautete: „Die Angaben nach § 289a Absatz 2 und § 315 Absatz 5 sind nicht in die Prüfung einzubeziehen; insoweit ist im Rahmen der Prüfung lediglich festzustellen, ob diese Angaben gemacht wurden.“

schlusses, so gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der Prüfer als bestellt, der für die Prüfung des letzten vor dem Konzernabschlussstichtag aufgestellten Jahresabschlusses des Mutterunternehmens bestellt worden ist.

(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, deren Anteile bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil der Stimmrechte oder des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 500 000 Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn

1. dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Absatz 2 bis 5 oder nach den §§ 319a und 319b besteht oder ein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 oder Absatz 5 Unterabsatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vorliegt, oder
2. die Vorschriften zur Bestellung des Prüfers nach Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder die Vorschriften zur Laufzeit des Prüfungsmandats nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 527/2014 nicht eingehalten worden sind.

Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers zu stellen; Aktionäre können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlussprüfers bei der Beschlussfassung Widerspruch erklärt haben. Wird ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl bekannt oder tritt ein Befangenheitsgrund erst nach der Wahl ein, ist der Antrag binnen zwei Wochen nach dem Tag zu stellen, an dem der Antragsberechtigte Kenntnis von den befangenheitsbegründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Wahl des Abschlussprüfers Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Der Antrag kann nach Erteilung des Bestätigungsvermerks, im Fall einer Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 nach Ergänzung des Bestätigungsvermerks nicht mehr gestellt werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Ist der Abschlussprüfer bis zum Ablauf des Geschäftsjahrs nicht gewählt worden, so hat das Gericht auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder eines Gesellschafters den Abschlussprüfer zu bestellen. Gleiches gilt, wenn ein gewählter Abschlussprüfer die Annahme des Prüfungsauftrags abgelehnt hat, weggefallen ist oder am rechtzeitigen Abschluss der Prüfung verhindert ist und ein anderer Abschlussprüfer nicht gewählt worden ist. Die gesetzlichen Vertreter sind verpflichtet, den Antrag zu stellen. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die Beschwerde statt; die Bestellung des Abschlussprüfers ist unanfechtbar.

(5) Der vom Gericht bestellte Abschlussprüfer hat Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für seine Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung findet die Beschwerde statt; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

(6) Ein von dem Abschlussprüfer angenommener Prüfungsauftrag kann von dem Abschlussprüfer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist es nicht anzusehen, wenn Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt des Bestätigungsvermerks, seine Einschränkung oder Versagung bestehen. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen. Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis seiner bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.

(7) Kündigt der Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag nach Absatz 6, so haben die gesetzlichen Vertreter die Kündigung dem Aufsichtsrat, der nächsten Hauptversammlung oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung den Gesellschaftern mitzuteilen. Den Bericht des bisherigen Abschlussprüfers haben die gesetzlichen Vertreter unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht, von dem Bericht Kenntnis zu nehmen. Der Bericht ist auch jedem Aufsichtsratsmitglied oder, soweit der Aufsichtsrat dies beschlossen hat, den Mitgliedern eines Ausschusses auszuhändigen. Ist der Prüfungsauftrag vom Aufsichtsrat erteilt worden, obliegen die

Pflichten der gesetzlichen Vertreter dem Aufsichtsrat einschließlich der Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter.

(8) Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.<sup>299</sup>

---

**299 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.04.1998.—Artikel 3 § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 590) hat in Abs. 3 Satz 1 „Nennbetrag“ durch „anteiligen Betrag in Höhe“ ersetzt.

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Satz 4 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Die gesetzlichen Vertreter haben unverzüglich nach der Wahl den Prüfungsauftrag zu erteilen.“

Artikel 2 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 7 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Der Bericht ist auch jedem Aufsichtsratsmitglied auf Verlangen auszuhändigen, soweit der Aufsichtsrat nichts anderes beschlossen hat.“

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 2b des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat in Abs. 3 Satz 1 „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch „einer Million Euro“ ersetzt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat Satz 2 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung kann der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 3 neu gefasst. Abs. 3 lautete:

„(3) Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn die Anteile dieser Gesellschafter zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag in Höhe von einer Million Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Abschlußprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tag der Wahl des Abschlußprüfers zu stellen; Aktionäre können den Antrag nur stellen, wenn sie gegen die Wahl des Abschlußprüfers bei der Beschlußfassung Widerspruch erklärt haben. Stellen Aktionäre den Antrag, so haben sie glaubhaft zu machen, daß sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar. Unterliegt die Gesellschaft einer staatlichen Aufsicht, so kann auch die Aufsichtsbehörde den Antrag stellen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 57 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 3 Satz 1 „ , § 319a“ durch „oder §§ 319a und 319b“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 57 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 8 eingefügt.

01.09.2009.—Artikel 69 Nr. 3 lit. a des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) hat in Abs. 3 Satz 8 und Abs. 4 Satz 4 jeweils „sofortige“ vor „Beschwerde“ gestrichen.

Artikel 69 Nr. 3 lit. b desselben Gesetzes hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 5 durch Satz 3 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen.“

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 2 lit. a des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 1a und 1b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 2 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 3 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Auf Antrag der gesetzlichen Vertreter, des Aufsichtsrats oder von Gesellschaftern, bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur, wenn die Anteile dieser Gesellschafter bei Antragstellung zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 500 000 Euro erreichen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten und des gewählten Prüfers einen anderen Ab-

### § 319 Auswahl der Abschlussprüfer und Ausschlussgründe

(1) Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 267 Abs. 2) oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 können auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein. Die Abschlussprüfer nach den Sätzen 1 und 2 müssen über einen Auszug aus dem Berufsregister verfügen, aus dem sich ergibt, dass die Eintragung nach § 38 Nummer 1 Buchstabe h oder Nummer 2 Buchstabe f der Wirtschaftsprüferordnung vorgenommen worden ist; Abschlussprüfer, die erstmalig eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung nach § 316 des Handelsgesetzbuchs durchführen, müssen spätestens sechs Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages über den Auszug aus dem Berufsregister verfügen. Die Abschlussprüfer sind während einer laufenden Abschlussprüfung verpflichtet, eine Löschung der Eintragung unverzüglich gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen.

(2) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist als Abschlussprüfer ausgeschlossen, wenn während des Geschäftsjahres, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, oder während der Abschlussprüfung Gründe, insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art, vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.

(3) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist insbesondere von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt,

1. Anteile oder andere nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eine Beteiligung an einem Unternehmen besitzt, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
2. gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
3. über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks
  - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses mitgewirkt hat,
  - b) bei der Durchführung der internen Revision in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
  - c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat oder
  - d) eigenständige versicherungsmathematische oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den zu prüfenden Jahresabschluss nicht nur unwesentlich auswirken, sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind; dies gilt auch, wenn eine dieser Tätigkeiten von einem Unternehmen für die zu prüfende Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, bei dem der Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter, der mehr als zwanzig vom Hundert der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, ist;
4. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach den Nummern 1 bis 3 nicht Abschlussprüfer sein darf;
5. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist; zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

---

schlussprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des gewählten Prüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere wenn ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2 bis 5 oder §§ 319a und 319b besteht.“

Dies gilt auch, wenn der Ehegatte oder der Lebenspartner einen Ausschlussgrund nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt.

(4) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, der mehr als zwanzig vom Hundert der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, ein verbundenes Unternehmen, ein bei der Prüfung in verantwortlicher Position beschäftigter Gesellschafter oder eine andere von ihr beschäftigte Person, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen kann, nach Absatz 2 oder Absatz 3 ausgeschlossen sind. Satz 1 gilt auch, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ausgeschlossen ist oder wenn mehrere Gesellschafter, die zusammen mehr als zwanzig vom Hundert der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzen, jeweils einzeln oder zusammen nach Absatz 2 oder Absatz 3 ausgeschlossen sind.

(5) Absatz 1 Satz 3 sowie die Absätze 2 bis 4 sind auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.<sup>300</sup>

### 300 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat in Abs. 2 Nr. 8 „die Hälfte“ durch „dreißig vom Hundert“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

Artikel 2 Nr. 8 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 4 „oder“ am Ende durch ein Semikolon ersetzt, in Abs. 3 Nr. 5 den Punkt durch „oder“ ersetzt und Abs. 3 Nr. 6 eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 2 „oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1“ nach „(§ 267 Abs. 2)“ eingefügt.

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Ein Wirtschaftsprüfer darf ferner nicht Abschlussprüfer sein, wenn er in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Nr. 6 ausgeschlossen wäre.“

Artikel 3 Nr. 1 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Nr. 6 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 3 Nr. 7 eingefügt.

15.12.2001.—Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 2 Satz 2 „oder vereidigter Buchprüfer“ nach „Wirtschaftsprüfer“ eingefügt.

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 3 Nr. 6 „die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat“ durch „deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 319 Auswahl der Abschlussprüfer

(1) Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Abschlussprüfer von Jahresabschlüssen und Lageberichten mittelgroßer Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 267 Abs. 2) oder von mittelgroßen Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 können auch vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sein.

(2) Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf nicht Abschlussprüfer sein, wenn er oder eine Person, mit der er seinen Beruf gemeinsam ausübt,

1. Anteile an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft besitzt;
2. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft ist oder in den letzten drei Jahren vor seiner Bestellung war;
3. gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats einer juristischen Person, Gesellschafter einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische Person, die Personengesellschaft oder das Einzelunternehmen mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;

4. Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder an dieser mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, oder Arbeitnehmer einer natürlichen Person ist, die an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt;
5. bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des zu prüfenden Jahresabschlusses der Kapitalgesellschaft über die Prüfungstätigkeit hinaus mitgewirkt hat;
6. gesetzlicher Vertreter, Arbeitnehmer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Gesellschafter einer juristischen oder natürlichen Person oder einer Personengesellschaft oder Inhaber eines Unternehmens ist, sofern die juristische oder natürliche Person, die Personengesellschaft oder einer ihrer Gesellschafter oder das Einzelunternehmen nach Nummer 5 nicht Abschlußprüfer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft sein darf;
7. bei der Prüfung eine Person beschäftigt, die nach den Nummern 1 bis 6 nicht Abschlußprüfer sein darf;
8. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Kapitalgesellschaft und von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist; zur Vermeidung von Härtefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer befristete Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Ein Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer darf ferner nicht Abschlussprüfer sein, wenn er

1. in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Nr. 6 ausgeschlossen wäre;
2. über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügt und die Wirtschaftsprüferkammer keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

(3) Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft darf nicht Abschlußprüfer sein, wenn

1. sie Anteile an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft besitzt oder mit dieser verbunden ist oder wenn ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt oder mit dieser verbunden ist;
2. sie nach Absatz 2 Nr. 6 als Gesellschafter einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder nach Absatz 2 Nr. 5, 7 oder 8 nicht Abschlußprüfer sein darf;
3. bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft, die juristische Person ist, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Gesellschafter, der fünfzig vom Hundert oder mehr der den Gesellschaftern zustehenden Stimmrechte besitzt, oder bei anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften ein Gesellschafter nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 nicht Abschlußprüfer sein darf;
4. einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder einer ihrer Gesellschafter nach Absatz 2 Nr. 5 oder 6 nicht Abschlußprüfer sein darf;
5. eines ihrer Aufsichtsratsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 oder 5 nicht Abschlußprüfer sein darf oder
6. sie bei der Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der in den dem zu prüfenden Geschäftsjahr vorhergehenden zehn Jahren den Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung der Jahres- oder Konzernabschlüsse der Kapitalgesellschaft in mehr als sechs Fällen gezeichnet hat;
7. sie über keine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügt und die Wirtschaftsprüferkammer keine Ausnahmegenehmigung erteilt hat.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind auf den Abschlußprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.“

17.06.2016.—Artikel 4 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. März 2016 (BGBl. I S. 518) hat Satz 3 in Abs. 1 durch die Sätze 3 und 4 ersetzt. Satz 3 lautete: „Die Abschlussprüfer nach den Sätzen 1 und 2 müssen über eine wirksame Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle nach § 57a der Wirtschaftsprüferordnung verfügen, es sei denn, die Wirtschaftsprüferkammer hat eine Ausnahmegenehmigung erteilt.“

### § 319a Besondere Ausschlussgründe bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

(1) Ein Wirtschaftsprüfer ist über die in § 319 Abs. 2 und 3 genannten Gründe hinaus auch dann von der Abschlussprüfung eines Unternehmens, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG ist, ausgeschlossen, wenn er

1. (weggefallen)
2. in dem Geschäftsjahr, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufzustellen ist, über die Prüfungstätigkeit hinaus Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken; eine nicht nur unwesentliche Auswirkung liegt insbesondere dann vor, wenn die Erbringung der Steuerberatungsleistungen im zu prüfenden Geschäftsjahr den für steuerliche Zwecke zu ermittelnden Gewinn im Inland erheblich gekürzt hat oder ein erheblicher Teil des Gewinns ins Ausland verlagert worden ist, ohne dass eine über die steuerliche Vorteilserlangung hinausgehende wirtschaftliche Notwendigkeit für das Unternehmen besteht, oder
3. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr oder bis zur Erteilung des Bestätigungsvermerks über die Prüfungstätigkeit hinaus bei der zu prüfenden oder für die zu prüfende Kapitalgesellschaft Bewertungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbracht hat, die sich einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken.

§ 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 letzter Teilsatz, Satz 2 und Abs. 4 gilt für die in Satz 1 genannten Ausschlussgründe entsprechend. Satz 1 Nummer 2 und 3 gilt auch, wenn Personen, mit denen der Wirtschaftsprüfer seinen Beruf gemeinsam ausübt, die dort genannten Ausschlussgründe erfüllen; erbringt der Wirtschaftsprüfer Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder Bewertungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, so hat er deren Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresabschluss im Prüfungsbericht darzustellen und zu erläutern. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

(1a) Auf Antrag des Abschlussprüfers kann die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle diesen von den Anforderungen des Artikels 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 ausnahmsweise für höchstens ein Geschäftsjahr ausnehmen, allerdings nur bis zu 140 Prozent des Durchschnitts der in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Honorare.

(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden. Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.

(3) Der Prüfungsausschuss des Unternehmens muss der Erbringung von Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 durch den Abschlussprüfer vorher zustimmen. Falls das Unternehmen

---

Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 2 „während des Geschäftsjahres, für dessen Schluss der zu prüfende Jahresabschluss aufgestellt wird, oder während der Abschlussprüfung“ nach „wenn“ eingefügt.

keinen Prüfungsausschuss eingerichtet hat, muss die Zustimmung durch seinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat erfolgen.<sup>301</sup>

### 301 QUELLE

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 58 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Satz 1 „einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt“ durch „kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 58 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 4 lautete:

„4. einen Bestätigungsvermerk nach § 322 über die Prüfung des Jahresabschlusses des Unternehmens bereits in sieben oder mehr Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses drei oder mehr Jahre vergangen sind.“

Artikel 1 Nr. 58 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 durch die Sätze 4 und 5 ersetzt. Satz 4 lautete: „Satz 1 Nr. 4 findet auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der nach Satz 1 Nr. 4 nicht Abschlussprüfer sein darf.“

Artikel 1 Nr. 58 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 Satz 2 eingefügt.

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa littt. aaa des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 1 Satz 1 „ , das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG“ nach „§ 264d“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa littt. bbb desselben Gesetzes hat Nr. 1 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 1 lautete:

„1. in den letzten fünf Jahren jeweils mehr als fünfzehn vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder von Unternehmen, an denen die zu prüfende Kapitalgesellschaft mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile besitzt, bezogen hat und dies auch im laufenden Geschäftsjahr zu erwarten ist,“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa littt. ccc desselben Gesetzes hat Nr. 2 und 3 in Abs. 1 Satz 1 neu gefasst. Nr. 2 und 3 lauteten:

„2. in dem zu prüfenden Geschäftsjahr über die Prüfungstätigkeit hinaus Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in dem zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken,

3. über die Prüfungstätigkeit hinaus in dem zu prüfenden Geschäftsjahr an der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat, sofern diese Tätigkeit nicht von untergeordneter Bedeutung ist, oder“.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. aa littt. ddd desselben Gesetzes hat Nr. 4 in Abs. 1 Satz 1 aufgehoben. Nr. 4 lautete:

„4. für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses zwei oder mehr Jahre vergangen sind.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 3 „Nr. 1 bis 3“ durch „Nummer 2 und 3“ ersetzt und „ ; erbringt der Wirtschaftsprüfer Steuerberatungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer i und iv bis vii der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder Beratungsleistungen im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 537/2014, so hat er deren Auswirkungen auf den zu prüfenden Jahresabschluss im Prüfungsbericht darzustellen und zu erläutern“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 4 lit. a litt. cc desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 1 aufgehoben. Satz 4 lautete: „Satz 1 Nr. 4 findet auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der als verantwortlicher Prüfungspartner nach Satz 1 Nr. 4 nicht Abschlussprüfer sein darf.“

Artikel 1 Nr. 4 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

### § 319b Netzwerk

(1) Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. Er ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erfüllt. Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.<sup>302</sup>

#### *Vierter Abschnitt*<sup>303</sup>

### § 320 Vorlagepflicht. Auskunftsrecht

(1) Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft haben dem Abschlußprüfer den Jahresabschluß, den Lagebericht und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Sie haben ihm zu gestatten, die Bücher und Schriften der Kapitalgesellschaft sowie die Vermögensgegenstände und Schulden, namentlich die Kasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, zu prüfen.

(2) Der Abschlußprüfer kann von den gesetzlichen Vertretern alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Abschlußprüfung erfordert, hat der Abschlußprüfer die Rechte nach Absatz 1 Satz 2 und nach Satz 1 auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung notwendig ist, hat der Abschlußprüfer die Rechte nach den Sätzen 1 und 2 auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.

(3) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluß aufzustellen hat, haben dem Abschlußprüfer des Konzernabschlusses den Konzernabschluß, den Konzernlagebericht, den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht, die Jahresabschlüsse, Lageberichte, die gesonderten nichtfinanziellen Berichte und, wenn eine Prüfung stattgefunden hat, die Prüfungsberichte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen vorzulegen. Der Abschlußprüfer hat die Rechte nach Absatz 1 Satz 2 und nach Absatz 2 bei dem Mutterunternehmen und den Tochterunternehmen, die Rechte nach Absatz 2 auch gegenüber den Abschlußprüfern des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen.

(4) Der bisherige Abschlussprüfer hat dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ist die Kapitalgesellschaft als Tochterunternehmen in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen, das seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat, kann der Prüfer nach Absatz 2 zur Verfügung gestellte Unterlagen an den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses weitergeben, soweit diese für die Prüfung des Konzernabschlusses des Mutterunternehmens erforderlich sind. Die Übermittlung personenbezogener Daten muss im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften stehen.<sup>304</sup>

---

Artikel 1 Nr. 4 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

**302** QUELLE

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 59 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift eingefügt.

**303** AUFHEBUNG

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Abschnitts aufgehoben. Die Überschrift lautete: „Kommanditgesellschaft auf Aktien“.

**304** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

**§ 321 Prüfungsbericht**

(1) Der Abschlußprüfer hat über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten; auf den Bericht sind die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4a anzuwenden. Der Bericht ist schriftlich und mit der gebotenen Klarheit abzufassen; in ihm ist vorweg zu der Beurteilung der Lage des Unternehmens oder Konzerns durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen, wobei insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der künftigen Entwicklung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Lageberichts und bei der Prüfung des Konzernabschlusses von Mutterunternehmen auch des Konzerns unter Berücksichtigung des Konzernlageberichts einzugehen ist, soweit die geprüften Unterlagen und der Lagebericht oder der Konzernlagebericht eine solche Beurteilung erlauben. Außerdem hat der Abschlussprüfer über bei Durchführung der Prüfung festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung erkennen lassen.

(2) Im Hauptteil des Prüfungsberichts ist festzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen. In diesem Rahmen ist auch über Beanstandungen zu berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist. Es ist auch darauf einzugehen, ob der Abschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft oder des Konzerns vermittelt. Dazu ist auch auf wesentliche Bewertungsgrundlagen sowie darauf einzugehen, welchen Einfluss Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie sachverhaltsgestaltende Maßnahmen insgesamt auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Hierzu sind die Posten des Jahres- und des Konzernabschlusses aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit diese Angaben nicht im Anhang enthalten sind. Es ist darzustellen, ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben.

(3) In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts sind Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu erläutern. Dabei ist auch auf die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze einzugehen.

---

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 60 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 4 eingefügt.

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat Abs. 5 eingefügt.

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Satz 1 „und den Lagebericht“ durch „, den Lagebericht und den gesonderten nichtfinanziellen Bericht“ ersetzt. Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht,“ nach „Konzernlagebericht,“ und „, die gesonderten nichtfinanziellen Berichte“ nach „Lageberichte“ eingefügt.

25.05.2018.—Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) hat Satz 2 in Abs. 5 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Für die Übermittlung personenbezogener Daten gelten § 4b Absatz 2 bis 6 und § 4c des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

(4) Ist im Rahmen der Prüfung eine Beurteilung nach § 317 Abs. 4 abgegeben worden, so ist deren Ergebnis in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen. Es ist darauf einzugehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern.

(4a) Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht seine Unabhängigkeit zu bestätigen.

(5) Der Abschlußprüfer hat den Bericht unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern vorzulegen; § 322 Absatz 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Hat der Aufsichtsrat den Auftrag erteilt, so ist der Bericht ihm und gleichzeitig einem eingerichteten Prüfungsausschuss vorzulegen. Im Falle des Satzes 2 ist der Bericht unverzüglich nach Vorlage dem Geschäftsführungsorgan mit Gelegenheit zur Stellungnahme zuzuleiten.<sup>305</sup>

### 305 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Abschlußprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Im Bericht ist besonders festzustellen, ob die Buchführung, der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Die Posten des Jahresabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gegenüber dem Vorjahr und Verluste, die das Jahresergebnis nicht unwesentlich beeinflusst haben, sind aufzuführen und ausreichend zu erläutern.

(2) Stellt der Abschlußprüfer bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tatsachen fest, die den Bestand eines geprüften Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung erkennen lassen, so hat er auch darüber zu berichten.

(3) Der Abschlußprüfer hat den Bericht zu unterzeichnen und den gesetzlichen Vertretern vorzulegen.“

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat Satz 3 in Abs. 1 neu gefasst. Satz 3 lautete: „Außerdem ist darzustellen, ob bei Durchführung der Prüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen festgestellt worden sind, die den Bestand des geprüften Unternehmens oder des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder die Satzung darstellen.“

Artikel 2 Nr. 14 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 2 neu gefasst. Abs. 2 lautete:

„(2) Im Hauptteil des Prüfungsberichts ist darzustellen, ob die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen, der Jahresabschluß, der Lagebericht, der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechen und ob die gesetzlichen Vertreter die verlangten Aufklärungen und Nachweise erbracht haben. Es ist auch darauf einzugehen, ob der Abschluß insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft vermittelt. Die Posten des Jahres- und des Konzernabschlusses sind aufzugliedern und ausreichend zu erläutern, soweit dadurch die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich verbessert wird und diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 2 Satz 3 „oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze“ nach „Buchführung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 61 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Abs. 4a eingefügt.

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 1 Satz 1 „schriftlich und mit der gebotenen Klarheit“ nach „Prüfung“ gestrichen und „ ; auf den Bericht sind die Sätze 2 und 3 sowie die Absätze 2 bis 4a anzuwenden“ am Ende eingefügt.

### § 321a Offenlegung des Prüfungsberichts in besonderen Fällen

(1) Wird über das Vermögen der Gesellschaft ein Insolvenzverfahren eröffnet oder wird der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen, so hat ein Gläubiger oder Gesellschafter die Wahl, selbst oder durch einen von ihm zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer oder im Fall des § 319 Abs. 1 Satz 2 durch einen vereidigten Buchprüfer Einsicht in die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers über die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchzuführende Prüfung des Jahresabschlusses der letzten drei Geschäftsjahre zu nehmen, soweit sich diese auf die nach § 321 geforderte Berichterstattung beziehen. Der Anspruch richtet sich gegen denjenigen, der die Prüfungsberichte in seinem Besitz hat.

(2) Bei einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien stehen den Gesellschaftern die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 nur zu, wenn ihre Anteile bei Geltendmachung des Anspruchs zusammen den einhundertsten Teil des Grundkapitals oder einen Börsenwert von 100 000 Euro erreichen. Dem Abschlussprüfer ist die Erläuterung des Prüfungsberichts gegenüber den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Personen gestattet.

(3) Der Insolvenzverwalter oder ein gesetzlicher Vertreter des Schuldners kann einer Offenlegung von Geheimnissen, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, widersprechen, wenn die Offenlegung geeignet ist, der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zuzufügen. § 323 Abs. 1 und 3 bleibt im Übrigen unberührt. Unbeschadet des Satzes 1 sind die Berechtigten nach Absatz 1 Satz 1 zur Verschwiegenheit über den Inhalt der von ihnen eingesehenen Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 verpflichtet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn der Schuldner zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und Konzernlageberichts verpflichtet ist.<sup>306</sup>

### § 322 Bestätigungsvermerk

(1) Der Abschlussprüfer hat das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss oder zum Konzernabschluss zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze anzugeben; er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. In einem einleitenden Abschnitt haben zumindest die Beschreibung des Gegenstands der Prüfung und die Angabe zu den angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen zu erfolgen.

(1a) Bei der Erstellung des Bestätigungsvermerks hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG angenommen worden sind.

(2) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses muss zweifelsfrei ergeben, ob

1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt,
3. der Bestätigungsvermerk aufgrund von Einwendungen versagt oder
4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Abschlussprüfer nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben.

---

Artikel 1 Nr. 6 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 „In dem Bericht“ durch „Der Bericht ist schriftlich und mit der gebotenen Klarheit abzufassen; in ihm“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 1 „unter Angabe des Datums“ nach „Bericht“ eingefügt und „; § 322 Absatz 7 Satz 3 und 4 gilt entsprechend“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 5 Satz 2 „und gleichzeitig einem eingerichteten Prüfungsausschuss“ nach „ihm“ eingefügt und „; dem Vorstand ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben“ am Ende gestrichen.

Artikel 1 Nr. 6 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat Abs. 5 Satz 3 eingefügt.

#### 306 QUELLE

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift eingefügt.

Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemein verständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass die gesetzlichen Vertreter den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, ist gesondert einzugehen. Auf Risiken, die den Fortbestand eines Tochterunternehmens gefährden, braucht im Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss des Mutterunternehmens nicht eingegangen zu werden, wenn das Tochterunternehmen für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nur von untergeordneter Bedeutung ist.

(3) In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) hat der Abschlussprüfer zu erklären, dass die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und dass der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahres- oder Konzernabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlussprüfers nach seiner Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Der Abschlussprüfer kann zusätzlich einen Hinweis auf Umstände aufnehmen, auf die er in besonderer Weise aufmerksam macht, ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken.

(4) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer seine Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 einzuschränken (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder zu versagen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3). Die Versagung ist in den Vermerk, der nicht mehr als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen; Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Abschluss unter Beachtung der vom Abschlussprüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

(5) Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Abschlussprüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhalts nicht in der Lage ist, ein Prüfungsurteil abzugeben (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4). Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss und gegebenenfalls mit dem Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind und der Lage- oder Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(6a) Wurden mehrere Prüfer oder Prüfungsgesellschaften gemeinsam zum Abschlussprüfer bestellt, soll die Beurteilung des Prüfungsergebnisses einheitlich erfolgen. Ist eine einheitliche Beurteilung ausnahmsweise nicht möglich, sind die Gründe hierfür darzulegen; die Beurteilung ist jeweils in einem gesonderten Absatz vorzunehmen. Die Sätze 1 und 2 gelten im Fall der gemeinsamen Bestellung von

1. Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften,
2. vereidigten Buchprüfern oder Buchprüfungsgesellschaften sowie
3. Prüfern oder Prüfungsgesellschaften nach den Nummern 1 und 2.

(7) Der Abschlussprüfer hat den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers und des Tages der Unterzeichnung zu unterzeichnen; im Fall des Absatzes 6a hat die Unterzeichnung durch alle bestellten Personen zu erfolgen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Ist der Abschlussprüfer eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, so hat die Unterzeichnung zumindest durch den Wirtschaftsprüfer zu erfolgen, welcher die Abschlussprüfer

für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat. Satz 3 ist auf Buchprüfungsgesellschaften entsprechend anzuwenden.<sup>307</sup>

---

**307 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer dies durch folgenden Vermerk zum Jahresabschluß und zum Konzernabschluß zu bestätigen:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen/Der Konzernabschluß entspricht nach meiner/ unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß/Konzernabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft/des Konzerns. Der Lagebericht/Konzernlagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß/Konzernabschluß.“

(2) Der Bestätigungsvermerk ist in geeigneter Weise zu ergänzen, wenn zusätzliche Bemerkungen erforderlich erscheinen, um einen falschen Eindruck über den Inhalt der Prüfung und die Tragweite des Bestätigungsvermerks zu vermeiden. Auf die Übereinstimmung mit dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung ist hinzuweisen, wenn diese in zulässiger Weise ergänzende Vorschriften über den Jahresabschluß oder den Konzernabschluß enthalten.

(3) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. Die Versagung ist durch einen Vermerk zum Jahresabschluß oder zum Konzernabschluß zu erklären. Die Einschränkung und die Versagung sind zu begründen. Einschränkungen sind so darzustellen, daß deren Tragweite deutlich erkennbar wird. Ergänzungen des Bestätigungsvermerks nach Absatz 2 sind nicht als Einschränkungen anzusehen.

(4) Der Abschlußprüfer hat den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 27 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Der Abschlußprüfer hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluß und zum Konzernabschluß zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat neben einer Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung auch eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten. Sind vom Abschlußprüfer keine Einwendungen zu erheben, so hat er in seinem Bestätigungsvermerk zu erklären, daß die von ihm nach § 317 durchgeführte Prüfung zu keinen Einwendungen geführt hat und daß der von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellte Jahres- oder Konzernabschluß aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse des Abschlußprüfers nach seiner Beurteilung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt.

(2) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, daß die gesetzlichen Vertreter den Abschluß zu verantworten haben. Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden, ist gesondert einzugehen.

(3) Im Bestätigungsvermerk ist auch darauf einzugehen, ob der Lagebericht und der Konzernlagebericht insgesamt nach der Beurteilung des Abschlußprüfers eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

(4) Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlußprüfer seine Erklärung nach Absatz 1 Satz 3 einzuschränken oder zu versagen. Die Versagung ist in den Vermerk, der nicht mehr als Bestätigungs-

**§ 323 Verantwortlichkeit des Abschlußprüfers**

(1) Der Abschlußprüfer, seine Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zur gewissenhaften und unparteiischen Prüfung und zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 57b der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt. Sie dürfen nicht unbefugt Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse verwerten, die sie bei ihrer Tätigkeit erfahren haben. Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten verletzt, ist der Kapitalgesellschaft und, wenn ein verbundenes Unternehmen geschädigt worden ist, auch diesem zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf eine Million Euro für eine Prüfung. Bei Prüfung einer Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, abweichend von Satz 1 auf vier Millionen Euro für eine Prüfung. Dies gilt auch, wenn an der Prüfung mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht, wenn eine Prüfungsgesellschaft Abschlußprüfer ist, auch gegenüber dem Aufsichtsrat und den Mitgliedern des Aufsichtsrats der Prüfungsgesellschaft.

(4) Die Ersatzpflicht nach diesen Vorschriften kann durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.<sup>308</sup>

---

vermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung und die Versagung sind zu begründen. Einschränkungen sind so darzustellen, daß deren Tragweite erkennbar wird.

(5) Der Abschlußprüfer hat den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über seine Versagung unter Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist auch in den Prüfungsbericht aufzunehmen.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 43 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1 Satz 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 6 Satz 1 „steht und“ durch „steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- oder Konzernlageberichts beachtet worden sind und der Lage- oder Konzernlagebericht“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 43 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 7 Satz 3 und 4 eingefügt.

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 1 Satz 1 „schriftlich“ nach „Prüfung“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 1a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 3 „; Absatz 3 Satz 2 findet Anwendung“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. d desselben Gesetzes hat Abs. 6a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 7 Satz 1 „von Ort und Tag zu unterzeichnen“ durch „des Ortes der Niederlassung des Abschlussprüfers und des Tages der Unterzeichnung zu unterzeichnen; im Fall des Absatzes 6a hat die Unterzeichnung durch alle bestellten Personen zu erfolgen“ ersetzt.

**308 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

01.05.1998.—Artikel 2 Nr. 11 des Gesetzes vom 27. April 1998 (BGBl. I S. 786) hat Satz 1 in Abs. 2 durch die Sätze 1 und 2 ersetzt. Satz 1 lautete: „Die Ersatzpflicht von Personen, die fahrlässig gehandelt haben, beschränkt sich auf fünfhunderttausend Deutsche Mark für eine Prüfung.“

01.01.2001.—Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1769) hat in Abs. 1 Satz 1 „; § 57b der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt“ am Ende eingefügt.

**§ 324 Prüfungsausschuss**

(1) Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für

1. Kapitalgesellschaften im Sinn des Satzes 1, deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinn des § 2 Absatz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind; im Anhang ist darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird;
2. Kreditinstitute im Sinn des § 340 Abs. 1, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz besteht;
3. Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein; die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, muss unabhängig sein und mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. § 107 Absatz 3 Satz 5, § 124 Abs. 3 Satz 2 und § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 von einem Unternehmen, das kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d, das CRR-Kreditinstitut im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder das Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG ist, eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen. Die Abschlussprüferaufsichtsstelle soll zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Unternehmen eine Genossenschaft, eine Sparkasse oder ein sonstiges landesrechtliches öffentlich-rechtliches Kreditinstitut ist.<sup>309</sup>

---

01.01.2002.—Artikel 1 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 2 Satz 1 „zwei Millionen Deutsche Mark“ durch „eine Million Euro“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „acht Millionen Deutsche Mark“ durch „vier Millionen Euro“ ersetzt.

01.07.2002.—Artikel 8 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010) hat in Abs. 2 Satz 2 „die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat“ durch „deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind“ ersetzt.

01.01.2004.—Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446) hat Abs. 5 aufgehoben. Abs. 5 lautete:

„(5) Die Ansprüche aus diesen Vorschriften verjähren in fünf Jahren.“

01.11.2007.—Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) hat in Abs. 2 Satz 2 „amtlichen“ durch „regulierten“ ersetzt.

**309 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

QUELLE

**§ 324a Anwendung auf den Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a**

(1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, sind auf einen Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a entsprechend anzuwenden. An Stelle des § 316 Abs. 1 Satz 2 gilt § 316 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 62 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

**„§ 324 Meinungsverschiedenheiten zwischen Kapitalgesellschaft und Abschlußprüfer**

(1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Abschlußprüfer und der Kapitalgesellschaft über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften sowie von Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung über den Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß oder Konzernlagebericht entscheidet auf Antrag des Abschlußprüfers oder der gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft ausschließlich das Landgericht.

(2) Auf das Verfahren ist das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzuwenden. Das Landgericht entscheidet durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Die Entscheidung wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt, wenn das Landgericht sie in der Entscheidung zugelassen hat. Es soll sie nur zulassen, wenn dadurch die Klärung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu erwarten ist. Die Beschwerde kann nur durch Einreichung einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Beschwerdeschrift eingelegt werden. Über sie entscheidet das Oberlandesgericht; § 28 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist entsprechend anzuwenden. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung die Entscheidung über die Beschwerde für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht übertragen, wenn dies der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung dient. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Für die Kosten des Verfahrens gilt die Kostenordnung. Für das Verfahren des ersten Rechtszugs wird das Doppelte der vollen Gebühr erhoben. Für den zweiten Rechtszug wird die gleiche Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde Erfolg hat. Wird der Antrag oder die Beschwerde zurückgenommen, bevor es zu einer Entscheidung kommt, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. Der Geschäftswert ist von Amts wegen festzusetzen. Er bestimmt sich nach § 30 Abs. 2 der Kostenordnung. Der Abschlußprüfer ist zur Leistung eines Kostenvorschusses nicht verpflichtet. Schuldner der Kosten ist die Kapitalgesellschaft. Die Kosten können jedoch ganz oder zum Teil dem Abschlußprüfer auferlegt werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.“

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 44 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 „Abs. 1 Satz 1“ durch „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 44 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

17.06.2016.—Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) hat in Abs. 1 Satz 1 „Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d“ durch „Unternehmen, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d sind“ ersetzt und „und 3“ nach „Satz 2“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. a litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 den Punkt durch ein Semikolon ersetzt und Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Mindestens ein Mitglied muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen.“

Artikel 1 Nr. 8 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „§ 107 Absatz 3 Satz 5,“ am Anfang eingefügt.

Artikel 1 Nr. 8 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

03.01.2018.—Artikel 24 Abs. 6 Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) hat in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 „Abs. 5“ durch „Absatz 11“ ersetzt.

(2) Als Abschlussprüfer des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a gilt der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Prüfer als bestellt. Der Prüfungsbericht zum Einzelabschluss nach § 325 Abs. 2a kann mit dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss zusammengefasst werden.<sup>310</sup>

#### **Vierter Unterabschnitt** **Offenlegung. Prüfung durch den Betreiber des Bundesanzeigers<sup>311</sup>**

##### **§ 325 Offenlegung**

(1) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs von Kapitalgesellschaften haben für die Gesellschaft folgende Unterlagen in deutscher Sprache offenzulegen:

1. den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung sowie
2. den Bericht des Aufsichtsrats und die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung.

Die Unterlagen sind elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung ermöglicht.

(1a) Die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 sind spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des Geschäftsjahrs einzureichen, auf das sie sich beziehen. Liegen die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht innerhalb der Frist vor, sind sie unverzüglich nach ihrem Vorliegen nach Absatz 1 offenzulegen.

(1b) Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, so ist auch die Änderung nach Absatz 1 Satz 1 offenzulegen. Ist im Jahresabschluss nur der Vorschlag für die Ergebnisverwendung enthalten, ist der Beschluss über die Ergebnisverwendung nach seinem Vorliegen nach Absatz 1 Satz 1 offenzulegen.

(2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft haben für diese die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen jeweils unverzüglich nach der Einreichung im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen.

(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 2 kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315e Absatz 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss sind § 243 Abs. 2, die §§ 244, 245, 257, 264 Absatz 1a, 2 Satz 3, § 285 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Abs. 1, 3 und 5 anzuwenden. Die Verpflichtung, einen Lagebericht offenzulegen, bleibt unberührt; der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Einzelabschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.

---

##### **310 QUELLE**

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat die Vorschrift eingefügt.

##### **311 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

##### **ÄNDERUNGEN**

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Überschrift des Unterabschnitts neu gefasst. Die Überschrift lautete: „Offenlegung (Einreichung zu einem Register, Bekanntmachung im Bundesanzeiger). Veröffentlichung und Vervielfältigung. Prüfung durch das Registergericht“.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 39 Nr. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat „elektronischen“ nach „des“ gestrichen.

(2b) Die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a tritt ein, wenn

1. statt des vom Abschlussprüfer zum Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der entsprechende Vermerk zum Abschluss nach Absatz 2a in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen wird,
2. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen werden und
3. der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung nach Absatz 1 und 1a Satz 1 offen gelegt wird.

(3) Die Absätze 1 bis 2 und 4 Satz 1 gelten entsprechend für die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen haben.

(3a) Wird der Konzernabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder mit einem von diesem aufgestellten Einzelabschluss nach Absatz 2a bekannt gemacht, können die Vermerke des Abschlussprüfers nach § 322 zu beiden Abschlüssen zusammengefasst werden; in diesem Fall können auch die jeweiligen Prüfungsberichte zusammengefasst werden.

(4) Bei einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d, die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist, beträgt die Frist nach Absatz 1a Satz 1 längstens vier Monate. Für die Wahrung der Fristen nach Satz 1 und Absatz 1a Satz 1 ist der Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen maßgebend.

(5) Auf Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Pflichten der Gesellschaft, den Jahresabschluss, den Einzelabschluss nach Absatz 2a, den Lagebericht, den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht in anderer Weise bekannt zu machen, einzureichen oder Personen zugänglich zu machen, bleiben unberührt.

(6) Die §§ 11 und 12 Abs. 2 gelten für die beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichenden Unterlagen entsprechend; § 325a Abs. 1 Satz 3 und § 340l Absatz 2 Satz 6 bleiben unberührt.<sup>312</sup>

---

**312 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT**

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

**QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

**ÄNDERUNGEN**

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat in Abs. 1 Satz 1 „; Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind“ am Ende eingefügt.

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 jeweils „neunten“ durch „zwölften“ ersetzt.

26.07.2002.—Artikel 2 Nr. 15 lit. a des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681) hat in Abs. 1 Satz 1 „sowie die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung“ nach „Jahresfehlbetrags“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie den Bericht des Aufsichtsrats“ nach „Konzernlagebericht“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 15 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Abs. 3 Satz 2 eingefügt.

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 29 lit. a des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat Abs. 2a und 2b eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 3 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Ist die Berichterstattung des Aufsichtsrats über Konzernabschluss und Konzernlagebericht in einem nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz offen gelegten Bericht des Aufsichtsrats enthalten, so kann die Bekanntmachung des Berichts nach Satz 1 durch einen Hinweis auf die frühere oder gleichzeitige Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz ersetzt werden.“

Artikel 1 Nr. 29 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3a eingefügt.

Artikel 1 Nr. 29 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 5 „den Einzelabschluss nach Absatz 2a, den“ nach „Jahresabschluss,“ eingefügt.

25.04.2006.—Artikel 145 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) hat in Abs. 2a Satz 3 „Abs. 1 und 3“ durch „Abs. 1, 3 und 5“ ersetzt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 21 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

„(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung zum Handelsregister des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen; gleichzeitig sind der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats und, soweit sich der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluß über seine Verwendung aus dem eingereichten Jahresabschluss nicht ergeben, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluß über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sowie die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung einzureichen; Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind. Die gesetzlichen Vertreter haben unverzüglich nach der Einreichung der in Satz 1 bezeichneten Unterlagen im Bundesanzeiger bekanntzumachen, bei welchem Handelsregister und unter welcher Nummer diese Unterlagen eingereicht worden sind. Werden zur Wahrung der Frist nach Satz 1 der Jahresabschluss und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, so sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlußfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen; wird der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert, so ist auch die Änderung nach Satz 1 einzureichen.

(2) Absatz 1 ist auf große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen zunächst im Bundesanzeiger bekanntzumachen sind und die Bekanntmachung unter Beifügung der bezeichneten Unterlagen zum Handelsregister des Sitzes der Kapitalgesellschaft einzureichen ist; die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 entfällt. Die Aufstellung des Anteilsbesitzes (§ 287) braucht nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht zu werden.

(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 2 kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315a Abs. 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss finden § 243 Abs. 2, §§ 244, 245, 257, 285 Satz 1 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 287 Anwendung. Der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Abschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, so entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.

(2b) Die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a tritt ein, wenn

1. statt des vom Abschlussprüfer zum Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der entsprechende Vermerk zum Abschluss nach Absatz 2a in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen wird,
2. der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluß über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen werden und
3. der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 offen gelegt wird.

(3) Die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat, haben den Konzernabschluss unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Konzernabschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung und den Konzernlagebericht sowie den Bericht des Aufsichtsrats im Bundesanzeiger bekanntzumachen und die Bekanntmachung unter Beifügung der bezeichneten Unterlagen zum Handelsregister des Sitzes der Kapitalgesellschaft ein-

zureichen. Die Aufstellung des Anteilsbesitzes (§ 313 Abs. 4) braucht nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht zu werden. Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3a) Ist die Berichterstattung des Aufsichtsrats über Konzernabschluss und Konzernlagebericht in einem nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 zweiter Teilsatz offen gelegten Bericht des Aufsichtsrats enthalten, so kann die Bekanntmachung des Berichts nach Absatz 3 Satz 1 durch einen Hinweis auf die frühere oder gleichzeitige Bekanntmachung nach Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz ersetzt werden. Wird der Konzernabschluss zusammen mit dem Jahresabschluss des Mutterunternehmens oder mit einem von diesem aufgestellten Einzelabschluss nach Absatz 2a bekannt gemacht, so können die Vermerke des Abschlussprüfers nach § 322 zu beiden Abschlüssen zusammengefasst werden; in diesem Fall können auch die jeweiligen Prüfungsberichte zusammengefasst werden.

(4) Bei Anwendung der Absätze 2 und 3 ist für die Wahrung der Fristen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen beim Bundesanzeiger maßgebend.

(5) Auf Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung beruhende Pflichten der Gesellschaft, den Jahresabschluss, den Einzelabschluss nach Absatz 2a, den Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht in anderer Weise bekanntzumachen, einzureichen oder Personen zugänglich zu machen, bleiben unberührt.“

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 8 des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat in Abs. 2a Satz 3 „§§ 244, 245, 257, 285“ durch „§§ 244, 245, 257, 264 Abs. 2 Satz 3, § 285“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 63 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 2a Satz 3 „Satz 1“ nach „§ 285“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 63 lit. b desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 4 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Bei einer Kapitalgesellschaft, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch nimmt und die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist, beträgt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 längstens vier Monate.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 39 Nr. 5 lit. a des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 1 Satz 1 „elektronischen“ nach „des“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 39 Nr. 5 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 „elektronischen“ nach „im“ gestrichen.

Artikel 2 Abs. 39 Nr. 5 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „elektronischen“ nach „des“ gestrichen.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 45 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1 durch Abs. 1 bis 1b ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben für diese den Jahresabschluss beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen. Er ist unverzüglich nach seiner Vorlage an die Gesellschafter, jedoch spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung einzureichen. Gleichzeitig sind der Lagebericht, der Bericht des Aufsichtsrats, die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung und, soweit sich dies aus dem eingereichten Jahresabschluss nicht ergibt, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags elektronisch einzureichen. Angaben über die Ergebnisverwendung brauchen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht gemacht zu werden, wenn sich anhand dieser Angaben die Gewinnanteile von natürlichen Personen feststellen lassen, die Gesellschafter sind. Werden zur Wahrung der Frist nach Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 der Jahresabschluss und der Lagebericht ohne die anderen Unterlagen eingereicht, sind der Bericht und der Vorschlag nach ihrem Vorliegen, die Beschlüsse nach der Beschlussfassung und der Vermerk nach der Erteilung unverzüglich einzureichen. Wird der Jahresabschluss bei nachträglicher Prüfung oder Feststellung geändert, ist auch die Änderung nach Satz 1 einzureichen. Die Rechnungslegungsunterlagen sind in einer Form einzureichen, die ihre Bekanntmachung nach Absatz 2 ermöglicht.“

Artikel 1 Nr. 45 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 3 „Abs. 2“ durch „Absatz 1a, 2“ ersetzt und „sowie § 287“ nach „und 5“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 45 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „Absätze 1, 2“ durch „Absätze 1 bis 2“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 4 Satz 1 und 2 jeweils „Absatz 1 Satz 2“ durch „Absatz 1a Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 45 lit. e desselben Gesetzes hat in Abs. 6 „Abs. 2 Satz 4“ durch „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

### § 325a Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz im Ausland

(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft für diese die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden sind, nach den §§ 325, 328, 329 Abs. 1 und 4 offenzulegen. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen der Hauptniederlassung auch

1. in englischer Sprache oder
2. in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift oder,
3. wenn eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist, in einer von einem Wirtschaftsprüfer bescheinigten Abschrift, verbunden mit der Erklärung, dass entweder eine dem Register vergleichbare Einrichtung nicht vorhanden oder diese nicht zur Beglaubigung befugt ist,

eingereicht werden; von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.

(2) Diese Vorschrift gilt nicht für Zweigniederlassungen, die von Kreditinstituten im Sinne des § 340 oder von Versicherungsunternehmen im Sinne des § 341 errichtet werden.

(3) Bei der Anwendung von Absatz 1 ist für die Einstufung einer Kapitalgesellschaft als Kleinstkapitalgesellschaft (§ 267a) und für die Geltung von Erleichterungen bei der Rechnungslegung das Recht des anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder das Recht des Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum maßgeblich. Darf eine Kleinstkapitalgesellschaft nach dem für sie maßgeblichen Recht die Offenlegungspflicht durch die Hinterlegung der Bilanz erfüllen, darf sie die Offenlegung nach Absatz 1 ebenfalls durch Hinterlegung bewirken. § 326 Absatz 2 gilt entsprechend.<sup>313</sup>

---

19.04.2017.—Artikel 1 Nr. 14 lit. a des Gesetzes vom 11. April 2017 (BGBl. I S. 802) hat in Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 jeweils „gesetzlichen Vertreter“ durch „Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2a Satz 1 „§ 315a Abs. 1“ durch „§ 315e Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat Satz 4 in Abs. 2a neu gefasst. Satz 4 lautete: „Der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Abschluss nach Satz 1 Bezug nehmen.“

Artikel 1 Nr. 14 lit. c desselben Gesetzes hat in Abs. 2b Nr. 3 „Satz 1 bis 4“ durch „und 1a Satz 1“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 14 lit. d desselben Gesetzes hat in Abs. 3 „gesetzlichen Vertreter“ durch „Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ ersetzt.

#### 313 QUELLE

01.11.1993.—Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1282) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat in Abs. 2 „§ 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes“ durch „§ 341“ ersetzt.

15.12.2001.—Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat die Sätze 3 und 4 in Abs. 1 durch die Sätze 3 bis 5 ersetzt. Die Sätze 3 und 4 lauteten: „Die Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift einzureichen. Von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen.“

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 22 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Abs. 1 umfassend geändert. Abs. 1 lautete:

### § 326 Größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften und Kleinstkapitalgesellschaften bei der Offenlegung

(1) Auf kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vertreter nur die Bilanz und den Anhang einzureichen haben. Soweit sich das Jahresergebnis, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses, der Beschluß über seine Verwendung aus der eingereichten Bilanz oder dem eingereichten Anhang nicht ergeben, sind auch der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluß über seine Verwendung unter Angabe des Jahresergebnisses einzureichen. Der Anhang braucht die die Gewinn- und Verlustrechnung betreffenden Angaben nicht zu enthalten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter von Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a) können ihre sich aus § 325 Absatz 1 bis 2 ergebenden Pflichten auch dadurch erfüllen, dass sie die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen und einen Hinterlegungsauftrag erteilen. § 325 Absatz 1 Satz 2, Absatz 1a und 1b ist entsprechend anzuwenden. Kleinstkapitalgesellschaften dürfen von dem in Satz 1 geregelten Recht nur Gebrauch machen, wenn sie gegenüber dem Betreiber des Bundesanzeigers mitteilen, dass sie zwei der drei in § 267a Absatz 1 genannten Merkmale für die nach § 267 Absatz 4 maßgeblichen Abschlussstichtage nicht überschreiten.<sup>314</sup>

---

„(1) Bei inländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben die in § 13e Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 genannten Personen oder, wenn solche nicht angemeldet sind, die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft die Unterlagen der Rechnungslegung der Hauptniederlassung, die nach dem für die Hauptniederlassung maßgeblichen Recht erstellt, geprüft und offengelegt worden sind, nach den §§ 325, 328, 329 Abs. 1 offenzulegen. Die Unterlagen sind zu dem Handelsregister am Sitz der Zweigniederlassung einzureichen; bestehen mehrere inländische Zweigniederlassungen derselben Gesellschaft, brauchen die Unterlagen nur zu demjenigen Handelsregister eingereicht zu werden, zu dem gemäß § 13e Abs. 5 die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag eingereicht wurde. Die Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Soweit dies nicht die Amtssprache am Sitz der Hauptniederlassung ist, können die Unterlagen auch in englischer Sprache oder in einer von dem Register der Hauptniederlassung beglaubigten Abschrift eingereicht werden; von der Beglaubigung des Registers ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache einzureichen. § 325 Abs. 2 ist nur anzuwenden, wenn die Merkmale für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) von der Zweigniederlassung überschritten werden.“

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 64 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat in Abs. 1 Satz 1 „und 4“ nach „Abs. 1“ eingefügt.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 11 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat in Abs. 1 Satz 1 „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Union“ ersetzt und „oder hinterlegt“ nach „offengelegt“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 11 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

#### **314** ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Satz 2 aufgehoben. Satz 2 lautete: „Soweit sich das Jahresergebnis, der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses, der Beschluß über seine Verwendung aus der eingereichten Bilanz oder dem eingereichten Anhang nicht ergeben, sind auch der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und der Beschluß über seine Verwendung unter Angabe des Jahresergebnisses einzureichen.“

09.03.2000.—Artikel 1 Nr. 17 des Gesetzes vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 154) hat in Satz 1 „spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Bilanzstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs“ nach „Anhang“ gestrichen.

### § 327 Größenabhängige Erleichterungen für mittelgroße Kapitalgesellschaften bei der Offenlegung

Auf mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) ist § 325 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die gesetzlichen Vertreter

1. die Bilanz nur in der für kleine Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 vorgeschriebenen Form beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen müssen. In der Bilanz oder im Anhang sind jedoch die folgenden Posten des § 266 Abs. 2 und 3 zusätzlich gesondert anzugeben:

[Tabelle: BGBl. I 1985 S. 2385, 2009 S. 1114]

2. den Anhang ohne die Angaben nach § 285 Nr. 2 und 8 Buchstabe a, Nr. 12 beim Betreiber des Bundesanzeigers einreichen dürfen.<sup>315</sup>

### § 327a Erleichterung für bestimmte kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften

§ 325 Abs. 4 Satz 1 ist auf eine Kapitalgesellschaft nicht anzuwenden, wenn sie ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinn des § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 100 000 Euro oder dem am Ausgabetag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt.<sup>316</sup>

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 12 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat in der Überschrift „und Kleinstkapitalgesellschaften“ am Ende eingefügt.

Artikel 1 Nr. 12 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 2 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 46 lit. a des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 2 Satz 1 „Absatz 1 bis 2“ nach „§ 325“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 46 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Satz 2 und 6“ durch „Satz 2, Absatz 1a und 1b“ ersetzt.

#### 315 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Nr. 2 „Satz 1“ nach „§ 285“ eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 23 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Nr. 1 Satz 1 und Nr. 2 jeweils „zum Handelsregister“ durch „beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers“ ersetzt.

29.05.2009.—Artikel 1 Nr. 65 lit. a des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) hat Nr. 1 Satz 2 geändert.

Artikel 1 Nr. 65 lit. b desselben Gesetzes hat in Nr. 2 „Satz 1 Nr. 2, 5 und 8“ durch „Nr. 2 und 8“ ersetzt.

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 39 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Nr. 1 und 2 jeweils „elektronischen“ nach „des“ gestrichen.

#### 316 QUELLE

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 24 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

20.01.2007.—Artikel 5 Nr. 8a des Gesetzes vom 5. Januar 2007 (BGBl. I S. 10) hat „Artikels 2 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. EU Nr. L 390 S. 38)“ durch „§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes“ ersetzt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 47 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat „Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ durch „Absatz 1 Nummer 3“ ersetzt.

### § 328 Form und Inhalt der Unterlagen bei der Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung

(1) Bei der Offenlegung des Jahresabschlusses, des Einzelabschlusses nach § 325 Absatz 2a, des Konzernabschlusses oder des Lage- oder Konzernlageberichts sind diese Abschlüsse und Lageberichte so wiederzugeben, dass sie den für ihre Aufstellung maßgeblichen Vorschriften entsprechen, soweit nicht Erleichterungen nach den §§ 326 und 327 in Anspruch genommen werden oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nach Absatz 4 hiervon Abweichungen ermöglicht. Sie haben in diesem Rahmen vollständig und richtig zu sein. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die teilweise Offenlegung sowie für die Veröffentlichung oder Vervielfältigung in anderer Form auf Grund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung.

(1a) Das Datum der Feststellung oder der Billigung der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Abschlüsse ist anzugeben. Wurde der Abschluss auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlussprüfer geprüft, so ist jeweils der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung wiederzugeben; wird der Jahresabschluss wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt und bezieht sich der Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluss, ist hierauf hinzuweisen. Bei der Offenlegung von Jahresabschluss, Einzelabschluss nach § 325 Absatz 2a oder Konzernabschluss ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Offenlegung nicht gleichzeitig mit allen anderen nach § 325 offenzulegenden Unterlagen erfolgt.

(2) Werden Abschlüsse in Veröffentlichungen und Vervielfältigungen, die nicht durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung vorgeschrieben sind, nicht in der nach Absatz 1 vorgeschriebenen Form wiedergegeben, so ist jeweils in einer Überschrift darauf hinzuweisen, daß es sich nicht um eine der gesetzlichen Form entsprechende Veröffentlichung handelt. Ein Bestätigungsvermerk darf nicht beigefügt werden. Ist jedoch auf Grund gesetzlicher Vorschriften eine Prüfung durch einen Abschlußprüfer erfolgt, so ist anzugeben, zu welcher der in § 322 Abs. 2 Satz 1 genannten zusammenfassenden Beurteilungen des Prüfungsergebnisses der Abschlussprüfer in Bezug auf den in gesetzlicher Form erstellten Abschluss gelangt ist und ob der Bestätigungsvermerk einen Hinweis nach § 322 Abs. 3 Satz 2 enthält. Ferner ist anzugeben, ob die Unterlagen bei dem Betreiber des Bundesanzeigers eingereicht worden sind.

(3) Absatz 1 ist auf den Lagebericht, den Konzernlagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und den Beschluß über seine Verwendung entsprechend anzuwenden. Werden die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen nicht gleichzeitig mit dem Jahresabschluß oder dem Konzernabschluß offengelegt, so ist bei ihrer nachträglichen Offenlegung jeweils anzugeben, auf welchen Abschluß sie sich beziehen und wo dieser offengelegt worden ist; dies gilt auch für die nachträgliche Offenlegung des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über seine Versagung.

(4) Die Rechtsverordnung nach § 330 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 kann dem Betreiber des Bundesanzeigers Abweichungen von der Kontoform nach § 266 Abs. 1 Satz 1 gestatten.

(5) Für die Hinterlegung der Bilanz einer Kleinstkapitalgesellschaft (§ 326 Absatz 2) gilt Absatz 1 entsprechend.<sup>317</sup>

---

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 6 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat „50 000 Euro“ durch „100 000 Euro“ ersetzt.

#### 317 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

30.07.1994.—Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1682) hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.1999.—Artikel 4 § 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) hat Abs. 4 aufgehoben. Abs. 4 lautete:

„(4) Werden die Angaben im Jahresabschluß oder im Konzernabschluß außer in Deutscher Mark auch in Europäischer Währungseinheit gemacht, ist der am Bilanzstichtag gültige Umrechnungskurs zugrunde zu legen. Dieser Kurs ist im Anhang anzugeben.“

10.12.2004.—Artikel 1 Nr. 31 lit. a litt. aa des Gesetzes vom 4. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) hat in Abs. 1 „und des“ durch „, des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a oder des“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. a litt. bb littt. aaa desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 „Der Jahresabschluß und der Konzernabschluß“ durch „Abschlüsse“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. a litt. bb littt. bbb desselben Gesetzes hat Satz 2 in Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst. Satz 2 lautete: „Das Datum der Feststellung ist anzugeben, sofern der Jahresabschluß festgestellt worden ist.“

Artikel 1 Nr. 31 lit. a litt. bb littt. ccc desselben Gesetzes hat in Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 „Jahresabschluß oder der Konzernabschluß“ durch „Abschluss“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 1 „der Jahresabschluß oder der Konzernabschluß“ durch „Abschlüsse“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 31 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „ob der Abschlußprüfer den in gesetzlicher Form erstellten Jahresabschluß oder den Konzernabschluß bestätigt hat oder ob er die Bestätigung eingeschränkt oder versagt hat“ durch „zu welcher der in § 322 Abs. 2 Satz 1 genannten zusammenfassenden Beurteilungen des Prüfungsergebnisses der Abschlussprüfer in Bezug auf den in gesetzlicher Form erstellten Abschluss gelangt ist und ob der Bestätigungsvermerk einen Hinweis nach § 322 Abs. 3 Satz 2 enthält“ ersetzt.

16.11.2006.—Artikel 1 Nr. 25 lit. a des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat in Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 „oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach Absatz 4 hiervon Abweichungen ermöglicht“ nach „werden“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 25 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 4 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 25 lit. b des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat Satz 4 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 4 lautete: „Ferner ist anzugeben, bei welchem Handelsregister und in welcher Nummer des Bundesanzeigers die Offenlegung erfolgt ist oder daß die Offenlegung noch nicht erfolgt ist.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 39 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 jeweils „elektronischen“ nach „des“ gestrichen.

28.12.2012.—Artikel 1 Nr. 13 lit. a des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2751) hat in Abs. 3 Satz 1 „sowie auf die Aufstellung des Anteilsbesitzes“ nach „Verwendung“ gestrichen.

Artikel 1 Nr. 13 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 5 eingefügt.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat Abs. 1 durch Abs. 1 und 1a ersetzt. Abs. 1 lautete:

„(1) Bei der vollständigen oder teilweisen Offenlegung des Jahresabschlusses, des Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a oder des Konzernabschlusses und bei der Veröffentlichung oder Vervielfältigung in anderer Form auf Grund des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung sind die folgenden Vorschriften einzuhalten:

1. Abschlüsse sind so wiederzugeben, daß sie den für ihre Aufstellung maßgeblichen Vorschriften entsprechen, soweit nicht Erleichterungen nach §§ 326, 327 in Anspruch genommen werden oder eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach Absatz 4 hiervon Abweichungen ermöglicht; sie haben in diesem Rahmen vollständig und richtig zu sein. Ist der Abschluss festgestellt oder gebilligt worden, so ist das Datum der Feststellung oder Billigung anzugeben. Wurde der Abschluss auf Grund gesetzlicher Vorschriften durch einen Abschlußprüfer geprüft, so ist jeweils der vollständige Wortlaut des Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung wiederzugeben; wird der Jahresabschluß wegen der Inanspruchnahme von Erleichterungen nur teilweise offengelegt und bezieht sich der Bestätigungsvermerk auf den vollständigen Jahresabschluß, so ist hierauf hinzuweisen.
2. Werden der Jahresabschluß oder der Konzernabschluß zur Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen über die Offenlegung vor der Prüfung oder Feststellung, sofern diese gesetzlich vorgeschrieben sind, oder nicht gleichzeitig mit beizufügenden Unterlagen offengelegt, so ist hierauf bei der Offenlegung hinzuweisen.“

26.11.2015.—Artikel 8 Nr. 7 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2029) hat in Abs. 3 Satz 1 „Nr. 1“ nach „Absatz 1“ gestrichen.

### § 329 Prüfungs- und Unterrichtungspflicht des Betreibers des Bundesanzeigers

(1) Der Betreiber des Bundesanzeigers prüft, ob die einzureichenden Unterlagen fristgemäß und vollzählig eingereicht worden sind. Der Betreiber des Unternehmensregisters stellt dem Betreiber des Bundesanzeigers die nach § 8b Abs. 3 Satz 2 von den Landesjustizverwaltungen übermittelten Daten zur Verfügung, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 erforderlich ist. Die Daten dürfen vom Betreiber des Bundesanzeigers nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Gibt die Prüfung Anlass zu der Annahme, dass von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängige Erleichterungen oder die Erleichterung nach § 327a nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, kann der Betreiber des Bundesanzeigers von der Kapitalgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1) und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5) oder Angaben zur Eigenschaft als Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a verlangen. Unterlässt die Kapitalgesellschaft die fristgemäße Mitteilung, gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) In den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 3 und des § 340l Absatz 2 Satz 6 kann im Einzelfall die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangt werden.

(4) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 Satz 1, dass die offen zu legenden Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht wurden, wird die jeweils für die Durchführung von Ordnungsgeldverfahren nach den §§ 335, 340o und 341o zuständige Verwaltungsbehörde unterrichtet.<sup>318</sup>

### Fünfter Unterabschnitt

#### Verordnungsermächtigung für Formblätter und andere Vorschriften<sup>319</sup>

#### 318 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

##### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

##### ÄNDERUNGEN

15.12.2001.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3414) hat in Abs. 2 Satz 1 „ , in den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 5 zusätzlich die Bilanzsumme der Zweigniederlassung und in den Fällen des § 340l Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 die Bilanzsumme der Zweigstelle des Kreditinstituts“ nach „(§ 267 Abs. 5)“ eingefügt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat Abs. 3 eingefügt.

01.01.2007.—Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) hat die Vorschrift neu gefasst. Die Vorschrift lautete:

#### „§ 329 Prüfungspflicht des Registergerichts

(1) Das Gericht prüft, ob die vollständig oder teilweise zum Handelsregister einzureichenden Unterlagen vollzählig sind und, sofern vorgeschrieben, bekanntgemacht worden sind.

(2) Gibt die Prüfung nach Absatz 1 Anlaß zu der Annahme, daß von der Größe der Kapitalgesellschaft abhängige Erleichterungen nicht hätten in Anspruch genommen werden dürfen, so kann das Gericht zu seiner Unterrichtung von der Kapitalgesellschaft innerhalb einer angemessenen Frist die Mitteilung der Umsatzerlöse (§ 277 Abs. 1) und der durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer (§ 267 Abs. 5), in den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 5 zusätzlich die Bilanzsumme der Zweigniederlassung und in den Fällen des § 340l Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 die Bilanzsumme der Zweigstelle des Kreditinstituts verlangen. Unterläßt die Kapitalgesellschaft die fristgemäße Mitteilung, so gelten die Erleichterungen als zu Unrecht in Anspruch genommen.

(3) In den Fällen des § 325a Abs. 1 Satz 4, § 340l Abs. 2 Satz 4 kann das Gericht im Einzelfall die Vorlage einer Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.“

01.04.2012.—Artikel 2 Abs. 39 Nr. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) hat in der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 Satz 1 jeweils „elektronischen“ vor „Bundesanzeigers“ gestrichen.

23.07.2015.—Artikel 1 Nr. 49 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) hat in Abs. 3 „Abs. 2 Satz 4“ durch „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

**§ 330**

(1) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Kapitalgesellschaften Formblätter vorzuschreiben oder andere Vorschriften für die Gliederung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses oder den Inhalt des Anhangs, des Konzernanhangs, des Lageberichts oder des Konzernlageberichts zu erlassen, wenn der Geschäftszweig eine von den §§ 266, 275 abweichende Gliederung des Jahresabschlusses oder des Konzernabschlusses oder von den Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts abweichende Regelungen erfordert. Die sich aus den abweichenden Vorschriften ergebenden Anforderungen an die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen sollen den Anforderungen gleichwertig sein, die sich für große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3) aus den Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten und Zweiten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts sowie den für den Geschäftszweig geltenden Vorschriften ergeben. Über das geltende Recht hinausgehende Anforderungen dürfen nur gestellt werden, soweit sie auf Rechtsakten des Rates der Europäischen Union beruhen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch Abweichungen von der Kontoform nach § 266 Abs. 1 Satz 1 gestatten. Satz 4 gilt auch in den Fällen, in denen ein Geschäftszweig eine von den §§ 266 und 275 abweichende Gliederung nicht erfordert.

(2) Absatz 1 ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1, 4 oder 5 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, und auf Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 6 oder 10 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, sowie auf Institute im Sinne des § 1 Absatz 3 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes, nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden. Satz 1 ist auch auf Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Staat anzuwenden, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, sofern die Zweigstelle nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen als Kreditinstitut oder als Finanzinstitut gilt. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates; sie ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassen. In die Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Zwischenabschlusses gemäß § 340a Abs. 3 und des Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4 aufgenommen werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Deutschen Bundesbank erforderlich ist, insbesondere um einheitliche Unterlagen zur Beurteilung der von den Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten durchgeführten Bankgeschäfte und erbrachten Finanzdienstleistungen zu erhalten.

(3) Absatz 1 ist auf Versicherungsunternehmen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden. Satz 1 ist auch auf Niederlassungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes von Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat anzuwenden, wenn sie zum Betrieb des Direktversicherungsgeschäfts der Erlaubnis durch die Deutsche Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates und ist im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassen. In die Rechtsverordnung nach Satz 1 können auch nähere Bestimmungen über die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses im Rahmen der vorgeschriebenen Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie Vorschriften über den Ansatz und die Bewertung

**319 QUELLE**

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Überschrift des Unterabschnitts eingefügt.

von versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere die Näherungsverfahren, aufgenommen werden. Die Zustimmung des Bundesrates ist nicht erforderlich, soweit die Verordnung ausschließlich dem Zweck dient, Abweichungen nach Absatz 1 Satz 4 und 5 zu gestatten.

(4) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 kann bestimmt werden, daß Versicherungsunternehmen, auf die die Richtlinie 91/674/EWG nach deren Artikel 2 in Verbindung mit den Artikeln 4, 7 und 9 Nummer 1 und 2 sowie Artikel 10 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) nicht anzuwenden ist, von den Regelungen des Zweiten Abschnitts des Vierten Abschnitts ganz oder teilweise befreit werden, soweit dies erforderlich ist, um eine im Verhältnis zur Größe der Versicherungsunternehmen unangemessene Belastung zu vermeiden; Absatz 1 Satz 2 ist insoweit nicht anzuwenden. In der Rechtsverordnung dürfen diesen Versicherungsunternehmen auch für die Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, für die Erstellung von Anhang und Lagebericht und Konzernanhang und Konzernlagebericht sowie für die Offenlegung ihrer Größe angemessene Vereinfachungen gewährt werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind auf Pensionsfonds (§ 236 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entsprechend anzuwenden.<sup>320</sup>

### 320 ERLÄUTERUNG ZU EINER VORHERIGEN VORSCHRIFT

Die Vorschrift ist durch das Gesetz vom 30. Januar 1937 (RGBl. I S. 166) aufgehoben worden.

#### QUELLE

01.01.1986.—Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) hat die Vorschrift eingefügt.

#### ÄNDERUNGEN

01.01.1991.—Artikel 1 Nr. 3 lit. b des Gesetzes vom 30. November 1990 (BGBl. I S. 2570) hat Abs. 2 eingefügt.

01.01.1993.—Artikel 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2211) hat in Abs. 2 Satz 4 „sowie des Zwischenabschlusses gemäß § 340a Abs. 3 und des Konzernzwischenabschlusses gemäß § 340i Abs. 4 und über den Inhalt der Anlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen“ vor „aufgenommen“ eingefügt.

01.01.1994.—Artikel 40 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512) hat in Abs. 2 Satz 2 „und auch nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ nach „Wirtschaftsgemeinschaft“ eingefügt.

01.07.1994.—Artikel 1 Nr. 7 lit. a des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1377) hat in Abs. 1 Satz 1 „Der Bundesminister“ durch „Das Bundesministerium“ und „dem Bundesminister“ jeweils durch „dem Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. b desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 3 „Bundesminister“ durch „Bundesministerium“ ersetzt.

Artikel 1 Nr. 7 lit. c desselben Gesetzes hat Abs. 3 und 4 eingefügt.

01.01.1998.—Artikel 2 Nr. 1 lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567) hat in Abs. 1 Satz 3 „Gemeinschaften“ durch „Union“ ersetzt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. aa desselben Gesetzes hat Satz 1 in Abs. 2 neu gefasst. Satz 1 lautete: „Absatz 1 ist auf Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen, soweit sie nach dessen § 2 Abs. 1 oder 4 von der Anwendung nicht ausgenommen sind, nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 ungeachtet ihrer Rechtsform anzuwenden.“

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. bb desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 2 „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch „Gemeinschaft“ ersetzt und „oder als Finanzinstitut“ nach „Kreditinstitut“ eingefügt.

Artikel 2 Nr. 1 lit. b litt. cc desselben Gesetzes hat in Abs. 2 Satz 4 „Satz 1“ durch „Satz 2“ und „durchgeführten Bankgeschäfte“ durch „und Finanzdienstleistungsinstituten durchgeführten Bankgeschäfte und erbrachten Finanzdienstleistungen“ ersetzt.

01.04.1998.—Artikel 14 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. März 1998 (BGBl. I S. 529) hat in Abs. 2 Satz 4 „und über den Inhalt der Anlage gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen“ nach „Abs. 4“ gestrichen.

30.06.2001.—Artikel 16 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) hat Abs. 5 eingefügt.